

# BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Dezember 1998

über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank

(EZB/1998/13)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf Artikel 29 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Beschlusses der EZB vom 9. Juni 1998 über die Methode zur Festlegung der prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/1)<sup>(1)</sup> kann der Schlüssel vor Beginn der dritten Stufe modifiziert werden, falls die Kommission vor Dezember 1998 überprüfte, zur Festlegung des Schlüssels benötigte statistische Daten zur Verfügung stellt, die zur Folge haben, daß sich der Anteil einer NZB um mindestens 0,01 % ändert.

Überprüfte, zur Festlegung des Schlüssels benötigte statistische Daten wurden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß den vom Rat der Europäischen Union am 5. Juni 1998 festgelegten Regeln im November 1998 zur Verfügung gestellt<sup>(2)</sup>.

Die Gewichtsanteile der einzelnen nationalen Zentralbanken (NZBen) im Schlüssel müssen geändert werden, wenn sich der Anteil einer NZB aufgrund der überprüften Daten um mindestens 0,01 % ändert.

Eine Abweichung in Fällen, in denen die Summe der Zahlenangaben der Kommission nicht 100 % ergibt, wird dadurch ausgeglichen, daß bei einer ursprünglichen Gesamtsumme von weniger als 100 % der kleinste Anteil bzw. die kleinsten Anteile in aufsteigender Reihenfolge um 0,0001 Prozentpunkte erhöht wird bzw. werden, bis sich genau 100 % ergibt —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Gewichtsanteile der einzelnen NZBen in dem in Artikel 29.1 der Satzung genannten Schlüssel werden wie folgt festgelegt:

— Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	2,8658 %
— Danmarks Nationalbank	1,6709 %
— Deutsche Bundesbank	24,4935 %
— Bank von Griechenland	2,0564 %
— Banco de España	8,8935 %
— Banque de France	16,8337 %
— Central Bank of Ireland	0,8496 %
— Banca d'Italia	14,8950 %
— Banque centrale du Luxembourg	0,1492 %
— De Nederlandsche Bank	4,2780 %
— Österreichische Nationalbank	2,3594 %
— Banco de Portugal	1,9232 %
— Suomen Pankki	1,3970 %
— Sveriges riksbank	2,6537 %
— Bank of England	14,6811 %

## Artikel 2

(1) Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß der EZB vom 9. Juni 1998 über die Methode zur Festlegung der prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/1).

(2) Dieser Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Juni 1998 in Kraft. Das Direktorium der Europäischen Zentralbank wird hiermit ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Beträge anzupassen, die von den NZBen gemäß dem Beschluß der EZB vom 9. Juni 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank erforderlich sind (EZB/1998/2), bereits entrichtet wurden.

(3) Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 1998.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

\* ABl. L 125 vom 19. 5. 1999, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 31.

<sup>(2)</sup> Beschluß 298/382/EG des Rates (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33).

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Juni 1998

zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank erforderlich sind

(EZB/1998/2)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Beschluß 98/345/EG des Rates über die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, mit dem der 1. Juni 1998 zum Tage der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) bestimmt wurde<sup>(1)</sup>;

gestützt auf den Beschluß 1999/31/EG der EZB vom 9. Juni 1998 über die Methode zur Festlegung der Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/1)<sup>(2)</sup>;

gestützt auf den Beschluß 10/98 des Rates des Europäischen Währungsinstituts (nachfolgend als „EWI“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 2.5;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung der EZB am 1. Juni 1998.

Das Kapital der EZB wird gemäß Artikel 28.1 der Satzung 5 Mrd. ECU betragen, und die EZB nimmt ihre Tätigkeit ab dem 1. Juni 1998 auf.

Die Ecu wird gemäß Artikel 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 im Verhältnis von 1:1 durch den Euro ersetzt.

Die nationalen Zentralbanken sind gemäß Artikel 28.2 der Satzung die alleinigen Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB.

Dem EZB-Rat obliegt es gemäß Artikel 28.3 der Satzung, mit der in Artikel 10.3 der Satzung vorgesehenen qualifizierten Mehrheit zu bestimmen, in welcher Höhe und in welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.

Die Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, zahlen gemäß Artikel 48 der Satzung das von ihnen gezeichnete Kapital in Abwei-

chung von den Bestimmungen des Artikels 28.3 der Satzung nicht ein, sofern der Erweiterte Rat nicht mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, daß ein Mindestprozentsatz als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB einzuzahlen ist; die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital der EZB nach Maßgabe des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB auf derselben Grundlage ein wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Das Kapital der EZB wird somit nur von den nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten eingezahlt, die die einheitliche Währung einführen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

#### Höhe des einzuzahlenden Kapitals

1.1 Das von den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, gezeichnete Kapital, das nach dem gemäß Artikel 29 der Satzung festgelegten Schlüssel gezeichnet wird, ist in voller Höhe einzuzahlen. Die Beträge sind am 1. Juni 1998 fällig.

1.2 Die von den einzelnen nationalen Zentralbanken einzuzahlenden Beträge sind dem Anhang zu diesem Beschluß zu entnehmen.

### Artikel 2

#### Form, in der das Kapital einzuzahlen ist

2.1 Die der EZB von den nationalen Zentralbanken im Hinblick auf die erforderliche Einzahlung des gezeichneten Kapitals der EZB zu zahlenden Beträge werden insoweit abgerechnet, wie sie von der Rückzahlung ihrer jeweiligen Beiträge zu den Eigenmitteln des EWI abgesetzt werden können, und gelten als Einzahlungen des gezeichneten Kapitals der EZB.

\* ABl. L 8 vom 14. 1. 1999, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 33.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

2.2 Über die in Absatz 2.1 genannten Zahlungen hinaus werden die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, die Einzahlung eines verbleibenden Teils ihres jeweiligen Anteils am gezeichneten Kapital der EZB am 1. Juli 1998 durch Überweisungsgutschrift auf dem vom Direktorium bestimmten Konto bzw. den von diesem bestimmten Konten abrechnen.

2.3 Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, werden die

ausstehenden Beträge mit dem Monatszinssatz für Netto-positionen in offiziellen Ecu als einfachen Zinsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis zum 1. Juli 1998 verzinsen. Die fälligen Zinsen werden am 1. Juli 1998 in Form einer einzigen Nachtragszahlung abgerechnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Juni 1998.

*Der Präsident der EZB*  
Willem F. DUISENBERG

ANHANG

KAPITALZEICHNUNGSSCHLÜSSEL DER EZB

(ECU)

	Schlüssel	Gezeichnetes Kapital	Fälliger Gesamtbetrag	Beitrag zu den Eigenmitteln des EWI	Zahlbar am 1. Juli 1998
Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	2,8885 %	144 425 000	144 425 000	17 235 643	127 189 357
Deutsche Bundesbank	24,4096 %	1 220 480 000	1 220 480 000	138 808 404	1 081 671 596
Banco de España	8,8300 %	441 500 000	441 500 000	54 476 907	387 023 093
Banque de France	16,8703 %	843 515 000	843 515 000	104 644 800	738 870 200
Central Bank of Ireland	0,8384 %	41 920 000	41 920 000	4 924 381	36 995 619
Banca d'Italia	14,9616 %	748 080 000	748 080 000	97 565 912	650 514 088
Banque centrale du Luxembourg	0,1469 %	7 345 000	7 345 000	923 360	6 421 640
De Nederlandsche Bank	4,2796 %	213 980 000	213 980 000	26 161 252	187 818 748
Österreichische Nationalbank	2,3663 %	118 315 000	118 315 000	14 162 957	104 152 043
Banco de Portugal	1,9250 %	96 250 000	96 250 000	11 387 902	84 862 098
Suomen Pankki	1,3991 %	69 955 000	69 955 000	10 160 382	59 794 618
	78,9153 %	3 945 765 000	3 945 765 000	480 451 900	3 465 313 100

Gesamtsumme des gezeichneten Kapitals der EZB: 5 000 000 000

**EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**für eine Verordnung (EG) des Rates über die Grenzen und Bedingungen für Kapitalerhöhungen**  
**der Europäischen Zentralbank**

*(EZB/1998/11)\**

*(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 3. November 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 28.1,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

nach Maßgabe der in Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 28.1 und 28.2 der Satzung müssen die nationalen Zentralbanken der EZB bei der Aufnahme

ihrer Tätigkeit ein Kapital in Höhe von 5 Milliarden Euro bereitstellen; nach Artikel 28.1 der Satzung ist der EZB-Rat verpflichtet, die Grenzen und Bedingungen festzulegen, in deren Rahmen die EZB ihr Kapital über die in diesem Artikel festgesetzte Grenze hinaus erhöhen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Erhöhungen des Kapitals der EZB**

Der EZB-Rat kann das Kapital der EZB über den in Artikel 28.1 Satz 1 der Satzung festgelegten Betrag hinaus um einen zusätzlichen Betrag von bis zu 5 Milliarden Euro erhöhen.

*Artikel 2*

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

\* ABl. C 411 vom 31. 12. 1998, S. 10.

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Dezember 1998

zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken nicht teilnehmender Mitgliedstaaten erforderlich sind

(EZB/1998/14)\*

DER ERWEITERTE RAT DER EZB —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 48;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) wurde am 1. Juni 1998 errichtet.
- (2) Das Kapital der EZB beträgt bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zum 1. Juni 1998 5 Mrd. ECU.
- (3) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB.
- (4) Die Zeichnung des Kapitals der EZB erfolgt gemäß Artikel 1 des Beschlusses der EZB über die Methode zur Festlegung der prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/1).
- (5) Der EZB-Rat bestimmt, in welcher Höhe und welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.
- (6) Die nationalen Zentralbanken nicht teilnehmender Mitgliedstaaten zahlen das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, der Erweiterte Rat der EZB beschließt, daß als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muß.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates wird der Ecu mit Wirkung vom 1. Januar 1999 im Verhältnis von 1:1 durch den Euro ersetzt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

**Höhe des von den nationalen Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten einzuzahlenden Kapitals**

1.1. Die nationalen Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zahlen 5 % des von ihnen gezeichneten Anteils am Kapital der EZB ein. Die Beträge sind am 1. Juni 1998 fällig.

1.2. Die einzelnen Beträge, die jede der nationalen Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten einzuzahlen hat, sind dem Anhang zu diesem Beschluß zu entnehmen.

### Artikel 2

**Verfahren, nach dem das Kapital einzuzahlen ist**

Die der EZB von den nationalen Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß vorstehendem Artikel zu zahlenden Beträge werden beglichen, indem sie mit der Rückzahlung ihrer jeweiligen Beiträge zu den Eigenmitteln des Europäischen Währungsinstituts verrechnet werden, und diese Verrechnung gilt als Einzahlung des gezeichneten Kapitals der EZB.

### Artikel 3

#### Schlußbestimmung

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

\* ABl. L 110 vom 28. 4. 1999, S. 33.

ANHANG

**Am 1. Juni 1998 von den nationalen Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten an die EZB zu zahlende Beträge in Höhe von 5 % des von ihnen gezeichneten Kapitals gemäß den im Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugewiesenen Gewichtsanteilen am Kapital der EZB von 5 Mrd. ECU**

*(in ECU)*

Nationale Zentralbanken der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten	Gewichtsanteil	Gezeichnetes Kapital	Einzuzahlender Betrag
Danmarks Nationalbank	1,6709 %	83 545 000	4 177 250
Bank von Griechenland	2,0564 %	102 820 000	5 141 000
Sveriges Riksbank	2,6537 %	132 685 000	6 634 250
Bank of England	14,6811 %	734 055 000	36 702 750

# Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank

(EZB/1999/1)\*

## BEGRÜNDUNG

### I. EINLEITUNG

Nach Artikel 123 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) ist der Rat der Europäischen Union (nachfolgend als „Rat der EU“ bezeichnet) verpflichtet, unmittelbar nach dem 1. Juli 1998 die in Artikel 107 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42<sup>(1)</sup> der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) genannten ergänzenden Rechtsvorschriften zu verabschieden. Zur Verabschiedung der in Artikel 107 Absatz 6 genannten Bestimmungen sieht der EG-Vertrag ein spezielles Verfahren vor: Der Rat der EU entscheidet entweder aufgrund eines Vorschlags der Kommission oder aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB). Um Überschneidungen zu vermeiden, haben die EZB und die Kommission vereinbart, daß die EZB eine Empfehlung für die auf Artikel 30.4 der Satzung beruhende Verordnung des Rates erarbeiten soll.

### II. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Artikel 30.4<sup>(2)</sup> der Satzung bestimmt, daß die EZB über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern kann. Ferner sieht er vor, daß der Rat der EU die Grenzen und Bedingungen für die Einforderung weiterer Währungsreserven nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt. Insofern ist es von Bedeutung, daß die sekundären Rechtsvorschriften eine im voraus festgesetzte Höchstgrenze für die Einforderung weiterer Währungsreserven vorsehen. Indem in den sekundären Rechtsvorschriften anstelle spezifischer Bedingungen lediglich eine Höchstgrenze für den Betrag der Währungsreserven festgelegt wird, sollen die notwendige finanzielle Unabhängigkeit der EZB gestärkt und die Möglichkeiten einer flexiblen Reaktion auf unterschiedliche potentielle Szenarien,

<sup>(1)</sup> Artikel 42 der Satzung lautet wie folgt:

„Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.“

<sup>(2)</sup> Artikel 30.4 lautet wie folgt:

„Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.“

die nicht in einer Verordnung des Rates geregelt werden sollten, erweitert werden. Die Beurteilung, ob innerhalb des in den vorgeschlagenen sekundären Rechtsvorschriften festzusetzenden Gesamtrahmens weitere Einzahlungen notwendig sind, sollte dem EZB-Rat überlassen bleiben, der nach dem in Artikel 10.3 der Satzung festgelegten Abstimmungsverfahren beschließt.

Um zu gewährleisten, daß die ergänzenden Rechtsvorschriften über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die EZB in gleicher Weise unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, müssen sie in Form einer Verordnung des Rates der EU erlassen werden.

### III. ANMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN IM EINZELNEN

#### Artikel 1 — Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel definiert die in der Empfehlung verwendeten Begriffe „teilnehmender Mitgliedstaat“, „nationale Zentralbank“ und „Währungsreserven“.

Die Begriffsbestimmung für „Währungsreserven“ steht im Einklang mit den Währungsreserven, mit denen die EZB von den nationalen Zentralbanken gemäß Artikel 30.1 der Satzung ausgestattet wird, wobei Währungen der Mitgliedstaaten, IWF-Reservepositionen und SZR ausgeschlossen sind. Zusätzlich umfaßt die Bestimmung des Begriffs „Währungsreserven“ die offiziellen Währungsreserven entsprechend dem Wortlaut von Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

#### Artikel 2 — Einforderung weiterer Währungsreserven

Dieser Artikel legt fest, daß die EZB von den nationalen Zentralbanken über den in Artikel 30.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgesetzten Betrag hinaus Einzahlungen weiterer Währungsreserven bis zu einem Gegenwert von weiteren 50 Milliarden EUR fordern kann. Derzeit wird ein Betrag in Höhe des für die erste Übertragung festgesetzten Höchstwerts, d. h. 50 Milliarden EUR, als angemessen erachtet, doch könnte die Grenze zu einem späteren Zeitpunkt nach demselben Verfahren angehoben werden, sobald der mögliche Bedarf der EZB eindeutiger feststeht.

Weiterhin sieht Artikel 2 vor, daß die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, die auf derselben Grundlage wie die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnah-

\* ABl. C 269 vom 23. 9. 1999, S. 9.

meregelung aufgehoben wurde, behandelt wird, der EZB Währungsreserven überträgt, deren Höhe sich durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon im Wege der Einforderung weiterer Währungsreserven übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt, bestimmt. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß die Berechnung der Höhe der von Mitgliedstaaten, die den Euro möglicherweise künftig

einführen, im Wege der Einforderung zu übertragender weiterer Währungsreserven nach derselben Methodik erfolgt, die in Artikel 49.1 der Satzung für die erstmalige Einzahlung von Währungsreserven vorgesehen ist.

### Artikel 3 — Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

## Verordnung (EG) des Rates über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 30.4,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

nach Maßgabe des in Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahrens sowie gemäß den in Artikel 122 Absatz 5 und Absatz 7 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten Bedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.1 der Satzung wird die EZB von den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, dem Euro, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden EUR ausgestattet.
- (2) Gemäß Artikel 30.4 der Satzung legt der Rat fest, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die EZB über den in Artikel 30.1 der Satzung festgesetzten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern kann.

- (3) Gemäß Artikel 30.4 der Satzung erfolgt eine derartige Einforderung weiterer Währungsreserven in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 30.2 der Satzung; gemäß Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung und Absatz 10(b) des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am von den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gezeichneten Kapital der EZB festgesetzt.

- (4) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle nach Artikel 30 der Satzung zu treffenden Beschlüsse die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.

- (5) Artikel 30.4 der Satzung in Verbindung mit Artikel 43.4 und 43.6 der Satzung und Absatz 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Absatz 2 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark lassen den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte und Pflichten entstehen.

- (6) Gemäß Artikel 49.1 der Satzung in Verbindung mit Absatz 10(b) des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland überträgt die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, die auf derselben Grundlage wie die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, behandelt wird, der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1 der Satzung; gemäß Artikel 49.1 der Satzung bestimmt sich die Höhe der Übertragungen durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen

der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

- (7) Sämtliche Bezugnahmen auf Beträge in Euro in den vorgenannten Bestimmungen des EG-Vertrags, in der vorliegenden Verordnung sowie in jeglicher Einforderung von Währungsreserven durch die EZB betreffen Nominalbeträge in Euro zum Zeitpunkt der Einforderung weiterer Währungsreserven durch die EZB.
- (8) Es wird für angemessen erachtet, daß die EZB bei Bedarf von den nationalen Zentralbanken die Einzahlung weiterer Währungsreserven über den in Artikel 30.1 der Satzung festgelegten Betrag hinaus bis zu einem Gegenwert von weiteren 50 Milliarden EUR fordern kann; die Höhe der weiteren Währungsreserven, deren Einzahlung die EZB von den nationalen Zentralbanken fordern kann, kann vom Rat der EU nach dem Verfahren des Artikels 42 der Satzung heraufgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „Währungsreserven“: die offiziellen Währungsreserven der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die von nationalen Zentralbanken gehalten werden, die in Währungen, Rechnungseinheiten oder Gold bezeichnet sind oder diese umfassen, ausgenommen die Währungen der Mitgliedstaaten, der Euro, IWF-Reservepositionen und SZR;

— „nationale Zentralbank“: die Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats;

— „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt hat.

#### Artikel 2

##### **Einforderung weiterer Währungsreserven**

(1) Die EZB kann von den nationalen Zentralbanken über den in Artikel 30.1 der Satzung festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven bis zu einem Gegenwert von weiteren 50 Milliarden EUR fordern, sofern ein Bedarf an entsprechenden Währungsreserven besteht.

(2) Die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats, die auf gleicher Grundlage wie die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, behandelt wird, überträgt der EZB Währungsreserven, deren Höhe sich durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Absatz 1 dieses Artikels übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt, bestimmt.

#### Artikel 3

##### **Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 16. November 2000**

**über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen**

*(EZB/2000/14)\**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 28, 30, 34 und 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001<sup>(1)</sup> erfüllt Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung. Die für Griechenland nach Erwägungsgrund 4 der Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags<sup>(2)</sup> geltende Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Folglich wird die Bank von Griechenland im Sinne dieses Beschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 2000 eine nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Gemäß Artikel 28.1 der Satzung beträgt das Kapital der Europäischen Zentralbank bei Aufnahme ihrer Tätigkeit 5 Mrd. EUR. Gemäß Artikel 28.2 der Satzung sind die NZBen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB und erfolgt die Zeichnung des Kapitals nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel. Nach dem Beschluss EZB/1998/13 vom 1. Dezember 1998 über die prozentualen Anteile der NZBen im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB<sup>(3)</sup> sowie gemäß Beschluss 98/382/EG des Rates vom 5. Juni 1998 über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten<sup>(4)</sup> beträgt der Gewichtsanteil der Bank von Griechenland in dem in Artikel 29.1 der Satzung genannten Schlüssel 2,0564 %.

- (3) Gemäß Artikel 49.1 der Satzung zahlt die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, ihren Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Gemäß Artikel 28.3 der Satzung bestimmt der EZB-Rat, in welcher Höhe und in welcher Form das Kapital einzuzahlen ist. In seinem Beschluss EZB/1998/2 vom 9. Juni 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank<sup>(5)</sup> hat der EZB-Rat festgelegt, dass das von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichnete Kapital in voller Höhe einzuzahlen ist. Somit zahlt die Bank von Griechenland ihren Anteil an dem gezeichneten Kapital der EZB in voller Höhe ein.
- (4) Gemäß Artikel 48 der Satzung zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, abweichend von Artikel 28.3 der Satzung das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, dass der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, dass als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muss. In seinem Beschluss EZB/1998/14 vom 1. Dezember 1998 zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der EZB durch die NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten erforderlich sind<sup>(6)</sup> hat der Erweiterte Rat festgelegt, dass die NZBen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten 5 % des von ihnen gezeichneten Anteils am Kapital der EZB einzahlen. Gemäß Beschluss EZB/1998/14 hat die Bank von Griechenland am 1. Juni 1998 den Betrag von 5 141 000 EUR von ihrem gezeichneten Kapitals in Höhe von insgesamt 102 820 000 EUR eingezahlt. Somit ist die Bank von Griechenland verpflichtet, das noch ausstehende Saldo ihres Anteils am gezeichneten Kapital in voller Höhe einzuzahlen.

\* ABl. L 336 vom 30. 12. 2000, S. 110.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 33.

- (5) Gemäß Artikel 30.1 in Verbindung mit Artikel 43.1 und 43.4 der Satzung wird die EZB von den NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, EUR, IWF-Reservepositionen und Sonderziehungsrechten (SZR) gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd. EUR ausgestattet. Ferner hat die EZB gemäß Artikel 30.1 der Satzung das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (6) Gemäß Artikel 30.1 der Satzung entscheidet der EZB-Rat über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie über die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Der EZB-Rat hat in der Leitlinie vom 3. November 1998, geändert durch die diesem Beschluss als Anhang beigefügte Leitlinie EZB/2000/15 vom 16. November 2000 über die Zusammensetzung und die Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen beschlossen, dass die NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, ausländische Währungsreserven in Höhe eines Gesamtbetrags von 39 468 950 000 EUR auf die EZB übertragen. Ferner ist es aus Gründen der Transparenz angemessen, anlässlich der ersten Übertragung der Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland die Leitlinie EZB/2000/15 als Anhang zu diesem Beschluss zu veröffentlichen.
- (7) Gemäß Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung werden die Beiträge der einzelnen NZBen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.
- (8) Gemäß Artikel 49.1 der Satzung überträgt die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1 der Satzung. Ferner bestimmt sich die Höhe der Übertragungen gemäß Artikel 49.1 der Satzung durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden NZB gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen NZBen bereits eingezahlten Anteile ausdrückt. Die „Währungsreserven die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden“ bestehen aus Vermögenswerten, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, sowie Gold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard, und die gemäß den Bestimmungen der im Anhang zu diesem Beschluss beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 von den NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, auf die EZB übertragen wurden. Mit der „Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile“ sind in Hinblick auf Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung die Anzahl der Anteile zu verstehen, die von den anderen nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, eingezahlt wurden. Der sich so ergebende Betrag ist der gesamte Euro-Gegenwert der gemäß Artikel 49.1 der Satzung zu übertragenden Währungsreserven.
- (9) Gemäß Artikel 30.6 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung von Artikel 30 der Satzung erforderlich sind. Nach Auffassung des EZB-Rates soll die Bank von Griechenland der EZB gemäß den in Erwägungsgrund 8 festgelegten Bedingungen im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold übertragen, wie wenn die Bank von Griechenland am 1. Januar 1999 die NZB eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, gewesen wäre. Der EZB-Rat stellt fest, dass der Gesamtbetrag der Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und des Goldes dem Euro-Gegenwert der Währungsreserven entspricht, der gemäß Artikel 49.1 der Satzung von der Bank von Griechenland auf die EZB zu übertragen ist.
- (10) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung schreibt die EZB jeder NZB einen ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Ferner entscheidet der EZB-Rat gemäß Artikel 30.3 der Satzung über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen. Der EZB-Rat hat die Denominierung und Verzinsung der den NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt haben, gutgeschriebenen Forderungen in der diesem Beschluss als Anhang beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 festgelegt. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses gelten die Vorschriften der Leitlinie EZB/2000/15 für die Denominierung und Verzinsung der Forderung, die der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung von der EZB gutgeschrieben wird.
- (11) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Weiterhin bestimmt sich die Höhe des zu leistenden Beitrags gemäß Artikel 49.2 der Satzung durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt. Gemäß Artikel 33.1 in Verbindung mit Artikel 43.5 der Satzung wird der nach der Übertragung von bis zu 20 % des Nettogewinns der EZB an den allgemeinen Reservefonds verbleibende Nettogewinn an die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet. Unter der „Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile“ ist im Hinblick auf Artikel 33.1 und Artikel 43.5 der Satzung die Anzahl der Anteile zu verstehen, die von den Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, eingezahlt wurden.

- (12) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28 und 30 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (13) Gemäß Artikel 3.4 der Geschäftsordnung der EZB hat der Gouverneur der Bank von Griechenland an der Sitzung des EZB-Rates teilgenommen, in der dieser Beschluss gefasst wurde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### Artikel 1

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Sichtguthaben“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar) oder Japans (japanische Yen);
- „Währungsreserven“: Wertpapiere, Gold oder Sichtguthaben;
- „Gold“: Feinunzengold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard der London Bullion Market Association;
- „Wertpapiere“: alle von der EZB bestimmten refinanzierungsfähigen Wertpapiere oder Finanzierungsinstrumente.

#### Artikel 2

##### **Einzahlung von Kapital**

Die Bank von Griechenland zahlt 95 % ihrer Zeichnung für das Kapital der EZB in Höhe des Gegenwerts von 97 679 000 EUR ein. Der von der Bank von Griechenland einzuzahlende Betrag ist am 1. Januar 2001 fällig. Die Bank von Griechenland erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Betrags am 2. Januar 2001 einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen über TARGET (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem). Die Übertragung kann auf Anweisung der EZB auch auf ein Konto der EZB bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erfolgen. Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zu Grunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinnschuldensmethode (actual/360).

#### Artikel 3

##### **Übertragung von Währungsreserven**

- (1) Die Bank von Griechenland überträgt der EZB im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold, als wenn die Bank von Griechenland am 1. Januar 1999 die NZB eines Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, gewesen wäre.
- (2) Die Bank von Griechenland überträgt der EZB ein auf US-Dollar oder japanische Yen lautendes Wertpapier- und Sichtguthabenportfolio innerhalb der Bandbreiten um die modifizierte Duration der taktischen Benchmark-Portfolios, die von der EZB festgesetzt werden. Dieses Portfolio wird im

Rahmen des von der EZB bestimmten Kreditrahmens übertragen.

(3) Die Abwicklungstage für die der EZB zu übertragenden Wertpapiere und Sichtguthaben werden von der EZB festgelegt, und die Bank von Griechenland erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren und zur Übertragung der Sichtguthaben auf die EZB an den Abwicklungstagen. Der Wert aller Wertpapiere wird auf Grundlage der von der EZB benannten Preise berechnet, und die Bank von Griechenland überträgt die Wertpapiere und Sichtguthaben auf die von der EZB genannten Konten.

(4) Die Bank von Griechenland überträgt Gold zu den von der EZB vorgegebenen Zeitpunkten auf die von der EZB bestimmten Konten und Lagerorte.

#### Artikel 4

##### **Denominierung, Verzinsung und Fälligkeit der dem Beitrag der Bank von Griechenland entsprechenden Forderung und Übergangsbestimmung für Wechselkursverluste**

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Artikel 3 und 4 der diesem Beschluss als Anhang beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 für die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung gutschreibt.

(2) Für die Berechnung der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 3.1 der Leitlinie EZB/2000/15 gutschreibt, wird der gesamte Euro-Gegenwert der der Bank von Griechenland übertragenen Währungsreserven auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 29. Dezember 2000 von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der genannte Gegenwert auf Grundlage des am 29. Dezember 2000 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze Gold berechnet. Die EZB bestätigt der Bank von Griechenland am 29. Dezember 2000 den auf diese Weise berechneten Betrag so früh wie möglich.

#### Artikel 5

##### **Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der EZB**

(1) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Bank von Griechenland einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung des zum 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahres noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des von der Bank von Griechenland zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB zum 31. Dezember 2000 ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der Bank von Griechenland gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken, für die keine Ausnahmeregelung gilt, bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 sind unter „Reserven der EZB“ und „Reserven gleichwertigen Rückstellungen“, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, unter anderem das allgemeine Reservefonds der EZB und die den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkurs- und marktpreisbedingte Bewertungsverluste zu verstehen.

(3) Die von der Bank von Griechenland gemäß Absatz 1 zu leistenden Beiträge sind am 1. Januar 2001 fällig. Die EZB berechnet und bestätigt der Bank von Griechenland rechtzeitig die von der Bank von Griechenland gemäß Absatz 1 zu leistenden Beiträge. Die Bank von Griechenland erteilt die Anweisung zur Übertragung dieser Beträge am 30. März 2001, einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen, auf die EZB, wobei die Beträge — je nach Anweisung der EZB — entweder über TARGET übertragen werden oder einem Konto der EZB bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gutgeschrieben werden. Die aufgelaufenen Zinsen werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. März 2001 zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zu Grunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

#### Artikel 6

#### **Schlussbestimmungen**

Die Leitlinie EZB/2000/15 wird diesem Beschluss aus Gründen der Transparenz als Anhang beigefügt. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2000.

*Der Präsident der EZB*  
Willem F. DUISENBERG

---

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. November 1998

geändert durch die Leitlinie vom 16. November 2000

über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen

(EZB/2000/15)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 12.1, 14.3, 30 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.1 in Verbindung mit Artikel 43.1 und 43.4 der Satzung wird die Europäische Zentralbank (EZB) von den nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben (teilnehmende NZBen), mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, Euro, IWF-Reservepositionen und Sonderziehungsrechten (SZR) gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd. EUR ausgestattet. Gemäß Artikel 30.1 der Satzung entscheidet der EZB-Rat über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie über die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Ferner hat die EZB gemäß Artikel 30.1 der Satzung das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (2) Gemäß Artikel 30.2 in Verbindung mit Artikel 43.6 der Satzung werden die Beiträge der einzelnen teilnehmenden NZBen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung schreibt die EZB jeder NZB eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Ferner entscheidet der EZB-Rat gemäß Artikel 30.3 der Satzung über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.
- (4) Gemäß Artikel 30.6 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung des Artikels 30 der Satzung erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 33.2 der Satzung kann, fall die EZB einen Verlust erwirtschaftet, der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahres im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 der Satzung an die NZBen verteilt werden. Der EZB-Rat hat gemäß Artikel 32.5 der Satzung den Beschluss vom 3. November 1998 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken teilnehmender Mitgliedstaaten und die Verluste der EZB in den Geschäftsjahren 1999 bis 2001<sup>(1)</sup> gefasst.
- (6) Gemäß Artikel 32.7 der Satzung trifft der EZB-Rat alle weiteren Maßnahmen, die für die Anwendung des Artikels 32 der Satzung erforderlich sind.
- (7) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle im Rahmen von Artikel 30 der Satzung gefassten Beschlüsse die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (8) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die EZB-Leitlinien integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Sichtguthaben“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar) oder Japans (japanische Yen);
- „Währungsreserven“: Wertpapiere, Gold oder Sichtguthaben;

\* ABl. L 336 vom 30. 12. 2000, S. 114. Anhang zu Beschluss EZB/2000/14.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 119 dieses Amtsblatts.

- „Gold“: Feinunzengold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard der London Bullion Market Association;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag am 1. Januar 1999 eingeführt haben;
- „teilnehmende NZBen“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- „Wertpapiere“: alle von der EZB bestimmten refinanzierungsfähigen Wertpapiere oder Finanzierungsinstrumente;
- „Übergangszeitraum“: der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001.

#### Artikel 2

### **Übertragung von Währungsreserven durch die teilnehmenden NZBen**

- (1) Jede teilnehmende NZB überträgt der EZB Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold in Höhe der im Anhang zu dieser Leitlinie genannten Euro-Gegenwerte.
- (2) Die Euro-Gegenwerte, die den im Anhang zu dieser Leitlinie genannten Beträgen in US-Dollar, japanische Yen und in Gold (in Feinunzen) entsprechen, werden auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Ecu und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 31. Dezember 1998, 11.30 Uhr, Brüsseler Ortszeit, von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der Gegenwert auf Grundlage des am 31. Dezember 1998 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze Gold berechnet. Die EZB bestätigt den teilnehmenden NZBen am 31. Dezember 1998 die auf diese Weise berechneten Beträge so früh wie möglich.
- (3) Jede teilnehmende NZB überträgt ein auf US-Dollar oder japanische Yen lautendes Wertpapier- und Sichtguthabenportfolio innerhalb der Bandbreite um die modifizierte Duration der taktischen Benchmark-Portfolios, die von der EZB festgesetzt werden. Dieses Portfolio wird im Rahmen des von der EZB bestimmten Kreditrahmens übertragen.
- (4) Die Abwicklungstage, für die an die EZB zu übertragenden Wertpapiere und Sichtguthaben werden von der EZB festgelegt, und jede teilnehmende NZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren und zur Übertragung der Sichtguthaben auf die EZB an den Abwicklungstagen. Der Wert aller Wertpapiere wird auf Grundlage der von der EZB benannten Preise berechnet, und jede teilnehmende NZB überträgt die Wertpapiere und Sichtguthaben auf die von der EZB genannten Konten.
- (5) Jede teilnehmende NZB überträgt zu den von der EZB vorgegebenen Zeitpunkten Gold auf die von der EZB bestimmten Konten und Lagerorte.

#### Artikel 3

### **Denominierung, Verzinsung und Fälligkeit der den Beiträgen der teilnehmenden NZBen entsprechenden Forderungen**

- (1) Die EZB schreibt jeder teilnehmenden NZB eine auf Euro lautende Forderung entsprechend des gesamten Euro-Gegenwerts des Beitrags jeder teilnehmenden NZB zu den Währungsreserven gut.
- (2) Die gesamten Euro-Gegenwerte der Währungsreserven werden von jeder teilnehmenden NZB gemäß den Vorgaben in der Anlage zu dieser Leitlinie übertragen.
- (3) Die jeder teilnehmenden NZB von der EZB gutgeschriebene Forderung wird zu einem Satz verzinst, der 85 % des marginalen Zinssatzes entspricht, der von dem ESZB bei seinen Hauptrefinanzierungsgeschäften zu Grunde gelegt wird. Die Zinsen für die Forderung jeder NZB werden taggenau von der EZB unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360) berechnet.
- (4) Die Forderung wird am Ende jedes Geschäftsjahres verzinst. Die EZB setzt die NZBen vierteljährlich über die Höhe der kumulierten Beträge in Kenntnis.
- (5) Die Forderungen sind nicht rückzahlbar.

#### Artikel 4

### **Übergangsbestimmung für Wechselkursverluste**

- (1) Jede teilnehmende NZB verzichtet auf die ihr von der EZB gutgeschriebene Forderung in dem in den Absätzen 2 und 4 dargelegten Umfang, falls die EZB in einem Geschäftsjahr während des Übergangszeitraums einen unrealisierten Verlust erwirtschaftet, der auf einem ausschließlich durch Wechselkurs- und Goldpreisschwankungen bedingten Sinken des Euro-Gegenwerts der Währungsreserven der EZB beruht, vorausgesetzt, dass ein solcher Fehlbetrag nicht gemäß Artikel 33.2 der Satzung verrechnet werden kann.
- (2) Sofern ein unrealisierter Verlust im Sinne von Absatz 1 erwirtschaftet wird, wird der sich ausschließlich aus den Verlusten des betreffenden Geschäftsjahres ergebende Fehlbetrag verrechnet durch den Verzicht jeder teilnehmenden NZB auf einen Teil des Ursprungswerts ihrer Forderung, entsprechend ihres Anteils an den Verlusten, bis in Höhe des Grenzwerts gemäß Absatz 4.
- (3) Die Verrechnung von Verlusten gemäß Absatz 2 erfolgt jährlich zusammen mit der Berechnung der monetären Einkünfte des ESZB in dem betreffenden Geschäftsjahr.

(4) Die Verzichtleistungen hinsichtlich des Werts der Forderung jeder teilnehmenden NZB werden im Verhältnis zu dem Anteil jeder NZB am von den NZBen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gezeichneten Kapital der EZB festgesetzt. Der Höchstbetrag der kumulierten Verzichtleistungen jeder teilnehmenden NZBen während des Übergangszeitraums darf 20 % des Ursprungswerts der Forderung nicht überschreiten.

*Artikel 5*

**Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie richtet sich an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 1998.

Dieser Beschluss wurde anschließend geändert und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 16. November 2000 genehmigt.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

Anlage

**Von den teilnehmenden NZBen der Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 die Einheitliche Wahrung eingeführt haben, zu übertragende Wahrungsreserven (Angaben in Euro-Gegenwert)**

Nationale Zentralbank	Euro-Gegenwerte der Wertpapiere und Sichtguthaben, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten	Euro-Gegenwert des Goldes	Gesamter Euro-Gegenwert der Wahrungsreserven
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	1 217 965 000	214 935 000	1 432 900 000
Deutsche Bundesbank	10 409 737 500	1 837 012 500	12 246 750 000
Banco de España	3 779 737 500	667 012 500	4 446 750 000
Banque de France	7 154 322 500	1 262 527 500	8 416 850 000
Central Bank of Ireland	361 080 000	63 720 000	424 800 000
Banca d'Italia	6 330 375 000	1 117 125 000	7 447 500 000
Banque centrale du Luxembourg	63 410 000	11 190 000	74 600 000
De Nederlandsche Bank	1 818 150 000	320 850 000	2 139 000 000
Österreichische Nationalbank	1 002 745 000	176 955 000	1 179 700 000
Banco de Portugal	817 360 000	144 240 000	961 600 000
Suomen Pankki	593 725 000	104 775 000	698 500 000
<b>Gesamt</b>	<b>33 548 607 500</b>	<b>5 920 342 500</b>	<b>39 468 950 000</b>

## ABKOMMEN

vom 16. November 2000

### zwischen der Europäischen Zentralbank und der Bank von Griechenland über die Forderung, die der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird, und damit zusammenhängende Fragen\*

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK UND DIE  
BANK VON GRIECHENLAND —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) sowie Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 vom 16. November 2000 über die Einzahlung von Kapital und den Beitrag der Bank von Griechenland zu den Reserven und Rückstellungen der EZB durch die Bank von Griechenland und die erste Übertragung von Währungsreserven auf die EZB durch die Bank von Griechenland sowie damit zusammenhängende Fragen<sup>(1)</sup> schreibt die Europäische Zentralbank (EZB) der Bank von Griechenland eine auf Euro lautende Forderung entsprechend des gesamten Euro-Gegenwertes des Beitrags der Bank von Griechenland zu den Währungsreserven gut. Der EZB-Rat hat beschlossen, dass die Bank von Griechenland der EZB gemäß Artikel 49.1 der Satzung im gleichen Umfang Währungsreserven, die auf US-Dollar oder japanische Yen lauten, und Gold überträgt, wie wenn die Bank von Griechenland eine nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats gewesen wäre, der die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 eingeführt hat (teilnehmende NZBen). Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2000/14 wird der gesamte Euro-Gegenwert der von der Bank von Griechenland übertragenen Währungsreserven auf Grundlage der Wechselkurse zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder japanischen Yen berechnet, die im Rahmen des täglichen Konzertationsverfahrens per Telekonferenz am 29. Dezember 2000 von den an diesem Verfahren teilnehmenden Zentralbanken festgesetzt werden. Im Fall von Gold wird der genannte Gegenwert auf Grundlage des am 29. Dezember 2000 beim Londoner Fixing um 10.30 Uhr, Londoner Ortszeit, festgesetzten Preises in US-Dollar pro Feinunze berechnet. Die EZB bestätigt der Bank von Griechenland am 29. Dezember 2000 den auf diese Weise berechneten Betrag so früh wie möglich.
- (2) Gemäß Artikel 49.2 der Satzung leistet die Bank von Griechenland einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des zum 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahres noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist.
- (3) Die EZB und die Bank von Griechenland vereinbaren, dass die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Erwägungsgrund 1 gutschreibt, durch Verrechnung mit dem Beitrag, den die Bank von Grie-

chenland gemäß Erwägungsgrund 2 leistet, reduziert werden kann.

- (4) Die EZB und die Bank von Griechenland vereinbaren, dass die Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland nach der Verrechnung gemäß Erwägungsgrund 3 gutschreibt, auf 1 028 200 000 Euro reduziert wird, um zu gewährleisten, dass das Verhältnis zwischen dem Euro-Gegenwert der Forderung, die der Bank von Griechenland gutgeschrieben wird und dem gesamten Euro-Gegenwert der Forderungen, die den anderen teilnehmenden NZBen gutgeschrieben werden, dem Verhältnis entspricht, das zwischen den Gewichtsanteilen der Bank von Griechenland in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und den gesamten Gewichtsanteilen der anderen teilnehmenden NZBen in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB besteht.
- (5) Die EZB und die Bank von Griechenland treffen Vereinbarungen über weitere Modalitäten für die Gutschrift der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gutschreibt. Dazu gehört die Möglichkeit, die Forderung, falls erforderlich, nach Maßgabe der Wechselkurschwankungen zu erhöhen, anstatt diese auf 1 028 200 000 Euro zu reduzieren.
- (6) Die hiermit von den Parteien getroffenen Vereinbarungen erfordern eine Anpassung der Bestimmungen des Artikels 4 der Leitlinie vom 3. November 1998, geändert durch Leitlinie EZB/2000/15 vom 16. November 2000 über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen, beigefügt als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14, im Hinblick auf den Verzicht der teilnehmenden NZBen auf die ihnen von der EZB gutgeschriebenen Forderungen, falls die EZB in einem Geschäftsjahr während des Übergangszeitraums zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 einen unrealisierten Verlust erwirtschaftet, der auf einem ausschließlich durch Wechselkurs- und Goldpreisschwankungen bedingten Sinken des Euro-Gegenwertes der Währungsreserven der EZB beruht. Zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14 beigefügten Leitlinie EZB/2000/15 wird von einem Ursprungswert der Forderung der Bank von Griechenland in Höhe von 1 028 200 000 Euro ausgegangen.
- (7) Gemäß Artikel 10.3 in Verbindung mit Artikel 43.4 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen von Artikel 30 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Der EZB-Rat hat im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 10.3 der Satzung dem Abschluss dieses Abkommens durch die EZB zugestimmt —

\* ABl. L 336 vom 30. 12. 2000, S. 122.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 110 dieses Amtsblatts

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

*Artikel 1*

**Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Bank von Griechenland**

(1) Sofern der gesamte Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Bank von Griechenland erhält, höher ist als 1 028 200 000 Euro wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 1 028 200 000 reduziert. Die Reduzierung erfolgt durch Verrechnung des Beitrages, den die EZB gemäß Artikel 49.2 der Satzung und Artikel 5 des Beschlusses EZB/2000/14 zu den den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkursbedingte Bewertungsverluste leistet. Diese Verrechnung gilt als Vorableistung des Beitrags für die den Reserven gleichwertigen Rückstellungen für wechselkurs- und marktpreisbedingte Bewertungsverluste; die Vorableistung gilt als zum Zeitpunkt der Verrechnung erfolgt.

(2) Sofern der Gegenwert des Beitrages der Bank von Griechenland zu den den Reserven gleichwertigen Rückstellungen der EZB für wechselkursbedingte Bewertungsverluste geringer ist als die Differenz zwischen a) dem gesamten Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, und b) 1 028 200 000 Euro, wird der Gegenwert der Forderung auf 1 028 200 000 Euro reduziert durch 1. Verrechnung gemäß Absatz 1 und 2. durch Zahlung des Euro-Gegenwertes in Höhe des nach der Verrechnung verbleibenden Fehlbetrags durch die EZB an die Bank von Griechenland. Der von der EZB gemäß diesem Absatz 2 zu zahlende Betrag ist am 1. Januar 2001 fällig. Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung dieses Betrags sowie der darauf aufgelaufenen Nettozinsen über TARGET (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem). Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

(3) Sofern der gesamte Gegenwert der Forderung, die die EZB der Bank von Griechenland gemäß Artikel 30.3 der Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2000/14 gutschreibt, zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Bank von Griechenland erhält, geringer ist als 1 028 200 000 Euro, wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 1 028 200 000 Euro erhöht. Der Gegenwert dieser Forderung wird von der Bank von Griechenland durch Zahlung des Euro-Gegenwertes in Höhe des Differenzbetrags an die EZB erhöht. Der von der Bank von Griechenland gemäß diesem Absatz 3 zu zahlende Betrag ist am 1. Januar

2001 fällig und nach Maßgabe des in Artikels 5 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2000/14 vorgesehenen Verfahren zu zahlen.

*Artikel 2*

**Verzicht der Bank von Griechenland auf die Forderung**

(1) Sofern die teilnehmenden NZBen, mit Ausnahme der Bank von Griechenland, auf an sie von der EZB gutgeschriebene Forderungen gemäß Artikel 4 der als Anhang zu Beschluss EZB/2000/14 beigefügten EZB-Leitlinie EZB/2000/15 verzichten, falls die EZB einen unrealisierten Verlust in dem am 31. Dezember 2000 endenden Geschäftsjahr erwirtschaftet hat, der Anlass für einen solchen Verzicht gibt, wird der Gegenwert der Forderung der Bank von Griechenland in Höhe von 1 028 200 000 um denselben Prozentsatz reduziert, um den der Ursprungswert der Forderungen der anderen teilnehmenden NZBen reduziert wurde. Im Fall einer solchen Reduzierung der der Bank von Griechenland gutgeschriebenen Forderung zahlt die EZB den Euro-Gegenwert in Höhe dieser Reduzierung an die Bank von Griechenland.

(2) Der durch die EZB gemäß Absatz 1 zu zahlende Betrag ist zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Verzicht wirksam wird. Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung des Betrages am 30. März 2001, einschließlich der darauf aufgelaufenen Nettozinsen, an die Bank von Griechenland über TARGET. Die aufgelaufenen Zinsen werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts bis zum 30. März 2001 zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der von dem ESZB bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode (actual/360).

*Artikel 3*

**Schlussbestimmungen**

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses Abkommen wird in zwei ordnungsgemäß unterzeichneten Originalen in englischer Sprache abgefasst, wobei jeweils eine Ausfertigung von der EZB und von der Bank von Griechenland eingehalten wird.

Dieses Abkommen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2000.

*Europäische Zentralbank*

Willem F. DUISENBERG

*Präsident*

*Bank von Griechenland*

Lucas D. PAPADEMOS

*Gouverneur*

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. Februar 2000

### über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank

(EZB/2000/1)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich sowie auf Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich, Artikel 12.1, Artikel 14.3 und Artikel 30.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30.1 der Satzung wird die Europäische Zentralbank (EZB) von den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung eingeführt haben, (NZBen) mit Währungsreserven ausgestattet und hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten.
- (2) Gemäß Artikel 9.2 und Artikel 12.1 der Satzung kann die EZB die NZBen mit der Wahrnehmung bestimmter ihrer übertragener Tätigkeiten beauftragen und für die Durchführung bestimmter Geschäfte, die zu ihren Aufgaben gehören, die NZBen in Anspruch nehmen. Die EZB ist daher der Auffassung, dass die NZBen die Währungsreserven im Auftrag und im Namen der EZB verwalten sollten. Des Weiteren ist es nach Auffassung der EZB im Hinblick auf die Tätigkeit der mit der Verwaltung der Währungsreserven beauftragten NZBen als im Auftrag und im Namen der EZB Handelnde erforderlich, einen Verhaltenskodex vorzusehen sowie bestimmte weitere Verfahrensregeln im Geschäftsverkehr mit den Vertragspartnern der EZB zu befolgen.
- (3) Die Beteiligung der NZBen an der Verwaltung der auf die EZB übertragenen Währungsreserven und die mit dieser Verwaltung zusammenhängenden Geschäfte ziehen die Notwendigkeit nach sich, eine Rechtsdokumentation für Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB zu erstellen.

- (4) Gemäß Artikel 12.1 und Artikel 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Leitlinie bezeichnet

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ alle Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt haben;
- NZBen die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

#### Artikel 2

##### **Status der NZBen als im Auftrag und Namen der EZB Handelnde**

- (1) Jede NZB führt Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB als im Auftrag und im Namen der EZB Handelnde durch und erkennt mit der Eingehung solcher Geschäfte diesen Vertreterstatus an. In Bezug auf sämtliche von den NZBen im Auftrag und Namen der EZB durchgeführten Geschäfte legt jede NZB bei Annahme jedes Geschäfts den Status der EZB als Geschäftsherrin durch die Angabe sowohl des Namens als auch einer Kontonummer oder -kennung gegenüber allen beteiligten Parteien offen.
- (2) Jede NZB hat bei der Durchführung von Geschäften mit den Währungsreserven der EZB als in deren Auftrag und Namen Handelnde ihre eigenen Interessen beziehungsweise die Interessen jedes anderen Dritten, für den sie Geschäfte durchführt, den Interessen der EZB unterzuordnen.

\* ABl. L 207 vom 17. 8. 2000, S. 24.

(3) Jede NZB hat auf Anfrage eines Vertragspartners der EZB den Nachweis über ihre Befugnis zur Durchführung von Geschäften mit den Währungsreserven der EZB in deren Auftrag und Namen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner zu erbringen.

#### Artikel 3

##### **Rechtsdokumentation**

(1) Sämtliche Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB sind unter Verwendung der Rechtsdokumentation nach Maßgabe dieses Artikels durchzuführen.

(2) Jedem Rahmenvertrag, unter dem besicherte Geschäfte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Arten von Pensionsgeschäften) oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB durchgeführt werden, ist ein Dokument in der als Anhang 1 dieser Leitlinie beiliegenden Form beizufügen, das integraler Bestandteil des Rahmenvertrags ist.

(3) Mit jedem Vertragspartner muss ein Aufrechnungsvertrag in Form einer der dieser Leitlinie als Anhang 2 beigefügten vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

(4) Sämtliche besicherten Geschäfte, einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften, beziehungsweise sämtlicher OTC-Derivategeschäfte mit den Währungsreserven der EZB sind mittels der in Anhang 3 dieser Leitlinien aufgeführten

Rahmenverträge in der jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form zu dokumentieren.

(5) Die Erbringung von Finanzdienstleistungen mit den Währungsreserven der EZB durch Finanzmittler einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanz-, Verwahr- und Anlagedienstleistungen von Korrespondenzbanken, Verwahrstellen, Depotbanken, Abwicklungsinstituten sowie zentralen Clearingstellen für börsengehandelte Derivate sind durch diese jeweils von der EZB genehmigten spezifischen Verträge zu dokumentieren.

#### Artikel 4

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 3. Februar 2000 in Kraft.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. Februar 2000.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

## ANHANG 1

### EZB-ANHANG <sup>(1)</sup>

Die Bestimmungen dieses EZB-Anhangs sind jedem Rahmenvertrag, nach welchem, gemäß Artikel 3 der Leitlinie der EZB über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB/2000/1), besicherte Geschäfte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Arten von Pensionsgeschäften) oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit den Währungsreserven der EZB durchgeführt werden, beizufügen und sind integraler Bestandteil desselben.

1. Die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen [Bezeichnung des Rahmenvertrags, zu dem dieser Anhang gehört] vom [Datum des Vertrags] (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) zwischen der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) und [Name des Vertragspartners] (nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet). Die Bestimmungen dieses Anhangs werden dem Vertrag beigefügt, in diesen aufgenommen und sind integraler Bestandteil desselben. Sofern und soweit Bestimmungen dieses Vertrags (ausgenommen die Bestimmungen dieses Anhangs) oder des EZB-Aufrechnungsvertrags vom [Datum] (nachfolgend als „EZB-Aufrechnungsvertrag“ bezeichnet) zwischen der EZB und dem Vertragspartner, einschließlich aller sonstigen ergänzenden Bedingungen, Anhänge bzw. Schedules des Vertrags, Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen dieses Anhangs widersprechen oder einen gleichen oder ähnlichen Sachverhalt regeln, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Anhangs und treten an die Stelle jener Bestimmungen.
2. Sofern nicht gesetzlich anderweitig angeordnet, verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Informationen und Hinweise der EZB beziehungsweise sämtliche sonstigen die EZB betreffenden Informationen, welche der Vertragspartner in dieser Eigenschaft erhalten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen in Bezug auf den Abschluss und Inhalt des Vertrags (einschließlich dieses Anhangs) sowie auf die hierdurch geschaffene vertragliche Beziehung zwischen dem Vertragspartner und der EZB, vertraulich zu behandeln und unter keinen Umständen gegenüber Dritten offenzulegen noch den Namen der EZB für Werbezwecke zu verwenden.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der EZB schriftlich und unverzüglich i) jede Art der gesellschaftsrechtlichen Konsolidierung oder Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person oder Übertragungen aller oder im wesentlichen aller seiner Vermögenswerte, ii) die Bestellung eines Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters, Sequestors oder einer vergleichbaren Person oder den Beginn eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens über den Vertragspartner oder eines vergleichbaren Verfahrens sowie iii) eine Änderung im Firmennamen des Vertragspartners mitzuteilen.
4. Die EZB erhält ausdrücklich ihre Immunität gegenüber jeder Form der staatlichen Gerichtsbarkeit einschließlich sämtlicher Arten der einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einstweiligen Sicherungsmaßnahmen (vor oder nach einem gerichtlichen Urteil) in ihre Vermögensgegenstände in dem — nach dem jeweils anwendbaren Recht — weitest möglichem Umfang aufrecht.
5. Kündigungs- oder Beendigungsgründe, die die Zahlungsunfähigkeit, die Insolvenz oder vergleichbare Ereignisse voraussetzen, finden auf die EZB keine Anwendung.
6. Der Vertragspartner erklärt, dass er den Vertrag (einschließlich dieses Anhangs) im eigenen Namen abgeschlossen hat, sowie ferner, dass er alle Einzelabschlüsse ebenfalls im eigenen Namen tätigen wird.

---

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang wurde in englischer Sprache verfasst und in die in englischer, französischer und deutscher Sprache verfassten Rahmenverträge aufgenommen. Die in englischer Sprache verfassten Rahmenverträge unterliegen dem englischen oder dem New Yorker Recht, die in französischer Sprache verfassten Rahmenverträge unterliegen dem französischen Recht und die in deutscher Sprache verfassten Rahmenverträge unterliegen dem deutschen Recht. Die Übersetzung dieses Textes in weitere Sprachen dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich.

## ANHANG 2

### INDEX

#### **Anhang 2a**

Aufrechnungsvertrag unter englischem Recht

(für außerhalb Frankreichs, Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Vertragspartner; in englischer Sprache)

#### **Anhang 2b**

Aufrechnungsvertrag unter französischem Recht

(für in Frankreich ansässige Vertragspartner; in französischer Sprache)

#### **Anhang 2c**

Aufrechnungsvertrag unter deutschem Recht

(für in Deutschland ansässige Vertragspartner; in deutscher Sprache)

#### **Anhang 2d**

Aufrechnungsvertrag unter New Yorker Recht

(für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Vertragspartner; in englischer Sprache)



**Aufrechnungsvertrag unter englischem Recht**

**(für außerhalb Frankreichs, Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Vertragspartner; in englischer Sprache)**

**MASTER NETTING AGREEMENT**

Dated:

Between:

European Central Bank, Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main, Germany (hereinafter referred to as the ECB), and

[Counterparty] whose [address] [registered place of business] is at [address] (hereinafter referred to as the Counterparty)

**1. Scope of agreement**

- 1.1. The purpose of this Agreement (hereinafter referred to as the Agreement) is to ensure that the ECB is able to net all existing positions under all outstanding transactions made between the ECB and the Counterparty, regardless of any agent or agents authorised to act on behalf of the ECB through whom the transactions giving rise to those positions may have been effected, including the central bank of any Member State of the European Union which has adopted the euro as its currency, and regardless of which office (including the head office and all branches) of the Counterparty may be involved in such transactions, and after taking into account the effect of any existing netting provisions in master or other agreements between the ECB and the Counterparty and/or provisions of mandatory law that operate with similar effect that may apply to certain of such transactions.
- 1.2. In this Agreement, a 'netting agreement' means any agreement for the time being in effect between the Parties (and including, without limitation, this Agreement and agreements of the kind listed in Appendix 1 to this Agreement), including such modifications and additions thereto as may be agreed between the ECB and the Counterparty (hereinafter referred to as the Parties) from time to time, which contains provisions to the effect that, should any event of default as defined for the purposes of such agreement occur, there may be an early termination, liquidation, closing-out or acceleration of transactions or obligations under transactions or any analogous event (a 'default termination') and the respective obligations of the Parties under such agreement may be combined, aggregated or set-off against each other so as to produce a single net balance payable by one Party to the other.

**2. General**

- 2.1. All transactions of whatever nature (hereinafter referred to as transactions) entered into between the Parties at any time after the date of this Agreement shall be governed by this Agreement, unless the Parties specifically agree otherwise.
- 2.2. The Parties acknowledge that the terms of this Agreement, all transactions governed by this Agreement, any amendments to the terms of such transactions, and the single net balance payable under any netting agreement constitute a single business and contractual relationship and arrangement.
- 2.3. The Counterparty has entered into this Agreement as principal and represents and warrants that it has entered and shall enter into all transactions as principal.
- 2.4. This Agreement is supplemental to the netting agreements entered into between the Parties prior to the date of this Agreement, and all further netting agreements and transactions entered into between the Parties after the date of this Agreement shall be supplemental to this Agreement.

**3. Base currency**

The base currency for the purposes of this Agreement shall be the US dollar or, at the ECB's option, any other currency. Wherever it is necessary in accordance with the terms of this Agreement to convert amounts into the base currency, such amounts shall be converted at the daily reference rate published by the ECB for the currency to be converted into the base currency or, in the absence of such reference rate, at the rate of exchange at which the ECB can buy or sell, as appropriate, such amounts with or against the base currency on such day, all as determined by the ECB.

**4. Cross acceleration**

Should any default termination occur under any netting agreement (including under Appendix 2 to this Agreement), then the ECB shall have the right to declare, by written notice to the Counterparty, that a default termination has occurred under each other netting agreement in respect of which default termination has not occurred in accordance with the provisions thereof.

**5. Global netting**

- 5.1. Should a default termination occur, the ECB shall, as soon as is reasonably practicable, take an account of what is due from each Party to the other under each netting agreement (including under Appendix 2 to this Agreement) in respect of which default termination has occurred and aggregate the sums due from each Party to the other under such netting agreements (including under Appendix 2 to this Agreement), in every case in or converted into the base currency, and only the net balance of the account shall be payable by the Party owing the larger aggregate sum.
- 5.2. Clause 5.1 shall continue to operate to the extent possible notwithstanding the unenforceability under applicable law of any provisions contained in any netting agreement (including under Appendix 2 of this Agreement).

**6. Notices and other communications**

All notices, instructions and other communications to be given under this Agreement shall be effective only upon receipt and shall be made in writing (including by electronic means).

**7. Severability**

Each provision contained herein (including, without limitation, Appendix 2 to this Agreement) shall be treated as separate from any other provision herein and shall be enforceable notwithstanding the unenforceability of any such other provision.

**8. Non-assignability**

The rights and obligations of the Counterparty under this Agreement may not be assigned, charged, pledged or otherwise transferred or dealt with by the Counterparty.

**9. Governing law and jurisdiction**

- 9.1. This Agreement shall be governed by and construed in accordance with English law.
- 9.2. For the benefit of the ECB, the Counterparty hereby irrevocably submits for all purposes of or in connection with this Agreement to the jurisdiction of the District Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main, Germany. Nothing in this clause 9 shall limit the right of the ECB to take proceedings before the courts of any other country of competent jurisdiction.

<b>European Central Bank</b>	<b>[Name of Counterparty]</b>
By _____	By _____
Title _____	Title _____
	(Address for the service of notices under this Agreement)
Date _____	Date _____

(In case of Luxembourg Counterparties:

In addition to clause 9 of this Agreement the Parties agree that for purpose of Article 1 of the Protocol annexed to the Convention on Jurisdiction and the Enforcement of Judgements in Civil and Commercial Matters, signed in Brussels on 27 September 1998 and without prejudice to the foregoing execution of this Agreement by the parties hereto, (Luxembourg Counterparty) expressly and specifically confirms its agreement to the provisions of clause 9 of this Agreement, stipulating that the District Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main shall have jurisdiction to hear and determine any suit, action or proceeding, and to settle any disputes, which may arise out of or in connection with this Agreement and, for such purposes, irrevocably submits to the jurisdiction of such courts.

**Luxembourg Counterparty**

By \_\_\_\_\_

Title \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_

## Appendix 1

### Netting agreements (\*)

1. ISDA Master Agreement (Multicurrency-Cross Border 1992)
  2. PSA-ISMA Global Master Repurchase Agreement
  3. Convention-cadre AFB relative aux opérations de marché à terme
  4. Convention-cadre AFB relative aux opérations de pension livrée
  5. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
  6. Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte
- 

## Appendix 2

### Transactions not subject to any netting agreement

1. The provisions of this Appendix apply to transactions entered into between the Parties that are not effectively subject to any other netting agreement.
  2. Should:
    - a) a default termination occur under any netting agreement, or
    - b) an event that is defined as an event of default or other analogous event under any netting agreement occur, which event would, assuming there were outstanding transactions under any such netting agreement, result in, or entitle the ECB to take steps which would result in, a default termination under such netting agreement,(any such event under (a) or (b) above is referred to in this Appendix as an 'event of default'), then all transactions to which this Appendix applies (but not less than all, unless any such transaction may not be so closed out under applicable law) under which obligations have or would otherwise have fallen due by or after the date of such event of default (the 'close out date') may by notice in writing from the ECB to the Counterparty be liquidated and closed-out as described under paragraphs 3 and 4 of this Appendix, and the ECB shall, without prejudice to paragraphs 3 and 4 of this Appendix, not be obliged to make any further payments or deliveries under any such transactions.
  3. Should liquidation and close-out under paragraph 2 of this Appendix occur, the ECB shall, as soon as is reasonably practicable, take an account of what is due from each Party to the other, including, as necessary, determining in respect of each transaction the ECB's total gain or loss, as the case may be, resulting from the liquidation and close-out of such transaction as at the date of such liquidation and close-out, in every case in or converted into the base currency. The ECB shall then aggregate such gains and losses and only the balance of the account shall be payable by the Counterparty, if the aggregate losses exceed the aggregate gains, or by the ECB, if the aggregate gains exceed the aggregate losses.
  4. In determining in respect of each transaction the ECB's total gain or loss, the ECB shall, subject to applicable law, use a commercially reasonable method of calculation which (a) is based on, to the extent practicable and available, quotations from at least four leading dealers in the relevant market operating in the same financial centre, and (b) takes into account, where applicable, the liquidation and close-out of such transaction earlier than its scheduled value date or delivery date.
  5. The Parties agree that the calculation of the net sum under paragraphs 3 and 4 of this Appendix is a reasonable pre-estimate of losses suffered.
- 

(\*) This documentation is maintained by the ECB Legal Services and the legal departments of the national central banks.

**Aufrechnungsvertrag unter französischem Recht**

**(für in Frankreich ansässige Vertragspartner; in französischer Sprache)**

**CONVENTION-CADRE DE COMPENSATION**

Date:

Entre:

La Banque centrale européenne, Kaiserstrasse 29, D-60311 Francfort-sur-le-Main, Allemagne (ci-après dénommée la «BCE») et  
(ci-après dénommée la «contrepartie»)

**1. Champ d'application de la convention**

- 1.1 La présente convention (ci-après dénommée la «convention») a pour objet de permettre à la BCE de compenser l'ensemble des positions existantes dans le cadre de l'ensemble des transactions en cours effectuées entre la BCE et la contrepartie, sans distinction de l'agent ou des agents autorisés à agir pour le compte de la BCE par l'intermédiaire duquel ou desquels les transactions génératrices de ces positions ont pu être effectuées, y compris la banque centrale de tout État membre de l'Union européenne ayant adopté l'euro comme monnaie nationale, et sans distinction de l'établissement (y compris le siège social et l'ensemble des succursales) de la contrepartie impliqué dans ces transactions, et après prise en considération de l'incidence de toutes les dispositions existantes relatives à la compensation qui figurent dans la convention-cadre ou dans les autres conventions conclues entre la BCE et la contrepartie et/ou des dispositions de la législation applicable ayant un effet similaire et susceptibles de s'appliquer à certaines de ces transactions.
- 1.2 Dans la présente convention, on entend par «convention de compensation» toute convention en vigueur entre les parties (y compris, sans restriction, la présente convention et les conventions de l'espèce énumérées dans l'additif 1 de la présente convention), y compris les modifications et les avenants aux textes susceptibles d'être convenus, s'il y a lieu, entre la BCE et la contrepartie (ci-après dénommées les «parties»), qui comporte des dispositions prévoyant, lors de la survenance d'un cas de défaillance tel que défini dans le cadre de cette convention, une possibilité de résiliation, d'exigibilité anticipées ou de «close out» des transactions ou des obligations afférentes aux transactions ou de tout événement analogue (une «résiliation pour défaillance»), les obligations respectives des parties dans le cadre de cette convention pouvant dès lors être regroupées, globalisées ou compensées réciproquement de manière à donner lieu à un solde net unique payable par l'une des parties à l'autre.

**2. Dispositions d'ordre général**

- 2.1 L'ensemble des transactions de toute nature (ci-après dénommées «transactions») conclues entre les parties à tout moment après la date de la présente convention sera régi par la présente convention, sauf si les parties en décident spécifiquement autrement.
- 2.2 Les parties reconnaissent que les termes de la présente convention, l'ensemble des transactions régies par elle, toutes les modifications apportées aux termes de ces transactions et le solde net unique payable dans le cadre de toute convention de compensation constituent une relation et un accord professionnels et contractuels uniques.
- 2.3 La contrepartie a conclu cette convention en son nom propre; elle déclare et atteste qu'elle a conclu et conclura toutes les transactions en son nom propre.
- 2.4 La présente convention complète les conventions antérieures de compensation conclues antérieurement entre les parties; toutes les autres conventions de l'espèce et transactions qui seront conclues ultérieurement entre les parties compléteront la présente convention.

**3. Devise de référence**

La devise de référence utilisée dans le cadre de cette convention sera le dollar des États-Unis ou, au choix de la BCE, une autre devise. Dans les cas où il sera nécessaire, conformément aux termes de la présente convention, de convertir les montants dans la devise de référence, la conversion s'effectuera au taux de référence quotidien publié par la BCE pour la devise à convertir dans la devise de référence ou, à défaut de ce taux de référence, au taux de change auquel la BCE peut acheter ou vendre, selon le cas, ces montants avec ou contre la devise de référence ce même jour, selon les conditions définies par la BCE.

#### 4. Clause de défaillance croisée

Lors de la survenance d'une résiliation pour défaillance dans le cadre d'une convention de compensation (y compris dans le cadre de l'additif 2 de la présente convention), la BCE sera habilitée à prononcer, par notification écrite à la contrepartie, la résiliation pour défaillance de chacune des autres conventions de compensation pour lesquelles il n'y a pas eu résiliation pour défaillance dans les conditions prévues par les dispositions précitées.

#### 5. Compensation globale

5.1 Lors de la survenance d'une résiliation pour défaillance, la BCE comptabilisera dans les meilleurs délais les montants dus par chacune des parties à l'autre au titre de chaque convention de compensation (y compris dans le cadre de l'additif 2 de la présente convention) pour laquelle est intervenue une résiliation pour défaillance et globalisera les sommes dues par chaque partie à l'autre au titre de ces conventions de compensation (y compris dans le cadre de l'additif 2 de la présente convention) libellées ou converties dans tous les cas dans la devise de référence, seul le solde net étant payable par la partie débitrice du montant brut le plus élevé.

5.2 La clause 5.1 restera en vigueur dans la mesure du possible nonobstant le caractère inapplicable, en vertu de la loi en vigueur, de toute disposition pouvant être contenues dans une convention de compensation (y compris dans le cadre de l'additif 2 de la présente convention).

#### 6. Notifications et autres communications

L'ensemble des notifications, instructions et autres communications à donner dans le cadre de la présente convention ne prendront effet qu'à la date de leur réception et seront adressées par écrit (y compris par les moyens électroniques).

#### 7. Gestion séparée

Chacune des dispositions de la présente convention (y compris, sans restriction, l'additif 2 de ladite convention) sera traitée isolément des autres dispositions et sera applicable nonobstant le caractère inapplicable de ces autres dispositions.

#### 8. Incessibilité

Les droits et les obligations de la contrepartie dans le cadre de la présente convention ne peuvent être cédés, transférés ou autrement négociés par la contrepartie.

#### 9. Loi applicable, attribution de compétences

9.1 La présente convention sera soumise au droit français et interprétée selon ledit droit.

9.2 Dans l'intérêt de la BCE, la contrepartie soumet irrévocablement par la présente convention tous les cas afférents à celle-ci ou s'y rapportant à la compétence de la juridiction du tribunal (*Landgericht*) de Francfort-sur-le-Main, Allemagne. Aucune disposition de cette clause 9 ne limitera le droit de la BCE d'entamer une procédure judiciaire devant les tribunaux compétents d'un autre pays.

#### Banque centrale européenne

#### Contrepartie

Par \_\_\_\_\_

Par \_\_\_\_\_

En qualité de \_\_\_\_\_

En qualité de \_\_\_\_\_

Date \_\_\_\_\_

Date \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## *Additif 1*

### **Conventions de compensation**

1. Convention-cadre AFB relative aux opérations de marché à terme
2. Convention-cadre AFB relative aux opérations de pension livrée
3. ISDA Master Agreement (Multicurrency-Cross Border 1992)
4. PSA-ISMA Global Master Repurchase Agreement
5. The Bond Market Association Master Repurchase Agreement
6. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
7. Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte

---

## *Additif 2*

### **Transactions non soumises à une convention de compensation**

1. Les dispositions du présent additif s'appliquent aux transactions conclues entre les parties qui ne sont pas effectivement soumises à une autre convention de compensation.
2. Lors de la survenance:
  - a) d'une résiliation pour défaillance dans le cadre d'une convention de compensation ou
  - b) d'un événement défini comme étant un cas de défaillance ou un événement analogue dans le cadre d'une quelconque convention de compensation, lequel événement, dans l'hypothèse où des transactions seraient en cours au titre de cette convention de compensation, amènerait ou habiliterait la BCE à prendre des mesures qui entraîneraient une résiliation pour défaillance dans le cadre de ladite convention,[les événements prévus aux points a) ou b) étant dénommés dans le présent additif «cas de défaillance»],

l'ensemble des transactions concernées par le présent additif (sans exception, sauf dans le cas où une transaction ne peut faire l'objet d'une résiliation dans ces conditions aux termes de la loi applicable) dans le cadre desquelles les obligations sont ou seraient arrivées à échéance à la date ou après la date de survenance de ce cas de défaillance (la «date de résiliation») pourront être résiliées par notification écrite de la BCE à la contrepartie dans les conditions prévues aux points 3 et 4 du présent additif et la BCE ne sera pas tenue d'effectuer, sans préjudice des points 3 et 4 du présent additif, d'effectuer d'autres paiements ou livraisons au titre de ces transactions.
3. En cas de résiliation selon les termes du point 2 du présent additif, la BCE comptabilisera dans les meilleurs délais les sommes dues par chacune des parties à l'autre, notamment, le cas échéant, en déterminant pour chaque transaction la perte ou le gain total de la BCE résultant de la résiliation de ladite transaction à la date de résiliation, le montant étant dans tous les cas libellé ou converti dans la devise de référence. La BCE globalisera ensuite ces gains et pertes et seul le solde net sera payable par la contrepartie si le total des pertes excède celui des gains, ou par la BCE si le total des gains excède celui des pertes.
4. Pour déterminer, dans le cadre de chaque transaction, le montant total du gain ou de la perte de la BCE, celle-ci utilisera, sous réserve de la législation applicable, une méthode de calcul commercialement raisonnable: a) fondée, dans la mesure du possible, sur les cotations fournies par au moins quatre intervenants de premier rang du marché considéré et opérant dans le même centre financier et b) prenant en compte, le cas échéant, la résiliation de la transaction intervenue antérieurement à la date de valeur ou de livraison prévue.
5. Les parties conviennent que le calcul de la somme nette aux termes des points 3 et 4 du présent additif constitue une estimation raisonnable des pertes encourues.

**Aufrechnungsvertrag unter deutschem Recht  
(für in Deutschland ansässige Vertragspartner; in deutscher Sprache)**

**EZB-AUFRECHNUNGSVERTRAG  
(„MASTER NETTING AGREEMENT“)**

vom:

zwischen

der Europäischen Zentralbank, Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland (im nachfolgenden „EZB“) und

.....

(im nachfolgenden „Vertragspartner“)

**1. Anwendungsbereich dieses Vertrags**

- 1.1. Der Zweck dieses Vertrages (im Folgenden: „Vertrag“) besteht darin, die Verrechnung aller bestehenden Positionen aus allen offenen Geschäften zwischen der EZB und dem Vertragspartner zu ermöglichen. Der Vertrag schließt Geschäfte ein, die die EZB über Stellvertreter (z. B. Teilnehmerzentralbanken) abschließt. Er umfasst auch ferner alle diejenigen Geschäfte, die über die Hauptverwaltung oder eine unselbständige Zweigniederlassung des Vertragspartners mit der EZB abgeschlossen werden. Der Vertrag berücksichtigt ferner alle sonst zwischen den Parteien bestehenden Rahmenverträge oder sonstigen Vereinbarungen, die Aufrechnungsklauseln enthalten, sowie zwingende gesetzliche Vorschriften mit ähnlichen Wirkungen.
- 1.2. Unter einem Aufrechnungsvertrag (Netting Agreement) im Sinne dieses Vertrags (im Folgenden: „Aufrechnungsvertrag“) sind alle die zwischen den Parteien getroffenen (einschließlich dieses Vertrags sowie der im Anhang 1 zum Vertrag aufgeführten) Vereinbarungen in ihrer jeweiligen Fassung zu verstehen, die Klauseln enthalten, wonach im Fall eines wichtigen Grundes (event of default) insbesondere eine vorzeitige Beendigung eintritt oder eine Kündigung ausgesprochen werden kann (im folgenden: „Beendigung oder Kündigung aus wichtigem Grund“); ferner muss dort vereinbart sein, dass infolge einer Beendigung oder Kündigung Geschäfte oder Verpflichtungen fällig bzw. in verrechenbare, fällige Forderungen umgewandelt werden, die anschließend zusammengefasst, ver- oder aufgerechnet werden mit der Folge, dass lediglich ein einziger Nettosaldo durch eine der beiden Parteien geschuldet wird.

**2. Allgemeines**

- 2.1. Für alle Geschäfte, die die Parteien nach Unterzeichnung dieses Vertrags tätigen (im Folgenden „Einzelabschlüsse“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Parteien im Einzelabschluss nichts Abweichendes vereinbaren.
- 2.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag in seiner jeweiligen Fassung, alle Einzelabschlüsse, die von diesem Vertrag erfasst werden, und die aus Aufrechnungsverträgen resultierenden Nettosalden ein einheitliches Vertragsverhältnis bilden.
- 2.3. Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen haben und alle Einzelabschlüsse ebenfalls in eigenem Namen tätigen werden.

**3. Vertragswährung („base currency“)**

Vertragswährung ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die die Parteien vereinbaren. Die Umrechnung von auf andere Währungen lautenden Beträgen in die Vertragswährung erfolgt jeweils zum täglichen Referenzkurs, den die EZB für die umzurechnende Währung veröffentlicht oder, hilfsweise, zum jeweiligen Marktkurs, zu dem die EZB an diesem Geschäftstag den umzurechnenden Währungsbetrag gegen die Vertragswährung kaufen oder verkaufen kann.

**4. Vertragsübergreifendes Kündigungs- oder Beendigungsrecht aus wichtigem Grund**

Sofern die EZB ein Kündigungs- oder Beendigungsrecht aus wichtigem Grund im Rahmen eines Aufrechnungsvertrags (sowie auch gemäß Anhang 2 zu diesem Vertrag) hat, erstreckt sich dieses Recht auch auf jeden anderen Aufrechnungsvertrag, auch wenn nach den dortigen Vereinbarungen ein vergleichbarer Kündigungs- oder Beendigungsgrund noch nicht gegeben ist.

**5. Allumfassende Aufrechnungsvereinbarung („global netting“)**

- 5.1. Sollte eine Beendigung oder Kündigung aus wichtigem Grund stattfinden, wird die EZB unverzüglich die aus den jeweiligen Aufrechnungsverträgen (sowie auch aus Anhang 2 zu diesem Vertrag) resultierenden Nettosalden errechnen und diese, nach Umrechnung in die Vertragswährung, zu einer einzigen Forderung oder Verbindlichkeit zusammenfassen mit der Folge, dass nurnmehr dieser Betrag zwischen den Parteien geschuldet wird.
- 5.2. Z. 5.1 gilt ungeachtet dessen, dass Klauseln in Aufrechnungsverträgen (einschließlich Anhang 2 zu diesem Vertrag) nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht wirksam bzw. nichtig sind.

**6. Erklärungen und andere Mitteilungen**

Alle Erklärungen, Weisungen und andere Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform oder in elektronischer Form übermittelt werden und der Gegenseite auch zugegangen sind.

**7. Teilbarkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags (einschließlich des Anhangs 2) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck mit der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

**8. Abtretungsverbot**

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag darf der Vertragspartner weder abtreten noch in sonstiger Weise hierüber verfügen.

**9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

9.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**Europäische Zentralbank**

**Vertragspartner**

Name \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Anlage 1

### Liste der Aufrechnungsverträge

1. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
2. Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte
3. ISDA Master Agreement (Multicurrency-Cross Border 1992)
4. The Bond Market Association Master Repurchase Agreement
5. PSA-ISMA Global Master Repurchase Agreement
6. Convention-Cadre AFB Relative aux Opérations de Marché à Terme
7. Convention-Cadre AFB Relative aux Opérations de Pension Livrée

---

## Anlage 2

### Geschäfte, die keinem Aufrechnungsvertrag unterliegen:

1. Vorschriften dieses Anhangs finden Anwendung auf solche Einzelabschlüsse zwischen den Parteien, die von keinem anderen Aufrechnungsvertrag erfasst werden.
2. Sofern
  - a) eine Beendigung oder Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe eines Aufrechnungsvertrags eintritt oder
  - b) ein Beendigungs- oder Kündigungsgrund nach Maßgabe eines Aufrechnungsvertrags vorliegt, der zur Beendigung führen oder zur Kündigung durch die EZB berechtigen würde, sofern Einzelabschlüsse im Rahmen dieses Aufrechnungsvertrags getätigt worden wären, (im Folgenden: „beendigendes Ereignis im Sinne dieses Anhangs“)und die EZB eine Kündigung im Hinblick auf diesen Anhang ausgesprochen hat, dann können alle unter diesen Anhang fallenden Einzelabschlüsse gemäß den Punkten 3 und 4 dieses Anhangs durch eine schriftliche Mitteilung der EZB an den Vertragspartner beendet und abgerechnet werden, sofern diese Einzelabschlüsse Verpflichtungen enthalten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung oder Kündigung noch nicht fällig sind. Die Hauptpflichten aus diesen Einzelgeschäften erlöschen, vorbehaltlich der nachfolgenden Punkte 3 und 4 dieses Anhangs.
3. Sollte eine Beendigung oder Kündigung gemäß Punkt 2 dieses Anhangs eintreten, wird die EZB unverzüglich die beiderseitigen Ansprüche ermitteln und hierbei, sofern erforderlich, den aus jedem Einzelabschluss für die EZB resultierenden Gewinn oder Verlust ermitteln, der sich aus der vorzeitigen Kündigung oder Beendigung an dem Tag ergibt, an dem die Kündigung oder Beendigung wirksam wird; sie wird ferner diese Positionen gegebenenfalls in die Vertragswährung umrechnen. Die EZB fasst dann diese Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer einzigen Forderung oder Verbindlichkeit zusammen mit der Folge, dass nurmehr dieser Betrag zwischen den Parteien geschuldet wird.
4. Zur Ermittlung der Gewinne und Verluste der EZB aus den jeweiligen Einzelabschlüssen wird die EZB, vorbehaltlich des anwendbaren Rechtes, eine für beide Seiten angemessene Berechnungsmethode verwenden, die a), soweit möglich und vorhanden, auf den von mindestens vier bedeutenden Marktteilnehmern an dem maßgeblichen Finanzplatz gestellten Kursen oder Preisen beruht und b) hierbei in Rechnung stellt, dass die Beendigung oder Kündigung des jeweiligen Einzelabschlusses vorzeitig stattgefunden hat.

**Aufrechnungsvertrag unter New Yorker Recht**  
**(für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Vertragspartner; in englischer Sprache)**

**MASTER NETTING AGREEMENT**

Dated as of:

Between:

European Central Bank, Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main, Germany (hereinafter referred to as the ECB), and

[Counterparty] whose [address] [registered place of business] is at [address] (hereinafter referred to as the Counterparty)

**1. Scope of agreement**

1.1. The purpose of this Agreement (hereinafter referred to as the Agreement) is to ensure that the ECB is able to net all existing positions under all outstanding transactions made between the ECB and the Counterparty, regardless of any agent or agents authorised to act on behalf of the ECB through whom the transactions giving rise to those positions may have been effected, including the central bank of any Member State of the European Union which has adopted the euro as its currency, and regardless of which office (including the head office and all branches) of the Counterparty may be involved in such transactions, and after taking into account the effect of any existing netting provisions in master or other agreements between the ECB and the Counterparty and/or provisions of mandatory law that operate with similar effect that may apply to certain of such transactions.

1.2. In this Agreement, a 'netting agreement' means any agreement for the time being in effect between the Parties (and including, without limitation, this Agreement and agreements of the kind listed in Appendix 1 to this Agreement), including such modifications and additions thereto as may be agreed between the ECB and the Counterparty (hereinafter referred to as the Parties), from time to time, which contains provisions to the effect that, should any event of default as defined for the purposes of such agreement occur, there may be an early termination, liquidation, closing-out or acceleration of transactions or obligations under transactions or any analogous event (a 'default termination') and the respective obligations of the parties under such agreement may be combined, aggregated or netted against each other so as to produce a single net balance payable by one Party to the other.

**2. General**

2.1. All transactions of whatever nature (hereinafter referred to as transactions) entered into between the ECB and the parties at any time after the date of this Agreement shall be governed by this Agreement, unless the parties specifically agree otherwise.

2.2. The parties acknowledge that the terms of this Agreement, all transactions governed by this Agreement, any amendments to the terms of such transactions, and the single net balance payable under any netting agreement constitute a single business and contractual relationship and arrangement.

2.3. Each party represents and warrants to the other that it is a financial institution for purposes of the US Deposit Insurance Corporation Improvement Act of 1991 (hereinafter referred to as FDICIA), and the parties agree that this Agreement shall be a netting contract, as defined in FDICIA, and that each receipt or payment obligation under the Agreement shall be a covered contractual payment entitlement or covered contractual payment obligation respectively, as defined in and subject to FDICIA.

2.4. The Counterparty has entered into this Agreement as principal and represents and warrants that it has entered and shall enter into all transactions as principal.

[2.5.] The Counterparty represents and warrants to, and covenants and agrees with the ECB, that:

(a) it has the power to execute and deliver this Agreement and any other documentation relating to this Agreement to which it is a party and that it is required to deliver; it has the power to perform its obligations under this Agreement and any obligations under any netting agreement to which it is a party; it has taken all necessary action to authorise such execution, delivery and performance, including authorisations required under the US Federal Deposit Insurance Act, as amended, including amendments effected by the US Federal Institutions Reform, Recovery and Enforcement Act of 1989, and under any agreement, writ, decree or order entered into with a party's supervisory authorities; and

(b) at all times during the term of this Agreement, it will continuously include and maintain as part of its official written books and records this Agreement, the netting agreements and evidence of all necessary authorisations] (!).

[2.5.] [2.6.] This Agreement is supplemental to the netting agreements entered into between the parties prior to the date of this Agreement, and all further netting agreements and transactions entered into between the Parties after the date of this Agreement shall be supplemental to this Agreement.

(!) Representation to be used where the Counterparty is a US depository institution.

3. **Base currency**

The base currency for the purposes of this Agreement shall be the US dollar or, at the ECB's option, any other currency. Wherever it is necessary in accordance with the terms of this Agreement to convert amounts into the base currency, such amounts shall be converted at the daily reference rate published by the ECB for the currency to be converted into the base currency or, in the absence of such reference rate, at the rate of exchange at which the ECB can buy or sell, as appropriate, such amounts with or against the base currency on such day, all as determined by the ECB.

4. **Cross acceleration**

Should any default termination occur under any netting agreement (including under Appendix 2 to this Agreement), then the ECB shall have the right to declare, by written notice to the Counterparty, that a default termination has occurred under each other netting agreement in respect of which default termination has not occurred in accordance with the provisions thereof.

5. **Global netting**

5.1. Should a default termination occur, the ECB shall, as soon as is reasonably practicable, take an account of what is due from each party to the other under each netting agreement (including under Appendix 2 of this Agreement) in respect of which default termination has occurred and aggregate the sums due from each party to the other under such netting agreements (including under Appendix 2 to this Agreement), in every case in or converted into the base currency, and only the net balance of the account shall be payable by the party owing the larger aggregate sum.

5.2. Clause 5.1 shall continue to operate to the extent possible notwithstanding the unenforceability under applicable law of any provisions contained in any netting agreement (including under Appendix 2 to this Agreement).

6. **Notices and other communications**

All notices, instructions and other communications to be given under this Agreement shall be effective only upon receipt and shall be made in writing (including by electronic means).

7. **Severability**

Each provision contained herein (including, without limitation, Appendix 2 to this Agreement) shall be treated as separate from any other provision herein and shall be enforceable notwithstanding the unenforceability of any such other provision.

8. **Non-assignability**

The rights and obligations of the Counterparty under this Agreement may not be assigned, charged, pledged or otherwise transferred or dealt with by the Counterparty.

9. **Governing law and jurisdiction**

9.1. This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of the State of New York, United States of America.

9.2. For the benefit of the ECB, the Counterparty hereby irrevocably submits for all purposes of or in connection with this Agreement to the jurisdiction of the District Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main, Germany. Nothing in this clause 9 shall limit the right of the ECB to take proceedings before the courts of any other country of competent jurisdiction.

**European Central Bank**

**[Name of Counterparty] <sup>(?)</sup>**

By \_\_\_\_\_

By \_\_\_\_\_

Title \_\_\_\_\_

Title \_\_\_\_\_

[Address for the service of notices under this Agreement]

Date \_\_\_\_\_

Date \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>(?)</sup> In the case of US depository institution counterparties, to be executed by a bank officer at the level of Vice President or higher.

*Appendix 1*

**Netting agreements**

1. ISDA Master Agreement (Multicurrency-Cross Border 1992)
2. The Bond Market Association Master Repurchase Agreement
3. PSA-ISMA Global Master Repurchase Agreement
4. Convention-cadre AFB relative aux opérations de marché à terme
5. Convention-cadre AFB relative aux opérations de pension livrée
6. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
7. Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte

---

*Appendix 2*

**Transactions not subject to any netting agreement**

1. The provisions of this Appendix apply to transactions entered into between the Parties that are not effectively subject to any other netting agreement.
2. Should:
  - a) a default termination occur under any netting agreement, or
  - b) an event that is defined as an event of default or other analogous event under any netting agreement occur, which event would, assuming there were outstanding transactions under any such netting agreement, result in, or entitle the ECB to take steps which would result in, a default termination under such netting agreement,(any such event under (a) or (b) above is referred to in this Appendix as an 'event of default'), then all transactions to which this Appendix applies (but not less than all, unless any such transaction may not be so closed out under applicable law) under which obligations have or would otherwise have fallen due by or after the date of such event of default (the 'close out date') may by notice in writing from the ECB to the Counterparty be liquidated and closed-out as described under paragraphs 3 and 4 of this Appendix, and the ECB shall, without prejudice to paragraphs 3 and 4 of this Appendix, not be obliged to make any further payments or deliveries under any such transactions.
3. Should liquidation and close-out under paragraph 2 of this Appendix occur, the ECB shall, as soon as is reasonably practicable, take an account of what is due from each Party to the other, including, as necessary, determining in respect of each transaction the ECB's total gain or loss, as the case may be, resulting from the liquidation and close-out of such transaction as at the date of such liquidation and close-out, in every case in or converted into the base currency. The ECB shall then aggregate such gains and losses and only the balance of the account shall be payable by the Counterparty, if the aggregate losses exceed the aggregate gains, or by the ECB, if the aggregate gains exceed the aggregate losses.
4. In determining in respect of each transaction the ECB's total gain or loss, the ECB shall, subject to applicable law, use a commercially reasonable method of calculation which (a) is based on, to the extent practicable and available, quotations from at least four leading dealers in the relevant market operating in the same financial centre, and (b) takes into account, where applicable, the liquidation and close-out of such transaction earlier than its scheduled value date or delivery date.
5. The Parties agree that the calculation of the net sum under paragraphs 3 and 4 of this Appendix is a reasonable pre-estimate of losses suffered.

**RAHMENVERTRÄGE FÜR BESICHERTE GESCHÄFTE UND GESCHÄFTE MIT DERIVATEN**

1. Sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB, einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften, sind durch die folgenden Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form zu dokumentieren: für in Frankreich ansässige Vertragspartner: „Convention-Cadre AFB Relative aux Opérations de Pension Livrée“; für in Deutschland ansässige Vertragspartner: „Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte“, für außerhalb Frankreichs und Deutschlands und nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: „PSA/ISMA Global Master Repurchase Agreement“; und für in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: „The Bond Market Association Master Repurchase Agreement“.
2. Sämtliche OTC-Derivatgeschäfte mit den Währungsreserven der EZB sind mittels der folgenden Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form zu dokumentieren: für in Frankreich ansässige Vertragspartner: „Convention-Cadre AFB Relative aux Opérations de Marché à Terme“; für in Deutschland ansässige Vertragspartner: „Rahmenvertrag für echte Finanztermingeschäfte“, für außerhalb Frankreichs und Deutschlands und nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: „1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multicurrency — cross-border, English law version)“ sowie für in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: „1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multicurrency — cross-border, New York law version)“.

---

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. Juni 2001

### zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/1 vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank

(EZB/2001/5)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich und auf Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich sowie auf die Artikel 12.1, 14.3 und 30.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie EZB/2000/1 vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank<sup>(1)</sup> führt die nationale Zentralbank jedes Mitgliedstaates (NZB) Geschäfte mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB) als im Auftrag und Namen der EZB Handelnde durch.
- (2) Die EZB hält es für erforderlich, dass jede NZB im Hinblick auf ihre Tätigkeit als im Auftrag und Namen der EZB Handelnde Mindeststandards für das Verhalten der NZBen bei der Verwaltung der Währungsreserven vorsieht. Gemäß Artikel 38.1 der Satzung dürfen die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der NZBen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.
- (3) Die EZB hält es für zweckdienlich, dass die Rechtsdokumentation für Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB auch die Zweigstellen der jeweiligen Geschäftspartner erfasst.
- (4) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

\* ABl. L 190 vom 12. 7. 2001, S. 26.

(1) ABl. L 207 vom 17.8.2000, S. 24.

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

In die Leitlinie EZB/2000/1 wird folgender neuer Artikel 3a eingefügt:

#### „Artikel 3a

#### **Mindeststandards für das Verhalten der NZBen bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB**

Bei Ausübung der Tätigkeit als im Auftrag und Namen der EZB bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB Handelnde stellt jede NZB sicher, dass ihre internen Regelungen, welche die Verwaltung der Währungsreserven betreffen, wie etwa Verhaltenskodizes, Beschäftigungsbedingungen oder sonstige (interne) Regelungen mit den dieser Leitlinie als Anhang IV beigefügten Mindeststandards für das Verhalten der NZBen bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB im Einklang stehen.“

#### Artikel 2

Der Leitlinie EZB/2000/1 wird folgender neuer Anhang IV beigefügt:

#### „ANHANG IV

#### **Mindeststandards für das Verhalten der NZBen bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB**

##### 1. ANWENDUNGSBEREICH

Die internen Regelungen der NZBen sollten zwingende Vorschriften enthalten, durch welche die Einhaltung der vorliegenden Mindeststandards bei sämtlichen Tätigkeiten und Geschäften der NZBen, welche die Währungsreserven der EZB betreffen, sichergestellt wird.

Die vorliegenden Regelungen sollten für die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen sowie für alle, an der Verwaltung der Währungsreserven beteiligten Mitarbeiter der NZBen gelten (diese Mitarbeiter und Mitglieder der Beschlussorgane werden nachfolgend kollektiv als ‚Mitarbeiter der NZBen‘ bezeichnet).

Die vorliegenden Mindeststandards zielen nicht darauf ab, die Anwendung sonstiger, strengerer Bestimmungen der internen Regelungen der NZBen, die für die Mitarbeiter der NZBen gelten, auszuschließen oder zu beeinträchtigen. Diese Mindeststandards gelten ferner unbeschadet der Anwendung des Artikels 38.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, wonach die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der NZBen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben dürfen.

## 2. AUFSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTE MIT GESCHÄFTSPARTNERN AM MARKT DURCH DAS MANAGEMENT

Das Management der NZBen ist für die Überwachung der Aktivitäten von allen an Geschäften mit Geschäftspartnern am Markt beteiligten Mitarbeitern zuständig. Die Ermächtigungen und Zuständigkeiten auf Grund derer die Pflichterfüllung durch die Marktteilnehmer und das Hilfspersonal erfolgen sollte, sollten ausdrücklich schriftlich festgelegt werden.

## 3. VERMEIDUNG POTENZIELLER INTERESSENKONFLIKTE

Die Mitarbeiter der NZBen unterlassen es, an Wirtschafts- und Finanzgeschäften, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, beteiligt zu sein.

Die Mitarbeiter der NZBen sollten alle Situationen vermeiden, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen könnten.

## 4. VERBOT VON INSIDERGESCHÄFTEN

Die NZBen sollten den Mitarbeitern der NZBen nicht gestatten, Insidergeschäfte durchzuführen oder nicht öffentliche, vertrauliche Informationen, die am Arbeitsplatz erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter der NZBen bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften keine nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem ESZB stehen, verwenden.

Ein Insidergeschäft wird als die Tätigkeit einer Person definiert, die auf Grund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu gewissen spezifischen, für die Verwaltung der Währungsreserven eventuell bedeutsamen Informationen hat, bevor diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und daraus in Kenntnis der Sachlage einen Vorteil zieht indem sie, entweder auf eigene Rechnung oder auf

die Rechnung Dritter, sei es unmittelbar oder mittelbar, Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten), mit denen die Informationen im engen Zusammenhang stehen, erwirbt oder veräußert.

Die NZBen sollten geeignete Verfahren einrichten, die es ihrem Management und/oder Compliance-Beauftragten ermöglichen, zu prüfen, ob die von den Mitarbeitern der NZBen vorgenommenen Finanzgeschäfte, vorbehaltlich des geltenden nationalen Rechts und nationaler Arbeitsmarktpraktiken, mit dieser Regelung im Einklang stehen. Ferner sollten diese Verfahren sich ausschließlich auf Prüfungen von Geschäften, die für die Verwaltung der Währungsreserven der EZB von Bedeutung sein könnten, beschränken. Derartige Prüfungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen.

## 5. EINLADUNG UND GESCHENKE

Die Mitarbeiter der NZBen dürfen im Rahmen der Verwaltung der Währungsreserven keine Geschenke und Einladungen von Dritten verlangen. Ebenso wenig dürfen Mitarbeiter der NZBen Geschenke und Einladungen finanzieller oder nicht finanzieller Art, die einen üblichen oder unbedeutenden Wert überschreiten und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können, annehmen.

Die Mitarbeiter der NZBen sollten verpflichtet sein, ihr Management über jeden Versuch eines Geschäftspartners, ihnen derartige Geschenke oder Einladungen anzubieten, zu informieren.“

## Artikel 3

Anhang III der Leitlinie EZB/2000/1 erhält folgende Fassung:

## „ANHANG III

### **Rahmenverträge für besicherte Geschäfte und Geschäfte mit Derivaten**

1. Sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB, einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften sind durch die folgenden Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form zu dokumentieren: für in Frankreich ansässige Vertragspartner: ‚Convention-cadre AFB relative aux opérations de pension livrée‘; für in Deutschland ansässige Vertragspartner: ‚Rahmenvertrag für echte Pensionsgeschäfte‘; für außerhalb Frankreichs und Deutschlands und nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: ‚PSA/ISMA Global Master Repurchase Agreement‘ und für in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: ‚The Bond Market Association Master Repurchase Agreement‘.

2. Sämtliche OTC-Derivatgeschäfte mit den Währungsreserven der EZB sind mittels der folgenden Rahmenverträgen in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form zu dokumentieren: für in Frankreich ansässige Vertragspartner: ‚Convention-cadre relative aux operations de marché à terme‘; für in Deutschland ansässige Vertragspartner: ‚Rahmenvertrag für echte Finanztermingeschäfte‘; für außerhalb Frankreichs und Deutschlands und nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement‘: (Multicurrency — cross-border, English law version) sowie für in den Vereinigten Staaten ansässige Vertragspartner: ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement‘ (Multi-currency — cross-border, New York law version).“

#### Artikel 4

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie ist an die NZBen gerichtet.

Spätestens am 16. August 2001 übermitteln die NZBen die Einzelheiten hinsichtlich der Texte und Mittel, mittels derer sie beabsichtigen, die Mindeststandards für ihr Verhalten bei der Verwaltung der Mindestreserven der EZB gemäß Artikel 3a der Leitlinie EZB/2000/1 einzuhalten.

Diese Leitlinie tritt am 21. Juni 2001 in Kraft.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. Juni 2001.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

---

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 2001

### zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/1 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank

(EZB/2001/12)\*

DER EZB-RAT —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich, sowie auf Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich und auf die Artikel 12.1, 14.3 und 30.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

#### Artikel 1

Fußnote 1 des Anhangs 1 der Leitlinie EZB/2000/1 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Dieser Anhang wurde in spanischer, englischer, deutscher, französischer, italienischer und portugiesischer Sprache verfasst und in die in spanischer, englischer, französischer, italienischer und portugiesischer Sprache verfassten Rahmenverträge aufgenommen. Die Übersetzung dieses Textes in weitere Sprachen dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich.“

(1) Gemäß der Richtlinie EZB/2000/1 vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie EZB/2001/5<sup>(2)</sup>, führt die nationale Zentralbank jedes Mitgliedstaates Geschäfte mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB) als im Auftrag und Namen der EZB Handelnde durch.

#### Artikel 2

Anhang 3 der Leitlinie EZB/2000/1 erhält folgende Fassung:

(2) Nach Auffassung der EZB ist der von der Bankenvereinigung der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Europäischen Sparkassenvereinigung und der Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken empfohlene Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte ein angemessener Rahmenvertrag für sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB, einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften mit Vertragspartnern, die in der Europäischen Union und der Schweiz ansässig sind.

#### „ANHANG 3

#### **Rahmenverträge für besicherte Geschäfte und Geschäfte mit Derivaten**

(3) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

1. Sämtliche besicherten Geschäfte mit den Währungsreserven der EZB, einschließlich sämtlicher Arten von Pensionsgeschäften, werden nach den folgenden Rahmenverträgen in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form dokumentiert: Für die in der Europäischen Union und der Schweiz ansässigen Vertragspartner, der ‚FBE-Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte‘; für die außerhalb der Europäischen Union der Schweiz und der Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartner, das ‚TBMA/ISMA Global Master Repurchase Agreement, 2000 version‘; und für die in den Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartner, das ‚The Bond Market Association Master Repurchase Agreement‘.

\* ABl. L 310 vom 28. 11. 2001, S. 31.

<sup>(1)</sup> ABl. L 207 vom 17.8.2000, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 26.

2. Sämtliche OTC-Derivatgeschäfte mit den Währungsreserven der EZB werden mittels der folgenden Rahmenverträge in ihrer jeweils von der EZB genehmigten oder geänderten Form dokumentiert: Für die in Frankreich ansässigen Vertragspartner, die ‚Convention-cadre relative aux opérations de marché à terme‘; für die in Deutschland ansässigen Vertragspartner, der ‚Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte‘; für die außerhalb Frankreichs, Deutschlands und der Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartner, das ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multi-currency — cross-border, English law version)‘ sowie für die in den Vereinigten Staaten ansässigen Vertragspartner, das ‚1992 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (Multi-currency — cross-border, New York law version)‘.“

### Artikel 3

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2001.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 27. September 2001

### gemäß Artikel 31.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen

(EZB/2001/9)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 31.2, 31.3 und 43.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 der Satzung festzulegenden Betrags der Zustimmung der Europäischen Zentralbank (EZB), damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.
- (2) Gemäß Artikel 31.3 der Satzung erlässt der EZB-Rat Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.
- (3) Diese Leitlinie erfasst Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführt werden und nicht in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden. Hingegen werden Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken im eigenen Namen und auf eigenes Risiko ausgeführt werden, von der Leitlinie gemäß Artikel 31.3 der Satzung über die Geschäfte der nationalen Zentralbanken erfasst —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Leitlinien sind die nachfolgenden aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben;
- „nationale Zentralbanken“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- „Transaktionen“: die in Artikel 23 zweiter und dritter Gedankenstrich der Satzung genannten, am Markt ausgeführten Transaktionen, welche die Veräußerung von nicht auf Euro lautenden Vermögenswerten gegen Euro oder beliebige sonstige, nicht auf Euro lautende Vermögenswerte durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben, wobei die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen, die nicht in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden, eingeschlossen sind;
- „Arbeitsguthaben in Fremdwährungen“: Bestände an Vermögenswerten, die auf beliebige Rechnungseinheiten oder Währungen mit Ausnahme des Euro lauten und entweder unmittelbar von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder deren Vertreter gehalten werden;
- „nicht auf Euro lautende Vermögenswerte“: Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte in jeglicher Ausgestaltung, die auf jede beliebige Währung bzw. Rechnungseinheit eines Landes außerhalb des Euroraums lauten;
- „außerhalb der Devisenmärkte“ („off-market“): Fremdwährungsgeschäfte, bei denen keine der beiden Vertragsparteien am Interbankendevisenmarkt teilnimmt. Dieser Interbankenmarkt besteht ausschließlich aus kommerziellen Finanzinstituten. Zentralbanken, internationale Organisationen, kommerzielle nichtfinanzielle Organisationen, teilnehmende Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gelten nicht als Teilnehmer am Interbankenmarkt.

\* ABl. L 276 vom 19. 10. 2001, S. 21.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die Modalitäten der von allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen. Die für Vorabmeldungen und für nachträgliche Meldungen der Zentralregierungen festgelegten Verfahren unterscheiden sich von den für öffentlich-rechtliche Körperschaften festgelegten Verfahren.

## Artikel 3

### Schwellenbeträge für Vorabmitteilungen

(1) Bis zu den in Anhang I festgelegten Schwellenbeträgen können die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten an einem Handelstag Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen ohne Vorabmitteilung an die EZB ausführen. Oberhalb dieser Schwellenbeträge dürfen an einem Handelstag verschiedene Arten solcher Transaktionen nicht ohne Vorabmitteilung an die EZB ausgeführt werden.

(2) Die folgenden Fremdwährungstransaktionen brauchen nicht vorab mitgeteilt zu werden:

- Transaktionen, die auf beiden Seiten auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte in derselben Währung zum Gegenstand haben (zum Beispiel Ersetzung einer Schatzanweisung in US-Dollar durch einen Schatzwechsel in US-Dollar),
- Devisen-Swapgeschäfte,
- Transaktionen mit nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

## Artikel 4

### Organisatorische Angelegenheiten

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aller teilnehmenden Mitgliedstaaten oberhalb der in Anhang I festgelegten Schwellenbeträge ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen (einschließlich der Transaktionen der nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten) der EZB nach den in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren mitgeteilt werden.

(2) Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern der EZB monatlich Schätzwerte für alle ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, einschließlich der von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen. Für die Meldung derartiger Schätzwerte ist das in Anhang II festgelegte Standardformat zu verwenden.

(3) Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften liefern der EZB Schätzwerte für alle künftig ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, einschließlich der von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen, welche die von der EZB in Anhang III festgelegten Schwellenbeträge überschreiten.

(4) Die Verantwortung für die in den Artikeln 4 und 6 festgelegten Berichtsanforderungen liegt bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die alle relevanten Daten einholen und diese der EZB über ihre jeweilige nationale Zentralbank liefern.

## Artikel 5

### Verfahren der Vorabmitteilung und Zustimmung der EZB zur Art der Ausführung von Transaktionen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich der für Rechnung der Mitgliedstaaten handelnden nationalen Zentralbanken, teilen der EZB alle Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, welche die in Artikel 3 festgelegten Schwellenbeträge überschreiten, möglichst frühzeitig mit. Diese Mitteilungen müssen der EZB am Handelstag bis 11.00 Uhr EZB-Zeit zugehen. Für derartige Mitteilungen ist das in Anhang IV festgelegte Standardformat zu verwenden, das der EZB über die jeweilige nationale Zentralbank der teilnehmenden Mitgliedstaaten geliefert wird.

(2) Die EZB antwortet so schnell wie möglich auf die gemäß Absatz 1 erfolgten Vorabmitteilungen, in jedem Fall jedoch spätestens bis 13.00 Uhr EZB-Zeit am beabsichtigten Handelstag. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort der EZB zugegangen, gilt die Transaktion gemäß den von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft des teilnehmenden Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen als genehmigt.

(3) Geht der EZB eine Mitteilung nach 11.00 Uhr EZB-Zeit zu, findet das in Absatz 5 beschriebene Anhörungsverfahren Anwendung.

(4) Die EZB behandelt Vorabmitteilungen mit dem Ziel, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen so weit wie möglich zu erleichtern. Die EZB lässt sich bei derartigen Transaktionen angesichts deren Auswirkungen auf die Liquidität des Bankensystems im Euroraum von der Überlegung leiten, Übereinstimmung mit der Währungs- und Wechselkurspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten. Im Lichte dieser Überlegung entscheidet die EZB, ob eine Transaktion in der von dem teilnehmenden Mitgliedstaat beabsichtigten Frist sowie Art und Weise ausgeführt werden kann.

(5) Im Fall außergewöhnlicher Umstände, die entweder auf strategische Erwägungen, ungünstige Marktbedingungen oder eine verspätete Mitteilung seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, kann die EZB eine Änderung des Zeitplans bzw. der Art und Weise der Durchführung einer Transaktion empfehlen. Unter solchen Umständen leitet die EZB ein Anhörungsverfahren mit den beteiligten Parteien, insbesondere mit der betreffenden nationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der nationalen Zentralbank des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats ein. Die EZB kann verlangen, dass die Transaktion außerhalb der Devisenmärkte über das ESZB ausgeführt wird, und zwar entweder mit der betreffenden nationalen Zentralbank oder der EZB. Darüber hinaus kann die EZB auch die Aufteilung des Gesamtbetrags einer solchen Transaktion in zwei oder mehr Transaktionen verlangen. Die EZB kann auch verlangen, dass, wie vorstehend beschrieben, eine Transaktion sowohl außerhalb der Devisenmärkte über das ESZB als auch in zwei oder mehr Transaktionen aufgeteilt ausgeführt wird.

(6) Im Fall besonders außergewöhnlicher Umstände kann die EZB verlangen, dass eine Transaktion aufgeschoben wird, wobei die Dauer des Aufschubs dieser Transaktion so kurz wie möglich sein soll. Keinesfalls darf der Aufschub auf unbestimmte Zeit erfolgen oder die Erfüllung fällig werdender Verbindlichkeiten verhindern.

#### Artikel 6

##### **Meldung von Arbeitsguthaben**

(1) Um der EZB einen angemessenen Überblick über die Höhe der Arbeitsguthaben in Fremdwährungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verschaffen, melden die teilnehmenden Mitgliedstaaten jeden Monat nachträglich ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen.

(2) Für die nachträglichen Meldungen über Arbeitsguthaben in Fremdwährungen an die EZB ist von den Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten das gemäß Anhang V festgelegte Standardformat zu verwenden.

(3) Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten melden ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die den von der EZB gemäß Anhang VI festgelegten Schwellenbetrag überschreiten.

#### Artikel 7

##### **Vertraulichkeit**

Alle Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln.

#### Artikel 8

##### **Aufhebung der Leitlinie EZB/1998/NP7**

Die Leitlinie EZB/1998/NP7 wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. September 2001.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

**Schwellenbeträge für Vorabmitteilungen an die EZB gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Fremdwährungstransaktionen der Mitgliedstaaten**

Art der Transaktion		Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Outright-Käufe oder -Verkäufe, per Kasse und Termin, von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten	Gegen Euro	500 Millionen EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen)
	Gegen sonstige auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte („cross-currency“-Transaktionen)	Gegenwert von 500 Millionen EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen je Währungspaar)

Der Bruttobetrag aller Transaktionen ist der Gesamtbetrag der Käufe und der Gesamtbetrag der Verkäufe von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten an einem Handelstag.

Diese Schwellenbeträge gelten auch für Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ohne Ausweis in ihren Bilanzen ausgeführt werden.

ANHANG II

**Standardformat für Vorabmeldungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 geschätzter künftiger Fremdwährungstransaktionen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten**

Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern der EZB monatlich Schätzwerte ihrer künftigen Fremdwährungstransaktionen. Diese Schätzwerte umfassen alle von den Zentralregierungen ausgeführten Transaktionen. Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften melden Schätzwerte für ihre künftigen Fremdwährungstransaktionen, welche die gemäß Anhang III festgelegten Schwellenbeträge überschreiten. In den Meldungen der geschätzten künftigen Fremdwährungstransaktionen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind nachstehende Daten anzugeben:

- Aufschlüsselung:* Nach Währungspaaren.
- Periodizität:* Monatlich.
- Meldefrist:* 18.00 Uhr EZB-Zeit am letzten Geschäftstag des Vormonats.
- Auslegung:* Gesamtbetrag der Käufe und Gesamtbetrag der Verkäufe im Rahmen von Transaktionen gegen Euro oder Fremdwährungen („cross-currency“). Die zu kaufende Währung ist in der ersten Spalte bzw. im ersten Feld, die zu verkaufende Währung in der zweiten Spalte bzw. im zweiten Feld anzugeben. Bei umfangreichen Transaktionen sind der Handels- und Abrechnungstag genau anzugeben.
- Bewertung:* Um den Gegenwert in Euro des unbestimmten Betrags zu bestimmen, sind die am Berichtstag um 14.15 Uhr geltenden Referenzkurse zu verwenden.
- Rundung:* Auf den Gegenwert der nächsthöheren bzw. -niedrigeren Million Euro.

Der Berichtszeitraum für diese Meldungen beträgt einen Kalendermonat. Die Schwellenbeträge beziehen sich auf einen bestimmten Handelstag, d. h., dass vor dem letzten Geschäftstag des Vormonats eine Vorabmeldung zu übermitteln ist, falls an einem oder mehreren Tagen des folgenden Monats mit einer Überschreitung der Schwellenbeträge gerechnet wird. In dieser Vorabmeldung sind der Handelstag bzw. die Handelstage aufzuführen, an dem bzw. an denen mit einer Überschreitung der Schwellenbeträge gerechnet wird.

### ANHANG III

#### Schwellenbeträge für Vorabmeldungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 durch öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen liefern der EZB monatliche Schätzwerte ihrer künftigen Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen oberhalb der folgenden Schwellenbeträge:

Art der Transaktion		Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Outright-Käufe oder -Verkäufe per Kasse und Termin, von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten	Gegen Euro	100 Millionen EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen)
	Gegen sonstige auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte („cross-currency“-Transaktionen)	Gegenwert von 500 Millionen EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen je Währungspaar)

Der Bruttobetrag aller Transaktionen ist der Gesamtbetrag der Käufe und der Gesamtbetrag der Verkäufe von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten an einem Handelstag.

### ANHANG IV

#### Anfragen der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen von Vorabmitteilungen<sup>(1)</sup> sowie Antworten der EZB gemäß Artikel 5 Absatz 1

Vorabmitteilungen müssen nachstehende Informationen enthalten:

- teilnehmender Mitgliedstaat, der die Transaktionen mitteilt,
- öffentlich-rechtliche Körperschaft, die für die Transaktion verantwortlich ist,
- Datum und Uhrzeit der Mitteilung,
- Handelstag,
- Abrechnungstag,
- Umfang der Transaktionen (in Millionen Euro oder im Gegenwert von Millionen Euro),
- beteiligte Währungen (ISO-Codes),
- Geschäftskategorie,
- fällig werdende vertragliche Verbindlichkeit (ja/nein).

Die Antwort der EZB auf die Vorabmitteilungen enthält darüber hinaus nachstehende Daten:

- Datum, Uhrzeit und Inhalt der Antwort der EZB.

*Anmerkung:* Teilnehmende Mitgliedstaaten werden ersucht, ihre Mitteilungen an die EZB über ihre jeweilige nationale Zentralbank zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass lediglich diejenigen Transaktionen einer Vorabmitteilung bedürfen, die von Mitgliedstaaten am Markt, d. h. nicht mit ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank als Geschäftspartner, ausgeführt werden. Die von Mitgliedstaaten mit ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank als Geschäftspartner ausgeführten Transaktionen richten sich nach den Verfahren der vorherigen Zustimmung und Meldung, welche auf Geschäfte der nationalen Zentralbanken Anwendung finden.

## ANHANG V

### **Standardformat für nachträgliche Meldungen an die EZB gemäß Artikel 6 Absatz 2 der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten gehaltenen Arbeitsguthaben in Fremdwährungen**

Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre bestehenden Arbeitsguthaben in Fremdwährungen monatlich zu melden. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen lediglich melden, ob entweder ihre monatlichen Durchschnittsbestände oder ihre Bestände zum Monatsende den in Anhang VI festgelegten Schwellenbetrag überschreiten.

<i>Aufschlüsselung:</i>	Alle Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, keine Aufschlüsselung nach Währungen. Monatlicher Durchschnittsbetrag, monatlicher Höchstbetrag, monatlicher Endbetrag und monatlicher Niedrigstbetrag.
<i>Periodizität:</i>	Monatlich.
<i>Meldefrist:</i>	18.00 Uhr EZB-Zeit am fünften Geschäftstag nach dem Berichtszeitraum.
<i>Auslegung:</i>	Außerhalb des ESZB gehaltene Fremdwährungs-Gesamtbestände der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Zudem sind Terminpositionen in die Daten aufzunehmen (d. h., Terminpositionen sind zu den laufenden Beständen zu addieren, wobei je Position nur eine Zahl zu melden ist). Darüber hinaus sind Kassatransaktionen, die zwar abgeschlossen, jedoch noch nicht abgerechnet worden sind, in die Daten einzubeziehen (d. h., die Daten sind zum Handelstag zu erheben).
<i>Bewertung:</i>	Zur Umrechnung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen in Euro (d. h., falls die teilnehmenden Mitgliedstaaten die von ihnen gehaltenen Fremdwährungsbestände melden) sind von den nationalen Zentralbanken die um 14.15 Uhr geltenden Referenzkurse heranzuziehen. Wertpapiere sind zu Marktkursen zu bewerten, doch aus praktischen Gründen ist keine einheitliche Bezugsquelle für die Kurse erforderlich. Da der größte Teil der Arbeitsguthaben wahrscheinlich in Form von Einlagen gehalten wird, dürften sich geringfügig unterschiedliche Marktquellen zur Bewertung von Wertpapieren nur sehr beschränkt auswirken.
<i>Rundung:</i>	Auf den Gegenwert der nächsthöheren bzw. -niedrigeren Million Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften lediglich melden müssen, ob entweder ihre monatlichen Durchschnittsbestände oder ihre Bestände zum Monatsende den für die Meldung maßgeblichen Schwellenbetrag überschreiten. Wird dieser Schwellenbetrag überschritten, müssen sie dasselbe Datenformat wie die Zentralregierungen verwenden (d. h. den monatlichen Durchschnittsbetrag, monatlichen Höchstbetrag, monatlichen Endbetrag und den monatlichen Niedrigstbetrag).

Die in diesem Anhang festgelegte Verpflichtung zur nachträglichen Meldung gilt für alle Fremdwährungstransaktionen, die von nationalen Zentralbanken für Rechnung öffentlich-rechtlicher Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

---

## ANHANG VI

### **Schwellenbetrag für nachträgliche Meldungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 durch öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen melden der EZB ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen oberhalb der folgenden Schwellenbeträge:

Art des Vermögenswerts	Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Bestände an auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten (Gesamtbestand aller Währungen im Gegenwert von Millionen Euro): nur der höhere der beiden folgenden Beträge ist zu melden: — monatlicher Durchschnittsbetrag, — monatlicher Endbetrag	Gegenwert von 50 Millionen EUR

# LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Dezember 1998

## über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000

(EZB/2000/18)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 12.1, 14.3 und 26.4,

gestützt auf die Mitwirkung des Erweiterten Rats der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Artikel 47.2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Satzung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Satzung unterliegt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) Berichtspflichten.
- (2) Gemäß Artikel 26.3 der Satzung erstellt das EZB-Direktorium eine konsolidierte Bilanz für Analyse- und Geschäftsführungszwecke.
- (3) Gemäß Artikel 26.4 der Satzung erlässt der EZB-Rat zur Anwendung des Artikels 26 der Satzung die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- (4) Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit ist erforderlich, dass das durch diese Leitlinie eingeführte Ausweisformat für die konsolidierte Bilanz Anwendung findet auf das Ausweisformat des letzten konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems für das Geschäftsjahr 2000, welches sich auf den Berichtstag des 29. Dezember 2000 bezieht, auf das Ausweisformat für die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems zum 31. Dezember 2000, auf das empfohlene Ausweisformat für die Jahresbilanzen der NZBen zum 31. Dezember 2000 und auf das empfohlene Ausweisformat der Gewinn- und Verlustrechnungen der NZBen für das am 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr, obwohl diese Leitlinie ab 1. Januar 2001 allgemein anwendbar ist.
- (5) Die EZB misst der Stärkung der Transparenz des rechtlichen Rahmens des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) große Bedeutung bei, selbst wenn der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Verpflichtung in dieser Hinsicht vorsieht. Nach diesem Ansatz hat die EZB beschlossen, eine konsolidierte Fassung der Leitlinie der EZB vom 1. Dezember

1998 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 zu veröffentlichen.

- (6) Die vom Europäischen Währungsinstitut (EWI) geleistete Vorarbeit ist richtungweisend.
- (7) Gemäß Artikel 12.1 und Artikel 14.3 der Satzung sind Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
  - „Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten“: von einer NZB ausgegebene Banknoten, die bei einer anderen NZB bzw. deren Auftragnehmer zum Umtausch eingereicht werden;
  - „Konsolidierung“: Zusammenfassung der Finanzdaten rechtlich selbständiger Wirtschaftseinheiten zum Zweck, die Daten so darzustellen, als ob es sich insgesamt um eine Wirtschaftseinheit handelt;
  - „Rechnungslegungs- und Berichtszwecke des ESZB“: die Zwecke, für welche die in Anhang I genannten Finanzausweise von der EZB gemäß den Artikeln 15 und 26 der Satzung erstellt werden;
  - „nationale Zentralbanken“ (NZBen): die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
  - „teilnehmende Mitgliedstaaten“: Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) eingeführt haben;
  - „nichtteilnehmende Mitgliedstaaten“: Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt haben;

\* ABl. L 33 vom 2. 2. 2001, S. 21.

- „Eurosysteem“: die NZBen und die EZB;
- „Übergangsphase“: der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001;
- „Eurosysteem-Geschäftstag“: von der EZB bzw. einer oder mehrerer NZBen eingehaltener Geschäftstag.

(2) Weitere Definitionen von in dieser Leitlinie verwendeten bilanztechnischen Begriffen sind im Glossar in Anhang II enthalten.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Leitlinie sind von der EZB und den NZBen für die Rechnungslegungs- und Berichtszwecke des ESZB anzuwenden.

(2) Der Anwendungszweck dieser Leitlinie beschränkt sich auf die Buchhaltung und das Berichtswesen des ESZB entsprechend den Vorgaben der Satzung. Die Bestimmungen der Leitlinie sind somit nicht für die nationale Buchführung und Bilanzierung der NZBen bindend. Im Sinne der Konsistenz und Vergleichbarkeit zwischen dem System des ESZB und den nationalen Systemen sind die NZBen allerdings aufgerufen, ihre nationale Buchhaltung und ihr nationales Berichtswesen soweit wie möglich nach den Bestimmungen dieser Leitlinie auszurichten.

## Artikel 3

### Allgemeine Rechnungsgrundsätze

Es gelten die folgenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze:

- a) wirtschaftliche Bilanzwahrheit/Bilanzklarheit: Die Buchhaltung und das Berichtswesen haben ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes, klares und übersichtliches Bild wiederzugeben, wobei qualitative Anforderungen bezüglich der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zu beachten sind. Die Buchung der Geschäftsfälle und der Bilanzausweis richten sich nach der inhaltlichen und wirtschaftlichen Bilanzwahrheit und nicht nach den rechtlichen Eigentumsverhältnissen;
- b) Bilanzvorsicht: Für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Ergebnisermittlung gilt das Vorsichtsprinzip. Im Rahmen dieser Leitlinie ist darunter zu verstehen, dass unrealisierte Gewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern direkt im Ausgleichsposten aus Neubewertung in der Bilanz gebucht werden. Die Bildung stiller Reserven oder der verzerrte Ausweis eines Postens in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch das Vorsichtsprinzip nicht gedeckt;
- c) bilanzbeeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sind Sachverhalte zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag objektiv bestanden, jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die vorgesehenen Gremien bekannt werden. Vorgänge, die sich nach dem Bilanzstichtag ereignen und Tatsachen geschaffen haben, die am Bilanzstichtag objektiv

noch nicht gegeben waren, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Allerdings ist ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen erforderlich, wenn die Ereignisse so bedeutsam sind, dass die Bilanzadressaten ohne einen solchen Hinweis in ihrer Möglichkeit, die Finanzausweise richtig zu beurteilen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt wären;

- d) Wesentlichkeit: Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen — einschließlich der Prinzipien, welche die Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen NZBen und der EZB betreffen — sind nicht erlaubt, außer sie sind bei der Gesamtdarstellung und -betrachtung der Rechnungslegung der berichtenden Institution als unwesentlich anzusehen;
- e) Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip): Vermögensgegenstände sind zu dem Wert auszuweisen, der sich aus der angenommenen Unternehmensfortführung ergibt;
- f) Periodenabgrenzung: Erträge und Aufwendungen sind in der Periode zu erfassen, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden, und nicht in derjenigen, in der die Zahlungen erfolgen;
- g) Stetigkeit und Vergleichbarkeit: Die Kriterien für die Bewertung in der Bilanz und die Gewinnermittlung sind im Sinne eines einheitlichen und über die einzelnen Ausweisperioden hinweg kontinuierlichen Ansatzes innerhalb des ESZB anzuwenden, damit die Vergleichbarkeit der Daten in den Finanzausweisen gewährleistet ist.

## Artikel 4

### Ausweis von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in der Bilanz

Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten sind in der Bilanz der berichtenden Institution nur auszuweisen, wenn

- a) es wahrscheinlich ist, dass künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Aufwand, der mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbunden ist, der berichtenden Institution zugute kommt bzw. von ihr zu tragen ist;
- b) im Wesentlichen alle mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbundenen Risiken und Nutzen auf die berichtende Institution übergegangen sind; und
- c) die Anschaffungskosten oder der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. die Höhe der Verpflichtung für die berichtenden Institution zuverlässig ermittelt werden können.

## Artikel 5

### Erfassung von Geschäftsfällen zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag und nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise

(1) Grundlage für die Erfassung von Geschäftsfällen in den ESZB-Buchhaltungssystemen ist der Zahlungszeitpunkt (der Erfüllungstag); diese Bestimmung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Übergangsphase.

(2) Den NZBen wird empfohlen, ihre Buchführung noch vor Ablauf dieser zwei Jahre auf den Ansatz einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise umzustellen. Eine detaillierte Beschreibung dieses Ansatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist in Anhang III enthalten.

(3) Jene NZBen, die Geschäftsfälle bereits nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise buchen, können ihr Berichtswesen weiterhin darauf aufbauen, vorausgesetzt, die sich ergebenden Unterschiede in den Finanzausweisen, verglichen mit den Zahlen, die sich bei Anwendung des Zahlungszeitpunkte-Ansatzes ergeben, sind nicht materiell. Falls dies nicht der Fall ist, ist es Aufgabe der jeweiligen NZBen, die gemeldeten Daten entsprechend zu berichtigen.

## KAPITEL II

### AUSWEIS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ

#### Artikel 6

##### Bilanzausweis

Die Bilanzen, welche die EZB und die NZBen für ESZB-Berichtszwecke aufstellen, sind nach dem in Anhang IV dargestellten Schema zu gliedern.

#### Artikel 7

##### Bewertungsvorschriften

(1) Sofern nicht abweichend in Anhang IV geregelt, sind aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung in der Bilanz heranzuziehen.

(2) Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungsinstrumenten, Wertpapieren und Finanzinstrumenten (jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen) erfolgt zu den Marktmittelkursen und -preisen zum vierteljährlichen Bewertungsstichtag. Fakultativ können die EZB/NZBen ihre Portfolios für interne Zwecke in kürzeren Intervallen neu bewerten, vorausgesetzt, dass während des Quartals die tatsächlichen Transaktionswerte ausgewiesen werden.

(3) Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei der Neubewertung nicht gesondert behandelt. Den sich insgesamt aufgrund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Bewertungsdifferenzen beim Gold liegt der Preis in Euro per Gewichtseinheit zugrunde, der sich aus dem EUR/USD-Wechselkurs am vierteljährlichen Bewertungsstichtag ergibt. Die Neubewertung findet bei Fremdwährungen für jede Währungsposition einzeln statt (einschließlich außerbilanzieller Geschäfte). Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung (alle Wertpapiere mit derselben Wertpapierkennnummer); ausgenommen sind die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesenen Wertpapiere, die als gesonderter Bestand behandelt werden.

(4) Neubewertungsbuchungen sind jeweils nach drei Monaten zum nächsten Bewertungsstichtag zu reversieren. Eine Ausnahme stellen unrealisierte Verluste dar, die in die Jahresabschlussbuchungen der Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt sind. Ferner gilt, dass während des Quartals alle Geschäftsfälle zu Transaktionskursen und -preisen auszuweisen sind.

#### Artikel 8

##### Pensionsgeschäfte

(1) Ein Pensionsgeschäft, bei dem die Zentralbank Pensionsgeber ist (Repo-Geschäft), ist als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere bleiben auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Im Rahmen derartiger Rückkaufvereinbarungen von der EZB/NZB verkaufte Wertpapiere sind so zu behandeln, als ob sie noch Teil des Portfolios wären, dem sie entnommen wurden.

(2) Ein Pensionsgeschäft, bei dem die Zentralbank Pensionsnehmer ist (Reverse-Repo-Geschäft), ist in Höhe des vergebenen Kredits auf der Aktivseite der Bilanz als besicherter Kredit auszuweisen. Wertpapiere, die im Rahmen derartiger Rückkaufvereinbarungen hereingenommen wurden, unterliegen nicht der Neubewertung. Darauf entfallende Gewinne oder Verluste dürfen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Pensionsnehmers erfasst werden.

(3) Pensionsgeschäfte mit Fremdwährungswertpapieren haben keinen Einfluss auf die Durchschnittskosten der Währungsposition.

(4) Im Fall von Wertpapierleihegeschäften verbleiben die Wertpapiere weiterhin in der Bilanz des Verleihers. Derartige Transaktionen sind genauso zu behandeln wie Pensionsgeschäfte. Falls der Entleiher die ihm übertragenen Wertpapiere am Jahresende nicht mehr in seinem Depot hält, muss er eine Rückstellung bilden, falls der Marktwert der Wertpapiere seit dem Abschlussstag des Leihgeschäfts gestiegen ist und eine Verbindlichkeit gegenüber dem Verleiher ausweisen, falls er die Wertpapiere inzwischen verkauft hat.

(5) Goldgeschäfte gegen Sicherheiten sind wie Pensionsgeschäfte zu behandeln. Die Goldbewegungen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen werden nicht in der Bilanz gezeigt; die Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminpreis der Transaktion ist zeitanteilig abzugrenzen.

#### Artikel 9

##### Banknoten und Münzen

(1) Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten im Bestand einer NZB sind nicht in den Banknotenumlauf einzurechnen, sondern sind als Intra-Eurosystem-Salden zu verrechnen. Für die Behandlung von Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten gilt folgende Regelung:

a) Die NZB, die von einer anderen NZB ausgegebene, auf die nationale (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheit lautende

Banknoten entgegennimmt, meldet der Ausgabe-NZB täglich den Wert der zum Umtausch eingereichten Banknoten (außer der Tagesstand ist gering). Die Ausgabe-NZB überweist daraufhin über das TARGET-System der NZB, die Meldung erstattet hat, den entsprechenden Betrag;

b) die Position „Banknotenumlauf“ wird von der Ausgabe-NZB nach Eingang der erwähnten Meldung berichtet.

(2) Die Position „Banknotenumlauf“ wird mit einer der zwei nachstehenden Methoden ermittelt:

Methode A:  $BU = BD - BV - NR - L$

Methode B:  $BU = BA - BR - NR$

Dabei gilt:  $BU =$  Bilanzposition „Banknotenumlauf“

$BD =$  Wert der gedruckten oder von der Druckerei erhaltenen Banknoten

$BV =$  Wert der vernichteten Banknoten

$NR =$  Wert der Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, die bei einer anderen NZB zwischengelagert sind (verrechnet, aber noch nicht repatriiert)

$BA =$  Wert der ausgegebenen Banknoten

$BR =$  Wert der rückgelieferten Banknoten

$L =$  Wert der auf Lager/in den Tresoren gehaltenen Banknoten

(3) In die Position „Banknotenumlauf“ ist der Münzumlauf nicht einzurechnen; dieser ist gesondert zu erfassen.

(4) Unbeschadet Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>(1)</sup> haben die NZBen nach Ablauf der Übergangsphase separate Konten für die Banknoten, die auf nationale (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheiten lauten, und für Euro-Banknoten zu führen.

(5) Der Stand des „Banknotenumlaufs“ hinsichtlich jener Banknoten, die ihre Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel vor Beginn der Übergangsphase verloren haben oder währenddessen verlieren, ist nach der gegenwärtigen nationalen Praxis zu erfassen.

b) Unrealisierte Gewinne dürfen nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden, sondern sind in der Bilanz in einem passivisch ausgewiesenen Ausgleichsposten aus Neubewertung zu buchen.

c) Unrealisierte Verluste sind in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen, wenn sie die im betreffenden Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.

d) Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste dürfen nicht mittels unrealisierter Gewinne der Folgeperioden reversiert werden.

e) Unrealisierte Verluste in einer Wertpapiergattung, einer Währung oder Gold dürfen nicht gegen unrealisierte Gewinne aus anderen Wertpapieren, anderen Währungen oder Gold verrechnet werden.

(2) Agio- oder Disagiobeträge beim Kauf und bei der Emission von Wertpapieren sind als Teil des Zinsertrags zu behandeln und über die Restlaufzeit zu amortisieren, entweder nach der linearen Methode oder auf Basis der kalkulatorischen Rendite. Bei Nullkuponpapieren mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zum Erwerbszeitpunkt ist jedoch zur Abschreibung zwingend die kalkulatorische Rendite anzusetzen.

(3) Rechnungsabgrenzungsposten zu Forderungen oder Verbindlichkeiten (z. B. angefallene Zinsforderungen oder amortisierte Agio-/Disagiobeträge) sind zumindest vierteljährlich zu ermitteln und zu buchen. Rechnungsabgrenzungsposten zu anderen Posten sind zumindest jährlich zu ermitteln und zu buchen.

(4) Der EZB/den NZBen steht es frei, die Rechnungsabgrenzungsposten in kürzeren Abständen zu ermitteln, vorausgesetzt, dass während des Quartals die tatsächlichen Transaktionswerte festgehalten sind.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten zu Fremdwährungsbeständen sind am Quartalsende zum Mittelkurs umzurechnen und zum gleichen Kurs zu reversieren.

(6) Nur bei Transaktionen, die zu einer Veränderung einer Währungsposition führen, können sich realisierte Währungsgewinne oder -verluste ergeben.

### KAPITEL III

#### ERGEBNISERMITTLUNG

##### Artikel 10

##### Gewinnermittlung

(1) Allgemeine Vorschriften:

a) Realisierte Gewinne und Verluste sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1–5.

##### Artikel 11

##### Transaktionskosten

(1) Allgemeine Vorschriften:

a) Bei Gold, Fremdwährungsinstrumenten und Wertpapieren sind die Anschaffungskosten täglich neu nach der Durchschnittskostenmethode zu berechnen, um laufende Kurs- bzw. Preisschwankungen entsprechend zu berücksichtigen.

- b) Die durchschnittlichen Anschaffungskurse bzw. -preise der Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten werden durch unrealisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, vermindert bzw. erhöht.
  - c) Beim Erwerb von Kuponwertpapieren werden bezahlte Stückzinsen gesondert gebucht. Im Fall von Fremdwährungswertpapieren sind sie in die betreffende Währungsposition einzustellen, dürfen allerdings nicht in die Anschaffungskosten des betreffenden Vermögensgegenstandes zum Zweck der Berechnung des durchschnittlichen Anschaffungspreises einbezogen werden.
- (2) Spezielle Vorschriften für Wertpapiere:
- a) Geschäftsfälle sind zu den Transaktionspreisen zu erfassen und gesondert von Stückzinsen (d. h. zum Clean-Preis) zu buchen.
  - b) Depot- und Managementgebühren, Kontogebühren und andere indirekte Kosten werden nicht als Bestandteile des Transaktionspreises betrachtet, sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sie fließen nicht in die Anschaffungskosten des betreffenden Vermögensgegenstandes ein.
  - c) Die Erträge werden brutto gebucht, wobei Erstattungsansprüche aus Quellensteuern und anderen Steuern gesondert ausgewiesen werden.
  - d) Die Berechnung des gewogenen durchschnittlichen Anschaffungspreises kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder werden zuerst sämtliche im Laufe eines Tages getätigten Wertpapierkäufe zu Anschaffungskosten zum Vortagesstand hinzugerechnet, um einen neuen gewogenen durchschnittlichen Anschaffungspreis zu ermitteln, und dann die Bestände um die Verkäufe des gleichen Tages verringert. Oder die einzelnen Wertpapierkäufe und -verkäufe werden fortlaufend in der tatsächlichen Reihenfolge der Transaktionen erfasst.
- (3) Spezielle Vorschriften für Gold und Fremdwährungen:
- a) Umsätze innerhalb einer Fremdwährung, die zu keiner Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, sind mit dem Kurs des Abschluss- oder des Erfüllungstages in Euro umzurechnen. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition bleibt davon unberührt.
  - b) Fremdwährungsumsätze, die zu einer Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, sind mit dem Kurs des Abschluss- oder des Erfüllungstages in Euro umzurechnen.
  - c) Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden zum Mittelkurs des Erfüllungstages umgerechnet.
  - d) Der tägliche Nettozugang bei Fremdwährungen und Gold wird — zum Tagesdurchschnitt der Anschaffungskosten pro Währung und für Gold — zum jeweiligen Vortagesstand hinzugerechnet, um den aktuellen gewogenen durchschnittlichen Währungskurs/Goldpreis zu erhalten. Handelt es sich um einen Nettoabgang, werden die dabei realisierten Gewinne oder Verluste auf Basis des durch-

schnittlichen Anschaffungskurses/-preises der jeweiligen Währungs- oder Goldposition vom Vortag berechnet; dies führt zu keiner Änderung der durchschnittlichen Anschaffungskosten. Unterschiede im durchschnittlichen Währungskurs/Goldpreis zwischen Käufen und Verkäufen, die während des Tages durchgeführt werden, führen ebenfalls zu realisierten Gewinnen und Verlusten. Bei Nettoverbindlichkeiten in einer Fremdwährung oder aus Gold wird entsprechend umgekehrt verfahren. So ändert sich der durchschnittliche Anschaffungskurs/-preis einer Passivposition durch Nettoverkäufe; Nettokäufe hingegen schlagen sich nicht in einer Änderung der durchschnittlichen gewogenen Anschaffungskurse/-preise nieder.

- e) Bei Fremdwährungsgeschäften anfallende Nebenkosten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

#### KAPITEL IV

### BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERBILANZIELLE GESCHÄFTE

#### Artikel 12

#### Allgemeine Vorschriften

- (1) Devisentermingeschäfte, die Terminseite von Devisenswaps und andere Währungsinstrumente, bei denen ein Tausch zwischen zwei Währungen an einem zukünftigen Termin vereinbart wird, werden in die Währungsposition für die Berechnung von Kursgewinnen und -verlusten einbezogen.
- (2) Zinsswaps, Zinsfutures, Terminsatz-Vereinbarungen (Forward Rate Agreements) und andere Zinskontrakte werden einzeln gebucht und bewertet. Sie sind getrennt von den in der Bilanz ausgewiesenen Positionen zu behandeln.
- (3) Gewinne und Verluste aus außerbilanziellen Geschäften sind analog zu Gewinnen und Verlusten aus in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften zu behandeln.

#### Artikel 13

#### Devisentermingeschäfte

- (1) Terminkäufe und -verkäufe sind vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) zu erfassen, jeweils zum Kassakurs, zu dem das Termingeschäft abgeschlossen wurde. Gewinne und Verluste aus Verkäufen sind auf Basis des durchschnittlichen Anschaffungskurses der betreffenden Währungsposition am Tag des Vertragsabschlusses (plus zwei oder drei Arbeitstage) gemäß dem täglichen Nettoverfahren für Käufe und Verkäufe zu berechnen. Gewinne und Verluste sind bis zum Erfüllungstag als unrealisiert anzusehen und entsprechend Artikel 10 Absatz 1 zu behandeln.
- (2) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Termini-kurs ist sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit abzugrenzen.

(3) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert, und der im Ausgleichsposten aus Neubewertung verbleibende Saldo wird am Quartalsende in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt.

(4) Der Kassakaufpreis von Terminkäufen ist im durchschnittlichen Anschaffungskurs der Währungsposition zwei oder drei Tage nach dem Abschluss — je nach den Marktvereinbarungen für die Verrechnung von Kassageschäften — zu berücksichtigen.

(5) Die Terminpositionen werden zusammen mit der Kassaposition der gleichen Währung bewertet. Dabei werden Differenzen, die innerhalb einer Währung bestehen, ausgeglichen. Ergibt sich ein Nettoverlust, ist dieser in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wenn er die im Ausgleichsposten aus Neubewertung gebuchten Neubewertungsgewinne übersteigt; ein verbleibender Nettogewinn wird dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben.

#### Artikel 14

##### Devisenswaps

(1) Kassakäufe und -verkäufe werden am Erfüllungstag in der Bilanz gebucht.

(2) Terminkäufe und -verkäufe sind vom Abschluss- bis zum Erfüllungstag zum Kassakurs der Termingeschäfte in Nebenbüchern (außerbilanziell) zu erfassen.

(3) Verkäufe werden zum Kassakurs der Transaktion abgerechnet, daher fallen (bei Devisenswapgeschäften) keine (Währungs-)Gewinne oder Verluste an.

(4) Der Unterschied zwischen dem Kassa- und Terminpreis ist sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit abzugrenzen.

(5) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (d. h. außerbilanziell) reversiert.

(6) Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition bleibt davon unberührt.

(7) Die Terminposition wird zusammen mit der Kassaposition bewertet.

#### Artikel 15

##### Zinsfutures

(1) Zinsfutures werden am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

(2) Der als Einschuss (Initial Margin) hinterlegte Betrag wird (in der Bilanz) als gesonderter Vermögensgegenstand erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.

(3) Die täglichen Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) werden in der Bilanz auf einem gesonderten Konto erfasst, und zwar je nach Preisentwicklung des Futurekontrakts als Vermögensgegenstand oder als Verbindlichkeit. Dies gilt auch für den Tag, an dem die Position geschlossen wird. Unmittelbar danach wird das Konto aufgelöst, und der

Saldo der Transaktion wird unabhängig davon, ob eine Lieferung stattfindet oder nicht, als Gewinn oder Verlust erfasst. Bei einer Lieferung erfolgt die Buchung des Kaufs oder Verkaufs zum Marktpreis.

(4) Gebühren sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

(5) Die Umrechnung in Euro erfolgt, sofern erforderlich, am Close-out-Tag zum jeweiligen Marktkurs. Ein Zugang an Fremdwährung beeinflusst am Tag, an dem die Position geschlossen wird, den durchschnittlichen Anschaffungskurs der betreffenden Währung.

(6) Im Zuge der täglichen Neubewertung werden anfallende Gewinne und Verluste auf gesonderten Konten erfasst. Ein Aktivkonto steht für einen Verlust, ein Passivkonto für einen Gewinn. Unrealisierte Verluste werden zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht; solche Beträge werden mit dem gleichen Betrag innerhalb eines Passivkontos bei „Sonstigen Passiva“ erfasst.

(7) Am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste unrealisierte Verluste werden in den Folgejahren (bis zur Schließung oder Fälligkeit) nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet. Unrealisierte Gewinne sind zu Lasten eines Neubewertungszwischenkontos (Sonstige Aktiva) dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutzuschreiben.

#### Artikel 16

##### Zinsswaps

(1) Am Abschlusstag wird der Zinsswap in Nebenbüchern (außerbilanziell) festgehalten.

(2) Die laufenden Zinszahlungen — empfangene wie geleistete — sind zeitanteilig abzugrenzen. Das Saldieren von Zahlungen pro Zinsswap ist erlaubt.

(3) Wenn Zinsswaps in fremder Währung gehalten werden, wirkt sich dies bei einer Differenz zwischen erhaltenen und gezahlten Beträgen auf den durchschnittlichen Anschaffungskurs dieser Währungsposition aus. Ein Zuflusssaldo verändert den durchschnittlichen Anschaffungskurs der Währung bei Fälligkeit der Zahlung.

(4) Für jeden Zinsswap wird ein Marktwert berechnet und, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet. Unrealisierte Gewinne sind dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutzuschreiben.

(5) Gebühren sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

#### Artikel 17

##### Terminsatz-Vereinbarungen (Forward Rate Agreements)

(1) Terminsatz-Vereinbarungen (Forward Rate Agreements) sind am Abschlusstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) festzuhalten.

(2) Die Ausgleichszahlung, welche am Erfüllungstag von der einen Partei an die andere zu leisten ist, wird zu diesem Tag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Periodenabgrenzung wird für die Zahlungen nicht vorgenommen.

(3) Bei Terminsatz-Vereinbarungen in fremder Währung können sich aus der Ausgleichzahlung Auswirkungen auf den durchschnittlichen Anschaffungskurs der betreffenden Währungsposition ergeben. Die Ausgleichszahlung wird zum Kassakurs des Erfüllungstags in Euro umgerechnet. Sofern die Ausgleichszahlung zu einem Zugang in Fremdwährung führt, wird der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition bei Fälligkeit der Zahlung verändert.

(4) Für jede Terminsatz-Vereinbarung wird ein Marktwert berechnet und — sofern erforderlich — mit dem Kassakurs der Währung in Euro umgerechnet. Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Geschäfts nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet. Unrealisierte Gewinne sind dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutzuschreiben.

(5) Gebühren sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

#### Artikel 18

### Wertpapiertermingeschäfte

Für die Buchung von Wertpapiertermingeschäften stehen zwei Methoden zur Wahl:

#### Methode A

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlusstag bis zum Erfüllungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
- b) Die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Position in dem gehandelten Wertpapier bleiben bis zum Erfüllungstag unverändert; die Gewinn- und Verlustauswirkungen von Terminverkäufen werden am Erfüllungstag berechnet.
- c) Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert; ein etwaiger Saldo im Ausgleichsposten aus Neubewertung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Das gekaufte Wertpapier wird mit dem Kassapreis am Erfüllungstag gebucht; der Unterschiedsbetrag zum ursprünglichen Terminpreis wird als realisierter Gewinn oder Verlust erfasst.
- d) Im Fall von Fremdwährungswertpapieren wird der durchschnittliche Anschaffungskurs dieser Währungsposition nicht verändert, wenn die EZB/NZBen bereits eine Position in dieser Währung hält/halten. Lauten die auf Termin gekauften Wertpapiere auf eine bis dahin von der EZB/NZB nicht gehaltene Währung, so dass diese angekauft werden muss, sind die Regelungen für den Kauf von Fremdwährungen in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d) anzuwenden.
- e) Die Terminpositionen sind isoliert zum Terminpreis für die verbleibende Dauer der Transaktion zu bewerten. Ein unrealisierter Verlust wird am Jahresende in der Gewinn-

und Verlustrechnung erfasst, während ein unrealisierter Gewinn dem Ausgleichsposten aus Neubewertung gutgeschrieben wird. Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet.

#### Methode B

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Abschlusstag bis zum Erfüllungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert.
- b) Am Quartalsende ist die Wertpapierposition auf Basis der Nettobilanzposition abzüglich der außerbilanziell erfassten Wertpapierverkäufe neu zu bewerten. Der Neubewertungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Neubewertung der derart ermittelten Nettoposition zum Stichtagskurs einerseits und zu den durchschnittlichen Anschaffungskosten der Wertpapierposition andererseits. Zum Quartalsende sind die Termingeschäfte nach der in Artikel 7 beschriebenen Methode neu zu bewerten. Das Neubewertungsergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kassapreis und den durchschnittlichen Anschaffungskosten für die Kaufverpflichtungen.
- c) Das Ergebnis des Termingeschäfts ist in dem Finanzjahr zu buchen, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Dieses Ergebnis errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Terminkurs und den durchschnittlichen Anschaffungskosten für die Bilanzposition (oder die durchschnittlichen außerbilanziellen Kaufverpflichtungen, falls die Bilanzposition nicht ausreicht) zum Verkaufszeitpunkt.

## KAPITEL V

### BERICHTSPFLICHTEN

#### Artikel 19

### Verfahren und Ausweisformate

- (1) Für Berichtszwecke des ESZB sind Finanzdaten nach Maßgabe der in Anhang V dargelegten Verfahren und Zeitpläne zu melden. Das EZB-Direktorium kann die Verfahren und die Zeitpläne abändern.
- (2) Die Ausweisformate müssen den Vorgaben dieser Leitlinie entsprechen und alle in Anhang IV definierten Positionen umfassen. Was unter den Bilanzpositionen der verschiedenen Finanzausweise im Einzelnen auszuweisen ist, ist ebenfalls in Anhang IV festgelegt.
- (3) Die Formate für die einzelnen veröffentlichten Finanzausweise sind in den folgenden Anhängen geregelt:
  - a) für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems in der Form, wie er nach dem Quartalsende veröffentlicht wird, in Anhang VI;

- b) für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems in der Form, wie er während des Quartals veröffentlicht wird, in Anhang VII;
  - c) für die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems in Anhang VIII.
- (3) Die Ausweisformate der einzelnen internen Finanzausweise sind vom EZB-Direktorium zu genehmigen.

#### Artikel 20

### Übermittlungsweg

- (1) Der normale Übermittlungsweg für Bilanzdaten der NZBen an die EZB ist das System für den Austausch nichtstatistischer Daten (Exchange of Non-Statistical Data system — ENSD).
- (2) Wird eine NZB telefonisch verständigt, dass Daten nicht rechtzeitig bei der EZB eingegangen sind, so sind die fehlenden Daten unverzüglich entweder über ENSD, per elektronischer Post (CebaMail), per Fax oder über einen anderen mit der EZB vereinbarten Übermittlungsweg zu senden. Alle Nachrichten, die über Sicherungsverfahren übermittelt wurden, werden nochmals über ENSD übermittelt, sowie die Betriebsfähigkeit des Systems wiederhergestellt ist.

#### Artikel 21

### Fehlerbehebung

- (1) Falls von einer NZB geänderte Daten über ENSD übermittelt werden (infolge der Entdeckung eines Fehlers), erhält die EZB eine neue Version mit höherer Versionsnummer und ersetzt den zuerst übermittelten Datensatz.
- (2) Zunächst entscheidet die betroffene NZB oder die EZB, ob der Fehler für ihren Finanzausweis, der zur Erstellung des konsolidierten Eurosystem-Finanzausweises übermittelt wurde, wesentlich ist. Über wesentliche Fehler ist die für die Veröffentlichung des konsolidierten Ausweises zuständige EZB-Abteilung von der jeweiligen NZB in Kenntnis zu setzen. Diese Abteilung hat dann zu entscheiden, ob dieser Fehler Auswirkungen auf die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems haben könnte. In einem derartigen Fall ist ein korrigierter Finanzausweis intern zu verteilen, wobei die Korrekturen zu kennzeichnen und entsprechend zu erläutern sind.
- (3) Wesentliche Fehler in veröffentlichten Eurosystem-Finanzausweisen sind im jeweils folgenden veröffentlichten Finanzausweis auszuweisen, indem die Zahlen der Vorperiode korrigiert und die Änderung erläutert wird.
- (4) Etwaige Fehler in der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung sind der EZB zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 22

### Rundungsvorschriften

Datensätze sind auf volle Millionen Euro auf- oder abzurunden. Für die tägliche Umsatz- und Saldenmeldung sind Auf- oder Abrundungen auf volle Euro verpflichtend.

#### Artikel 23

### Feiertagsregelungen

- (1) Wenn eine NZB einschließlich des nationalen RTGS-Systems an einem nationalen gesetzlichen Feiertag geschlossen ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Falls die NZB am Berichtstag geschlossen war, zieht die EZB die Daten des vorherigen Geschäftstags für die Erstellung des Tagesausweises (Wochenausweises) heran.
  - b) Falls die NZB am Tag nach dem Berichtstag geschlossen war, gilt folgende Regelung:
    - i) Die NZB meldet ihre (vorläufige) Bilanz bis 8.00 Uhr EZB-Zeit oder noch am Abend des Berichtstags.
    - ii) Die NZB kann die vollständig geprüfte NZB-Bilanz, die bis 16.00 Uhr EZB-Zeit zu übermitteln wäre, bis 8.00 Uhr EZB-Zeit des folgenden Geschäftstages (d. h. zwei Tage nach dem Berichtstag) einreichen.
- (2) Wenn eine NZB wegen eines nationalen gesetzlichen Feiertags geschlossen ist, das nationale RTGS-System hingegen in Betrieb ist, gelten für das Berichtswesen und die Datenübertragung dieselben Vorschriften wie für einen Eurosystem-Geschäftstag.
- (3) Wenn sowohl eine NZB als auch ihr nationales RTGS-System wegen zwei aufeinander folgender nationaler gesetzlicher Feiertage geschlossen sind, muss die NZB sicherstellen, dass die Daten des letzten Geschäftstages vor den zwei Feiertagen rechtzeitig an die EZB übermittelt werden.
- (4) Wenn die EZB wegen eines nationalen gesetzlichen Feiertages geschlossen ist, muss trotzdem sichergestellt sein, dass das Berichtswesen wie an einem Eurosystem-Geschäftstag abgewickelt wird.
- (5) Neubewertungen zum Quartalsende und die diesbezüglichen Buchungen dürfen wegen eines nationalen gesetzlichen Feiertags nicht unterbleiben.
- (6) Die Veröffentlichung des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems darf wegen eines nationalen öffentlichen Feiertages nicht unterbleiben.

#### KAPITEL VI

### VERÖFFENTLICHTE JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### Artikel 24

### Veröffentlichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Den NZBen wird empfohlen, ihre veröffentlichte Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von Anhang IX bzw. Anhang X anzupassen.

## KAPITEL VII

### KONSOLIDIERUNGSVORSCHRIFTEN

#### Artikel 25

#### Allgemeine Konsolidierungsvorschriften

- (1) Die konsolidierten Bilanzen des Eurosystems umfassen sämtliche Positionen der Bilanzen der EZB und der NZBen.
- (2) Die konsolidierten Bilanzen des Eurosystems werden von der EZB erstellt, wobei der Notwendigkeit einheitlicher Rechnungslegungsgrundsätze und -techniken sowie übereinstimmender Ausweiszeiträume im Eurosystem Rechnung zu tragen ist. Außerdem sind die konsolidierten Bilanzen um Intra-Eurosystem-Transaktionen und Positionen sowie Veränderungen in der Zusammensetzung des Eurosystems zu bereinigen.
- (3) Für Konsolidierungszwecke sind die Beträge der einzelnen Bilanzpositionen — mit Ausnahme von Intra-Eurosystem-Salden der NZBen und der EZB — zu aggregieren.
- (4) Im Rahmen der Konsolidierung sind die Salden der NZBen und der EZB gegenüber Dritten brutto auszuweisen.
- (5) In den Bilanzen der EZB und der NZBen sind Intra-Eurosystem-Salden netto auszuweisen (d. h. Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten). Davon ausgenommen bleiben die Beteiligung der NZBen an der EZB, NZB-Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven auf die EZB, EZB-Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen („Debt Certificates“), NZB-Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen („Promissory Notes“) sowie die von der EZB ausgegebenen Banknoten.
- (6) Der Konsolidierungsprozess muss so gestaltet sein, dass die Finanzausweise des Eurosystems in sich konsistent und grundsätzlich auf der gleichen Basis aufgebaut sind und nach denselben Konsolidierungsansätzen und -verfahren erstellt werden.

#### Artikel 26

#### Fehlende Daten

- (1) Voraussetzung für die Konsolidierung der Daten bei der EZB ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher Datensätze von allen NZBen. Liegen die Daten einer NZB nicht vor, kann die EZB ausnahmsweise auf die Daten des vorherigen Geschäftstages zurückgreifen.
- (2) Im Fall der Verwendung von Daten des Vortages in internen konsolidierten Eurosystem-Ausweisen ist eine entsprechende Erläuterung beizufügen.

#### Artikel 27

#### Verteilung konsolidierter Ausweise

- (1) Die Verantwortung für die Verteilung der konsolidierten Ausweise liegt bei der für die Konsolidierung zuständigen Abteilung in der EZB.
- (2) Ausweise sind den Adressaten innerhalb der EZB und den NZBen zeitgleich zu übermitteln, wobei die EZB für ihre

Rückmeldung an die NZBen das gleiche Ausweisformat wie die NZBen zu verwenden hat. Das ENSD-System ist der normale Übermittlungsweg für die konsolidierten Ausweise von der EZB an die NZBen. Falls die Übermittlung über ENSD nicht möglich ist, werden die Ausweise per elektronischer Post (CebaMail) übermittelt. Alle über CebaMail übermittelten Nachrichten werden erneut über ENSD übermittelt, sowie die Betriebsfähigkeit des Systems wiederhergestellt ist.

## KAPITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 28

#### Entwicklung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften

- (1) Bei der Ausarbeitung und Anwendung der Vorschriften für die Rechnungslegung und das Berichtswesen des ESZB wird der EZB-Rat — über das EZB-Direktorium — vom Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (AMICO) beraten.
- (2) Bei der Auslegung dieser Leitlinie sind die dafür geleisteten Vorarbeiten, die durch Gemeinschaftsrecht harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätze und die allgemein anerkannten internationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (und Bilanzierung) zu berücksichtigen.

#### Artikel 29

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 1998 ausgewiesen werden, sind zum 1. Januar 1999 neu zu bewerten. Unrealisierte Gewinne, die vor oder am 1. Januar 1999 entstehen, sind von den unrealisierten Gewinnen zu trennen, die nach dem 1. Januar 1999 entstehen. Bis zu diesem Stichtag angefallene unrealisierte Gewinne verbleiben den einzelnen NZBen. Die Marktkurse/-preise, die von der EZB und den NZBen in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 angewandt werden, gelten als die durchschnittlichen Anschaffungskurse/-preise am Beginn der Übergangsphase.
- (2) Es wird empfohlen, bis zum 1. Januar 1999 angefallene unrealisierte Gewinne zum Zeitpunkt der Umstellung nicht als ausschüttungsfähig anzusehen; diese sollten ausschließlich im Zuge von Transaktionen nach dem Beginn der Übergangsphase als realisierbar/ausschüttbar behandelt werden.
- (3) Kursgewinne und -verluste aus der Übertragung von Wertpapieren von den NZBen an die EZB sind als realisiert anzusehen. Wechselkurs- und goldpreisbedingte Gewinne und Verluste sind ebenfalls als realisiert anzusehen, weil die daraus resultierenden Forderungen gegen die EZB in Euro auszuweisen sind.
- (4) Von den Bestimmungen dieses Artikels bleiben Beschlüsse, die nach Artikel 30 der Satzung zu treffen sind, unberührt.

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Leitlinie tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 1. Januar 2001 in Kraft. Ihre Bestimmungen sind jedoch auf das Ausweisformat des letzten konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems für das Geschäftsjahr 2000, welches sich auf den Berichtstag des 29. Dezember 2000 bezieht, auf das Ausweisformat für die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems zum 31. Dezember 2000, auf das empfohlene Ausweisformat für die Jahresbilanzen der NZBen zum 31. Dezember 2000 und auf das empfohlene Ausweisformat der Gewinn- und Verlustrechnungen der NZBen für das am 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr anwendbar.

(2) Diese Leitlinie richtet sich an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Dezember 2000.

*Im Auftrag des EZB-Rats*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

ANHANG I

FINANZAUSWEISE FÜR DAS EUROSISTEM

Art des Finanzausweises	Intern/veröffentlicht	Rechtsgrundlage	Zweck des Finanzausweises
1. Tagesausweis des Eurosystems	Intern		Hauptsächlich für Zwecke des Liquiditätsmanagements (zur Umsetzung von Artikel 12.1 der Satzung)  Teile des Tagesausweises bilden im Rahmen einer Übergangslösung die Berechnungsgrundlage für die monetären Einkünfte
2. Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems	Veröffentlicht	Artikel 15.2 der Satzung	Konsolidierter Finanzausweis für monetäre und wirtschaftliche Analysen (der konsolidierte Wochenausweis des Eurosystems wird vom Tagesausweis des Berichtstags abgeleitet)
3. Monatliche und vierteljährliche Bilanzstatistik des Eurosystems	Veröffentlicht und intern <sup>(1)</sup>	Statistikverordnungen über die Berichtspflichten von MFIs	Statistische Analyse
4. Konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems	Veröffentlicht	Artikel 26.3 der Satzung	Konsolidierte Bilanz für Analyse- und Geschäftsführungszwecke
5. Tägliche Umsatz- und Saldenmeldung	Intern		Verrechnung der Intra-ESZB-Transaktionen (Salden)  Ermittlung der Verzinsung von Intra-ESZB-Salden

<sup>(1)</sup> Die Daten aus dem Monatsausweis fließen in die veröffentlichten (aggregierten) Statistiken ein, die von monetären Finanzinstituten (MFIs) der Europäischen Union zu melden sind. Als MFIs müssen die Zentralbanken detailliertere Quartalsinformationen liefern, als im Monatsausweis enthalten sind.

## ANHANG II

### GLOSSAR

- *Abschreibung, Amortisierung*: Aufteilung von Agio-/Disagiobeträgen auf die Restlaufzeit (bzw. Aufteilung der Wertminderung von Vermögensgegenständen auf ihre Nutzungsdauer) durch zeitanteilige Abgrenzung der Beträge.
- *Agio, Aufschlag*: positive Differenz zwischen dem Preis eines Wertpapiers und dessen Nennwert.
- *Ausgleichsposten aus Neubewertung*: Konten, in denen der Unterschiedsbetrag zwischen den (angepassten) Anschaffungskosten und dem Marktwert am Bewertungsstichtag erfasst wird; bei den Aktiva, wenn der Marktwert höher ist als die Anschaffungskosten, und bei den Passiva, wenn die Anschaffungskosten höher sind als der Marktwert. Es werden sowohl die Unterschiedsbeträge aufgrund von Markpreisnotierungen erfasst als auch diejenigen aufgrund von Wechselkursnotierungen.
- *Befristete Transaktion*: Geschäft, bei dem eine Zentralbank Vermögensgegenstände im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt (Reverse-Repo-Geschäft) bzw. in Pension gibt (Repo-Geschäft) oder Kredite gegen Verpfändung von Sicherheiten gewährt.
- *Clean-Preis*: Transaktionspreis ohne Preisminderung bzw. Stückzinsen, jedoch einschließlich der Transaktionskosten, die Teil des Preises sind.
- *Devisenbestände*: Nettoguthaben in einer Fremdwährung. Im Sinne dieser Definition gelten Sonderziehungsrechte (SDRs) als eine eigene Währung.
- *Devisenswap*: eine Vereinbarung zum gleichzeitigen Kauf bzw. Verkauf einer Währung gegen eine andere per Kassa und zum Verkauf bzw. Kauf dieser Währung gegen die andere Währung per Termin.
- *Devisentermingeschäft*: eine Vereinbarung zum Kauf bzw. Verkauf eines bestimmten Betrags in fremder Währung gegen eine andere Währung, meistens die Landeswährung, zu einem zukünftigen, mehr als zwei Tage nach dem Vertragsdatum liegendem Zeitpunkt und einem bestimmten Preis. Der Terminpreis setzt sich aus dem Kassapreis zuzüglich eines Aufschlags bzw. abzüglich eines Abschlags zusammen.
- *Disagio, Abschlag*: Betrag, um den der Emissionspreis bei Neuausgaben von Wertpapieren unter deren Nennwert liegt.
- *Diskontpapier*: unverzinsliches Wertpapier; der Ertrag entspricht dem Vermögenszuwachs, der sich daraus ergibt, dass derartige Wertpapiere mit einem Disagio ausgegeben bzw. gekauft werden.
- *Durchschnittliche Anschaffungskurse/-preise*: werden auf der Grundlage der gewogenen Durchschnittsmethode berechnet; dabei werden die Anschaffungskosten zum bestehenden Buchwert addiert, um neue durchschnittliche gewogene Anschaffungskurse/-preise zu berechnen.
- *Erfassung von Geschäftsfällen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise*: Buchungsansatz, wonach Geschäftsfälle transaktionsorientiert, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wirtschaftlich verursacht wurden, in den Büchern zu erfassen sind.
- *Erfassung von Geschäftsfällen zum Zahlungszeitpunkt/Erfüllungstag*: an den tatsächlichen Zahlungsströmen orientierter Buchungsansatz, wonach Geschäftsfälle erst zum Erfüllungszeitpunkt in den Büchern erfasst werden.
- *Erfüllung*: Abwicklung eines Finanzgeschäfts zwischen zwei oder mehr Parteien durch gegenseitige Übertragung von Geld und Vermögensgegenständen. Im Rahmen von Transaktionen innerhalb des Eurosystems ist mit Erfüllung der Ausgleich der Salden gemeint, die sich aus Transaktionen innerhalb des Eurosystems ergeben, wobei die Übertragung von Vermögensgegenständen erforderlich ist.
- *Erfüllungstag*: Zeitpunkt, zu dem die endgültige und unwiderrufliche Übertragung eines Vermögensgegenstands bei der jeweiligen Abrechnungsstelle gebucht wird. Dies kann unmittelbar (in Echtzeit), taggleich (Tagesschluss) oder zu einem späteren (vereinbarten) Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall erfolgen.
- *Fälligkeitsdatum*: jener Zeitpunkt, zu dem der Nennwert/Kapitalwert fällig wird und an den Inhaber auszuzahlen ist.
- *Forderung*: die Summe aller in Geld bewerteten Vermögensgegenstände: i) Bargeld oder ii) ein verbrieftes Recht, von einem anderen Unternehmen Bargeld oder andere Geldanlagen zu erwerben, iii) ein verbrieftes Recht, Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen gewinnbringend auszutauschen, oder iv) Kapitalanteile an einem anderen Unternehmen.

- *Interlinking*: die Infrastrukturkomponenten und Verfahrensabläufe, über welche die nationalen RTGS-Systeme und das Zahlungsverkehrssystem der EZB zwecks Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen im TARGET-System miteinander verknüpft sind.
- *Internationale Wertpapierkennnummer*: von der zuständigen Stelle vergebene Nummernkombination, mit der ein Wertpapier eindeutig identifizierbar ist.
- *Kalkulatorische Rendite*: jener Zinssatz, bei dessen Anwendung der Buchwert eines Wertpapiers und der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme übereinstimmen.
- *Lineare Abschreibung*: Die Abschreibungsrate für einen bestimmten Zeitraum wird ermittelt, indem man die um den geschätzten Restwert reduzierten Anschaffungskosten durch die geschätzte Nutzungsdauer dividiert.
- *Marktpreis*: jener Kurs, zu dem ein Gold-, Devisen- oder Wertpapierinstrument (in der Regel) abzüglich antizipativer oder transitorischer Zinsen entweder auf einem organisierten Markt (z. B. Börse) oder im nichtgeregelten Markt (z. B. im Freiverkehr) notiert.
- *Mittelkurs*: das arithmetische Mittel zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis für Wertpapiere, basierend auf den Kursen für Transaktionen durchschnittlicher Größe an amtlichen Börsen oder durch amtliche Market Maker.
- *Realisierte Gewinne/Verluste*: ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs/-preis und dem (angepassten) durchschnittlichen Anschaffungskurs/-preis.
- *Rücklagen*: aus dem zu verteilenden Gewinn entnommene Mittel, die zur generellen Vorsorge statt zur Abdeckung spezifischer, d. h. zum Bilanzstichtag bereits bekannter, Verbindlichkeiten oder Wertminderungen von Vermögensgegenständen dienen.
- *Rückstellungen*: Beträge, mit denen bilanztechnisch Vorsorge für bereits bestehende oder absehbare Verpflichtungen oder nicht genau abschätzbare Risiken getroffen wird; nach Abzug dieser Beträge erhält man den Gewinn (vgl. „Rücklagen“). Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Zahlungen dürfen nicht als Ausgleichsposten aus Neubewertung von Vermögensgegenständen verwendet werden.
- *TARGET*: steht für Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer. TARGET ist das grenzüberschreitende Echtzeitbruttosystem (Real-time Gross Settlement system, RTGS-System), das die nationalen RTGS-Systeme der einzelnen NZBen und das EPM-System der EZB über eine Interlinking-Komponente miteinander verknüpft.
- *Terminsatz-Vereinbarung*: ein außerbörslicher Zinsterminkontrakt, bei dem zwei Parteien einen Zinssatz vereinbaren, der auf eine in der Zukunft zu plzierende fiktive Einlage zu bezahlen ist. Am Erfüllungstag muss in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins und dem aktuellen Marktzins eine Ausgleichszahlung geleistet werden.
- *Transaktionskosten*: Kosten, die einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind.
- *Transaktionspreis*: der zwischen Vertragsparteien ausgehandelte Preis für einen Geschäftsfall.
- *Reverse-Repo-Geschäft*: Geschäft, bei dem eine Vertragspartei einen Vermögensgegenstand kauft und im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung in Pension nimmt. Das Geschäft verpflichtet den Pensionsnehmer, den angekauften Vermögensgegenstand zu einem festgelegten Preis entweder auf Verlangen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wieder zu verkaufen. Manchmal erfolgt der Abschluss des Pensionsgeschäfts über eine dritte Partei („triparty repo“).
- *Unrealisierte Gewinne/Verluste*: entstehen bei Neubewertung durch Vergleich des Marktkurses/-preises mit den (angepassten) durchschnittlichen Anschaffungskursen/-preisen.
- *Verbindlichkeit*: die Summe aller in Geld bewerteten Verpflichtungen, d. h. die vertragliche Verpflichtungen, Bargeld oder ein anderes Finanzinstrument einem anderen Unternehmen zu übertragen, oder Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter Umständen verlustbringend zu tauschen.
- *Vermögensgegenstand*: im Rahmen vorangegangener Transaktionen von einem Unternehmen erworbenes Wirtschaftsgut, aus dessen Besitz künftige Erträge für das Unternehmen absehbar sind.
- *Verpflichtung*: im Rahmen vorangegangener Transaktionen eingegangene Verpflichtungen eines Unternehmens, aus deren Erfüllung der Abfluss von Ressourcen — und damit von Ertragsquellen — aus dem Unternehmen absehbar ist.

- *Wertpapiertermingeschäft*: ein Geschäft, bei dem am Abschlusstag der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers zu einem zukünftigen Termin und einem bestimmten Preis vereinbart wird.
  - *Zinsfuture*: ein börsengehandelter Zinsterminkontrakt. In einem solchen Kontrakt wird der zukünftige Kauf oder Verkauf eines Zinsinstruments, z. B. einer Schuldverschreibung, zu einem bestimmten Preis vereinbart. Im Normalfall kommt die Lieferung nicht zustande; der Kontrakt wird in der Regel vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit aufgelöst.
  - *(Cross-Currency-)Zinsswap*: Vertrag über den Austausch von Zinszahlungen mit einem Kontrahenten innerhalb einer Währung oder zwischen zwei Währungen.
-

## ERFASSUNG VON GESCHÄFTSFÄLLEN NACH WIRTSCHAFTLICHER BETRACHTUNGSWEISE: ÜBERBLICK

Der Ansatz, Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu buchen, unterscheidet sich von der Erfassung auf Basis des Zahlungszeitpunkts (Erfüllungstages) durch das Prinzip, dass Geschäftsfälle im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Finanzlage und damit verbundene Risiken so rasch wie möglich gebucht werden, um fortlaufend ein möglichst genaues Bild von der Finanzlage zu bieten.

Die wichtigsten Merkmale dieses Ansatzes sind:

1. Geschäfte, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wurde, sind bereits am Tag des Geschäftsabschlusses zu buchen (am Transaktionstag).
2. Damit zusammenhängend sind in der Fremdwährungsposition unverzüglich zu berücksichtigen:
  - Fremdwährungsbestände, die gekauft aber noch nicht übernommen wurden (bzw. verkauft aber noch nicht übergeben wurden),
  - antizipative Fremdwährungszinsen.
3. Ferner sind auch die Erträge zu buchen, die anteilmäßig pro Tag sowie bei Erfüllung anfallen.

### 1. Buchung am Transaktionstag

Geschäfte, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, sind am Transaktionstag in Nebenkonten außerbilanziell zu buchen, um die damit verbundenen Verpflichtungen und Risiken genau zu dokumentieren.

Dieses Prinzip ist z. B. anzuwenden

- beim Abschluss von Fremdwährungskassageschäften (deren Abwicklung in der Regel zwei Tage dauert), zur Erfassung von Beträgen, die gekauft aber noch nicht übernommen wurden (bzw. verkauft aber noch nicht übergeben wurden),
- beim Abschluss von Devisentermingeschäften, zur Erfassung von Beträgen, die eingehen sollen bzw. zu überweisen sind,
- beim Abschluss von Fremdwährungskreditgeschäften, zur Erfassung von Beträgen, die verliehen aber noch nicht übergeben wurden, oder die überwiesen wurden aber noch nicht eingegangen sind,
- beim Kauf von Wertpapieren, deren Lieferung noch aussteht, sowie beim Verkauf von Wertpapieren, die noch nicht geliefert wurden.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge, die im Rahmen von Kassageschäften oder Devisentermingeschäften ausstehen oder zu überweisen sind, sind in der jeweiligen Währungsposition ab dem Tag der Buchung zu berücksichtigen.

### 2. Berücksichtigung abgegrenzter Zinsen in der Währungsposition

Rechtlich betrachtet fallen bei Vermögensgegenständen oder Verpflichtungen, die erworben wurden bzw. zu erfüllen sind, Tag für Tag Zinsen an. Diese Zinsen haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Finanz- und Vermögenslage.

Fremdwährungszinsen stellen ab dem Tag, ab dem sie anfallen, ein Fremdwährungsrisiko dar. Der Wechselkurs, zu dem Zinserträge und -aufwendungen in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden, ist der Wechselkurs des Buchungstages. Dieser Kurs ist somit für die Erfolgsermittlung maßgeblich. Aus diesem Grund sollten die angefallenen Fremdwährungszinsen (einschließlich der Zu- und Abschläge aus Termingeschäften) täglich der Währungsposition antizipativ zugerechnet werden.

### 3. Berücksichtigung von Erträgen, die täglich sowie am Erfüllungstag anfallen

Sind der Tag, ab dem Zinsen anfallen, und der Tag, an dem die Buchung erfolgt, nicht deckungsgleich, ergeben sich Unterschiede bei:

- Zinsertrag und -aufwand,
- unrealisierten Gewinnen und Verlusten.

Während die Gesamtsumme der zwei Beträge gleich bleibt, können die Teilbeträge unterschiedlich ausfallen, je nach dem ob die Buchung auf Basis des Zahlungszeitpunkts (Erfüllungstages) oder nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise erfolgt.

Da darüber hinaus die harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften eine differenzierte Behandlung realisierter und unrealisierter Gewinne vorsehen, ist die exakte Klassifizierung dieser zwei Kategorien unerlässlich. Aus diesem Grund erfordert der Ansatz, Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu erfassen, das antizipative Zinsen (Zu- und Abschläge auf Termingeschäfte eingeschlossen) täglich

- auf Regulierungskonten gebucht werden sowie
- zum Kurs des Tages, an dem sie in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden, bewertet werden.

Diese Buchungen werden nicht reversiert. Die angefallenen Zinsen werden am Erfüllungstag aus den Regulierungskonten ausgebucht.

---

ANHANG IV

AUSWEIS- UND BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILANZ

AKTIVA

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
1	1	<b>Gold und Goldforderungen</b>	Physisches Gold (d. h. Barren, Münzen) auf Lager oder auf dem Transportweg zwischen Lagern; nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten, Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: Goldleihe, Upgrading- oder Downgrading-Transaktionen, nicht taggleich abgewickelte Goldlagerstellen- und Goldgehaltswaps	Marktwert	Verpflichtend
2	2	<b>Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Forderungen an Kontrahenten mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets (einschließlich internationaler und supranationaler Institutionen) in Fremdwährung		
2.1	2.1	<b>Forderungen an den IWF</b>	a) <i>Ziehungsrechte innerhalb der Reservetranche (netto)</i>  Nationale Quote abzüglich des Euro-Guthabens des IWF  (Das IWF-Konto Nr. 2 — Euro-Konto für Verwaltungsaufwand — kann in diese Position eingestellt bzw. unter der Position „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“ gebucht werden)	a) <i>Ziehungsrechte innerhalb der Reservetranche (netto)</i>  Nominalwert, Umrechnung zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
			b) <i>Sonderziehungsrechte</i>  Bestände an Sonderziehungsrechten (brutto)	b) <i>Sonderziehungsrechte</i>  Nominalwert, Umrechnung zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
		<p>c) <i>Sonstige Forderungen</i></p> <p>Kredite auf Grund der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV), Kredite im Rahmen von Sonderfazilitäten, Einlagen in den Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität (PRGF)</p>	<p>c) <i>Sonstige Forderungen</i></p> <p>Nominalwert, Umrechnung zum aktuellen Währungskurs</p>	Verpflichtend
2.2	2.2	<p><b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva</b></p> <p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld</p> <p>b) <i>Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden), begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere</p> <p>c) <i>Kredite an (Einlagen bei) Ansässige(n) außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets und von Gebietsfremden begebene Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden)</p> <p>d) <i>Sonstige Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Banknoten und Münzen des Nicht-Euro-Währungsgebiets</p>	<p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Nominalwert, Umrechnung zum aktuellen Währungskurs</p> <p>b) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i></p> <p>Marktpreis und Umrechnung zum aktuellen Währungskurs</p> <p>c) <i>Auslandskredite</i></p> <p>Einlagen zum Nominalwert, nichtmarktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten; jeweils umgerechnet zum aktuellen Währungskurs</p> <p>d) <i>Sonstige Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Nominalwert, Umrechnung zum aktuellen Währungskurs</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungs-wahlrecht <sup>(2)</sup>	
3	3	<b>Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet</b>	a) <i>Wertpapiere</i> Marktgangige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (auer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermogen“ ausgewiesen werden)	a) <i>Wertpapiere (marktangig)</i> Marktpreis und Umrechnung zum aktuellen Wahrungskurs	Verpflichtend
			b) <i>Sonstige Forderungen</i> Nichtmarktangige Wertpapiere (auer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermogen“ ausgewiesen werden), Kredite, Einlagen, Sonstiges	b) <i>Sonstige Forderungen</i> Einlagen zum Nominalwert, nichtmarktangige Wertpapiere zu Anschaffungskosten; jeweils umgerechnet zum aktuellen Wahrungskurs	Verpflichtend
4	4	<b>Forderungen in Euro an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>			
4.1	4.1	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite</b>	a) <i>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld  Reverse-Repo-Geschafte im Rahmen der Verwaltung der Wertpapiere in Euro	a) <i>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Nominalwert	Verpflichtend
			b) <i>Wertpapiere (auer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermogen“ ausgewiesen werden), begeben von Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i>  Marktgangige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere (jeweils begeben von Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets)	b) <i>Wertpapiere (marktangig)</i> Marktpreis	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
			<p>c) <i>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Kredite und nichtmarkt-gängige Wertpapiere (begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p>	<p>c) <i>Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i></p> <p>Einlagen zum Nominalwert, nichtmarkt-gängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten</p>	Verpflichtend
			<p>d) <i>Von außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen begebene Wertpapiere</i></p> <p>Von supranationalen oder internationalen Organisationen (z. B. EIB) begebene Wertpapiere</p>	<p>d) <i>Von außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen begebene Wertpapiere</i></p> <p>Marktpreis</p>	Verpflichtend
4.2	4.2	<b>Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</b>	Kreditgewährung zu den Bedingungen des WKM II	Nominalwert	Verpflichtend
5	5	<b>Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	Positionen 5.1 bis 5.5: geldpolitische Geschäfte, wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben		
5.1	5.1	<b>Hauptrefinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre Geschäfte zur Bereitstellung von Liquidität mit monatlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von drei Monaten	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.2	5.2	<b>Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</b>	Reguläre Geschäfte zur Bereitstellung von Liquidität mit monatlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von drei Monaten	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.3	5.3	<b>Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geschäfte, ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinsteuerungszwecken	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
5.4	5.4	<b>Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geschäfte zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.5	5.5	<b>Spitzenrefinanzierungsfähigkeit</b>	Bereitstellung von Liquidität über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Sicherheiten (Ständige Fazilität)	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
5.6	5.6	<b>Forderungen aus Margenausgleich</b>	Aufstockung von Krediten an Kreditinstitute, die sich aus Wertsteigerungen der zur Besicherung von Refinanzierungsgeschäften hinterlegten Wertpapiere ergibt	Nominalwert oder Anschaffungskosten	Verpflichtend
6	6	<b>Sonstige Forderungen in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<p>Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Reverse-Repo-Geschäfte im Rahmen der Verwaltung der unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ eingestellten Wertpapierportfolios (einschließlich Geschäften, die aus der Konversion alter Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets resultieren) und sonstige Forderungen</p> <p>Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebietes</p> <p>Sonstige Forderungen, die sich nicht aus geldpolitischen Operationen des Eurosystems ergeben</p> <p>Forderungen aus geldpolitischen Operationen einer NZB vor ihrer Mitgliedschaft im Eurosystem</p>	Nominalwert oder Anschaffungskosten	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
7	7	<b>Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	Marktgängige (in Bezug zu geldpolitischen Geschäften stehende oder hierzu verwendungsfähige) Wertpapiere (außer Aktien, Beteiligungen und anderen Wertpapieren, die unter dem „sonstigen Finanzanlagevermögen“ ausgewiesen werden): Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere in Euro (einschließlich vor Beginn der WWU begebener staatlicher Wertpapiere); für Feinsteuermassnahmen erworbene Schuldverschreibungen der EZB	Marktpreis	Verpflichtend
8	8	<b>Forderungen in Euro gegen öffentliche Haushalte</b>	Vor Beginn der WWU begründete Forderungen gegen den öffentlichen Sektor (nichtmarktgängige Wertpapiere, Kredite)	Einlagen/Kredite zum Nominalwert, nichtmarktgängige Wertpapiere zu Anschaffungskosten	Verpflichtend
—	9	<b>Intra-Eurosystem-Forderungen*</b>			
—	9.1	<b>Beteiligung an der EZB*</b>	Nur NZB-Bilanzposition  Laut EU-Vertrag und entsprechend dem Kapitalschlüssel festgelegter Kapitalanteil jeder NZB an der EZB	Anschaffungskosten	Verpflichtend
—	9.2	<b>Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven an die EZB*</b>	Nur NZB-Bilanzposition  Forderungen in Euro an die EZB aus der Einbringung von Währungsreserven (Anfangsquote und Nachschuss) gemäß den Bestimmungen des EU-Vertrags	Nominalwert (abzüglich Forderungsverzicht)	Verpflichtend
—	9.3	<b>Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen*</b>	Nur NZB-Bilanzposition  Von NZBen auf Basis der Back-to-back-Vereinbarung begebene Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit EZB-Schuldverschreibungen	Nominalwert	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
—	9.4	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)*</b>	<p>a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten); vgl. Passivposition „Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“</p> <p>b) Forderung aus dem sich bei Zusammenlegung und Umverteilung der monetären Einkünfte ergebenden Differenzbetrag. Nur von Bedeutung für den Zeitraum zwischen Buchung der monetären Einkünfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und ihrer Verrechnung am letzten Werktag im Januar jedes Jahres</p> <p>c) Sonstige etwaige Intra-Eurosystem-Forderungen</p>	<p>a) Nominalwert</p> <p>b) Nominalwert</p> <p>c) Nominalwert</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
9	10	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Forderungen aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (insbesondere aus Scheckeinzug)	Nominalwert	Verpflichtend
9	11	<b>Sonstige Aktiva</b>			
9	11.1	<b>Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets</b>	<p>a) Euro-Münzen, sofern eine NZB nicht gesetzliche Ausgeberin ist</p> <p>b) Münzen, die auf nationale (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheiten lauten</p>	<p>a) Nominalwert</p> <p>b) Nominalwert</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
9	11.2	<b>Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<p>Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich EDV-Ausstattung), Software</p> <p>Anschaftungskosten abzüglich Abschreibung</p> <p>Abschreibungsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— EDV-Ausstattung und entsprechende Hardware/Software und Kraftfahrzeuge: 4 Jahre</li> <li>— Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einbauten: 10 Jahre</li> <li>— Gebäude und Herstellungsaufwand: 25 Jahre</li> </ul> <p>Aktivierungsuntergrenze: Geringwertige Anlagegüter sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abzuschreiben, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut unter 10 000 EUR liegen</p>	Empfohlen
9	11.3	<b>Sonstiges Finanzanlagevermögen</b>	<p>Aktien, Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; für die Pensionskasse und Vorsorgepläne zweckgewidmete Anlagen; gesetzliche/satzungsgemäß gehaltene Wertpapierdeckungen; NZB-intern zweckgewidmete Wertpapierbestände, z. B. aus dem Eigenkapital finanziertes und diesem entsprechend zurechenbares Wertpapierportfolio; Wertpapiere des Anlagevermögens</p> <p>Reverse-Repo-Geschäfte mit Kreditinstituten im Rahmen der Verwaltung der in dieser Position eingestellten Wertpapierportfolios</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>Marktgängige Aktien</i> Marktwert</li> <li>b) <i>Beteiligungen und nicht-marktgängige Aktien</i> Anschaffungskosten</li> <li>c) <i>Beteiligungen oder wesentliche Anteile an Tochtergesellschaften</i> Substanzwert</li> <li>d) <i>Wertpapiere (marktgängig)</i> Marktwert</li> <li>e) <i>Nichtmarktgängige Wertpapiere</i> Anschaffungskosten</li> <li>f) <i>Langfristige Finanzanlagen</i> Anschaffungskosten</li> </ul> <p>Agio-/Disagioträge werden amortisiert</p>	<p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p> <p>Empfohlen</p>

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungs-wahlrecht <sup>(2)</sup>
9	11.4	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinsswaps, Terminsatz-Vereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, zum aktuellen Währungskurs umgerechnet	Verpflichtend
9	11.5	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten: noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtsperiode als Ertrag zuzurechnen sind; Vorauszahlungen, gezahlte Stückzinsen <sup>(3)</sup>	Nominalwert; bei Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
9	11.6	<b>Sonstiges</b>	Vorschüsse, Darlehen, andere geringfügige Positionen, Neubewertungszwischenkonto (ausschließlich unterjährige Ausweisposition: bei den Neubewertungen innerhalb des Jahres entstehende unrealisierte Verlust die nicht durch den entsprechenden passivisch ausgewiesenen „Ausgleichsposten aus Neubewertung“ gedeckt sind)  Treuhandforderungen  Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden	Nominalwert/Anschaffungskosten  <i>Neubewertungszwischenkonten</i>  Neubewertungsdifferenz zwischen den durchschnittlichen Anschaffungskosten und dem Marktwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs  <i>Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden:</i>  Marktwert	Empfohlen  <i>Neubewertungszwischenkonten:</i>  verpflichtend  <i>Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden:</i>  verpflichtend
—	12	<b>Jahresverlust</b>		Nominalwert	Verpflichtend

<sup>(1)</sup> Die Nummern in der ersten Spalte beziehen sich auf das Ausweisformat für den Wochenausweis (Anhänge VI und VII) und für die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems (Anhang VIII). Die Nummern in der zweiten Spalte verweisen auf das Ausweisformat für die Jahresbilanz einer Zentralbank im Eurosystem (Anhang IX). Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Positionen werden im Wochenausweis des Eurosystems konsolidiert.

<sup>(2)</sup> Die hier angeführten Bewertungsgrundsätze gelten als verbindlich für sämtliche EZB-Ausweise. Ebenso sind sie verpflichtend für jene Ausweise, die die NZBen für Zwecke des Eurosystems erstellen, und zwar in dem Ausmaß, in dem die NZB-Aktiva und -Passiva für die Geschäfte des Eurosystems wesentlich sind.

<sup>(3)</sup> Das heißt Anspruch auf angefallene Zinsen, der mit einem Wertpapier erworben wird.

PASSIVA

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
1	1	<b>Banknotenumlauf</b>	a) Euro-Banknoten	a) Nominalwert	Verpflichtend
			b) Banknoten, die auf die nationalen (Euro-Währungsgebiet) Währungseinheiten lauten	b) Nominalwert	Verpflichtend
2	2	<b>Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten</b>	Positionen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro, wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben		
2.1	2.1	<b>Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreservereguthaben)</b>	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Institute aufgeführt sind, die den Mindestreservvorschriften des Eurosystems unterliegen; Position enthält in erster Linie Mindestreservereguthaben	Nominalwert	Verpflichtend
2.2	2.2	<b>Einlagefazilität</b>	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (ständige Fazilität)	Nominalwert	Verpflichtend
2.3	2.3	<b>Termineinlagen</b>	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption aufgrund von Feinsteuersoperationen	Nominalwert	Verpflichtend
2.4	2.4	<b>Feinsteu- rungsoperatio- nen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geldmarktoperationen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
2.5	2.5	<b>Verbindlichkeiten aus Margenausgleich</b>	Nachschussleistungen von Kreditinstituten zur Abdeckung eines Wertverlusts der für Refinanzierungsgeschäfte hinterlegten Sicherheiten	Nominalwert	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>		Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>	
3	3	<b>Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<p>Pensionsgeschäfte im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ eingestellten Wertpapier-Portfolios</p> <p>Sonstige Geschäfte, die keinen Bezug zur Geldpolitik des Eurosystems haben</p> <p>Girokonten von Kreditinstituten sind ausgeschlossen</p>	<p>Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten</p>	Verpflichtend
4	4	<b>Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<p>Nur EZB-Bilanzposition (nur vorübergehend aus NZB-Bilanzposition)</p> <p>Schuldverschreibungen wie im Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren im Eurosystem“ beschrieben</p> <p>Zum Zweck der Liquiditätsabschöpfung begebene Diskontpapiere</p>	Nominalwert	Verpflichtend
5	5	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>			
5.1	5.1	<b>Einlagen von öffentlichen Haushalten</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nominalwert	Verpflichtend
5.2	5.2	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Personalkonten, Girokonten, von Nichtbanken und Kreditinstituten (einschließlich von der Mindestreservehaltung befreiter Institute; vgl. Passivposition 2.1), usw.; Termineinlagen, Sichteinlagen	Nominalwert	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
6	6	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen (einschließlich Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservehaltung): von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/supranationalen Institutionen (einschließlich der Europäischen Kommission); Girokonten anderer Einleger; Pensionsgeschäfte im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapiere in Euro eingestellten Wertpapierportfolios  Guthaben von TARGET-Konten von NZBen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten	Verpflichtend
7	7	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	Girokonten, Verbindlichkeiten aus Reserve-Repo-Geschäften; in der Regel Geschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nominalwert, Fremdwährungspositionen, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
8	8	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>			
8.1	8.1	<b>Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten  Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo-Geschäften; in der Regel Geschäfte mit Währungsreserven oder Gold	Nominalwert, Fremdwährungspositionen, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
8.2	8.2	<b>Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</b>	Kreditaufnahmen zu den Konditionen des WKM II	Nominalwert, Fremdwährungspositionen, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
9	9	<b>Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte</b>	Betrag der Sonderziehungsrechte, die dem jeweiligen Land/der jeweiligen NZB ursprünglich unentgeltlich zugewiesen wurden	Nominalwert, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
—	10	<b>Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten*</b>			
—	10.1	<b>Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven*</b>	Nur NZB-Bilanzposition (in Euro)	Nominalwert	Verpflichtend
—	10.2	<b>Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen*</b>	Nur EZB-Bilanzposition Gegenüber der EZB aufgrund der Back-to-Back-Vereinbarung begebene Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit EZB-Schuldverschreibungen	Nominalwert	Verpflichtend
—	10.3	<b>Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)*</b>	<p>a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten); vgl. Aktivposition „Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems (netto)“</p> <p>b) Verbindlichkeit aus dem sich bei Zusammenlegung und Umverteilung der monetären Einkünfte ergebenden Differenzbetrag. Nur von Bedeutung für den Zeitraum zwischen Buchung der monetären Einkünfte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und ihrer Verrechnung am letzten Werktag im Januar jedes Jahres</p> <p>c) Sonstige etwaige Intra-Eurosystem-Forderungen</p>	<p>a) Nominalwert</p> <p>b) Nominalwert</p> <p>c) Nominalwert</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p> <p>Verpflichtend</p>
10	11	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Verbindlichkeiten aus Zahlungsvorgängen, die in der Bank in Abwicklung befindlich sind (inklusive Überweisungen)	Nominalwert	Verpflichtend

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungswahlrecht <sup>(2)</sup>
10	12	<b>Sonstige Passiva</b>			
10	12.1	<b>Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinswaps, Terminsatz-Vereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
10	12.2	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten: noch nicht fällige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind. Einnahmen der Berichtsperiode, die zukünftigen Perioden zuzurechnen sind	Nominalwert, Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
10	12.3	<b>Sonstiges</b>	<p>Steuer(zwischen)konten. (Fremdwährungs-) Kredit- oder Garantiedeckungskonten</p> <p>Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten im Gegenzug zu Reverse-Repo-Geschäften im Rahmen der Verwaltung der Wertpapierportfolios unter dem „sonstigen Finanzvermögen“</p> <p>Verpflichtende Einlagen neben der Mindestreservehaltung</p> <p>Andere geringfügige Positionen. Laufender Ertrag (akkumulierter Reingewinn), (noch nicht abgeführter) Vorjahrgewinn</p> <p>Treuhandverbindlichkeiten</p> <p>Goldeinlagen von Kunden</p> <p>In Umlauf befindliche Münzen, sofern eine NZB gesetzliche Ausgeberin ist</p>	<p>Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten</p> <p><i>Goldeinlagen von Kunden:</i> Marktwert</p>	<p>Empfohlen</p> <p><i>Goldeinlagen von Kunden:</i> verpflichtend</p>
10	13	<b>Rückstellungen</b>	Für Pensionszahlungen, für Wechselkurs- und Kursrisiken und für andere Zwecke (z. B. absehbare (künftige) Ausgaben)	Anschaffungskosten/Nominalwert	Empfohlen

Bilanzposition <sup>(1)</sup>			Inhalt der Bilanzposition	Bewertungsprinzip	Bewertungsgebot oder Bewertungs-wahlrecht <sup>(2)</sup>
11	14	<b>Ausgleichspos-ten aus Neube-wertung</b>	Ausgleichsposten aus Neube-wertung wegen Preisänderun-gen (für Gold, für jede Wert-papiergattung in Euro, für jede Wertpapiergattung in Fremd-währung; Marktpreisunter-schiede bei Zinsinstrumenten); Ausgleichsposten aus Neube-wertung wegen Währungskurs-bewegungen (für jede einzelne Währung (einschließlich SZR) unter Berücksichtigung von Devisenswaps und -termin-geschäften	Unterschied zwischen durch-schnittlichen Anschaffungskos-ten und Marktwert  Bei Fremdwährungspositionen umgerechnet zum aktuellen Währungskurs	Verpflichtend
12	15	<b>Kapital und Rücklagen</b>			
12	15.1	<b>Kapital</b>	Eingezahltes Kapital (das Eigenkapital der EZB wird mit den Kapitalanteilen der teilneh-menden NZBen konsolidiert)	Nominalwert	Verpflichtend
12	15.2	<b>Rücklagen</b>	Gesetzliche Rücklagen und sonstige Rücklagen	Nominalwert	Verpflichtend
10	16	<b>Jahresüber-schuss</b>		Nominalwert	Verpflichtend

<sup>(1)</sup> Die Nummern in der ersten Spalte beziehen sich auf das Ausweisformat für den Wochenausweis (Anhänge VI und VII) und für die konsolidierte Jahresbilanz des Eurosystems (Anhang VIII). Die Nummern in der zweiten Spalte verweisen auf das Ausweisformat für die Jahresbilanz einer Zentralbank im Eurosystem (Anhang IX). Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Positionen werden im Wochenausweis des Eurosystems konsolidiert.

<sup>(2)</sup> Die hier angeführten Bewertungsgrundsätze gelten als verbindlich für sämtliche EZB-Ausweise. Ebenso sind sie verpflichtend für jene Ausweise, die die NZBen für Zwecke des Eurosystems erstellen, und zwar in dem Ausmaß, in dem die NZB-Aktiva und -Passiva für die Geschäfte des Eurosystems wesentlich sind.

**VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DER FINANZAUSWEISE DES EUROSISTEMS UND DES ESZB**

**1. Tagesausweis**

Basis für die tägliche Liquiditätsanalyse der EZB sind unter anderem die Ausweispositionen der NZBen des vorangegangenen Geschäftstags. Diese Daten sind der EZB von den NZBen für sämtliche Tage, an denen Geschäfte getätigt werden, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden Teile der Intra-Eurosystem-Salden für Abstimmungszwecke im Zusammenhang mit der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung herangezogen.

**Kasten 1: Verfahren zur Erstellung des Tagesausweises**

Zeit <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Datenfluss und Datenverarbeitung (an Eurosystem-Geschäftstagen)
Bis 8.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Übermittlung der (vorläufigen) NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Geschäftstag an die EZB (über ENSD)</li> <li>— Übermittlung der EZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Geschäftstag an das EZB Liquiditätsmanagement. Zuständig: EZB Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> </ul>
Nach 8.00 Uhr	Import der von den NZBen gemeldeten Daten und der EZB-Tagesausweisdaten in das EZB-Berichtssystem. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Nach 10.00 Uhr	Abgleich der Intra-Eurosystem-Forderungen (Verbindlichkeiten) mit der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung für Abstimmungszwecke (vgl. Kasten 4)
Bis 16.00 Uhr	Übermittlung der überprüften NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Geschäftstag (über ENSD). Nur dann erforderlich, wenn es Abweichungen gegenüber dem vor 8.00 Uhr gemeldeten Finanzausweis gibt
Nach 16.00 Uhr	Abschluss des Imports der von den NZBen gemeldeten Daten und der EZB-Tagesausweisdaten in das EZB-Berichtssystem durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen

<sup>(1)</sup> An Feiertagen gilt die in Artikel 23 festgelegte Vorgehensweise.

**2. Tagesausweis nach Quartalsende**

Gemäß Artikel 7 sind Goldbestände, Fremdwährungsinstrumente, Wertpapiere und Finanzinstrumente zum Ende eines Quartals neu zu bewerten. Für die Meldung der neu bewerteten NZB-Finanzausweise an die EZB gelten die im nachstehenden Kasten angeführten Bestimmungen.

**Kasten 2: Verfahren zur Erstellung des Tagesausweises nach Quartalsende**

Meldefrist <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Ausweisstichtag	Status der Daten	Datenfluss und Datenverarbeitung
Erster Eurosystem-Geschäftstag nach dem Quartalsende, bis 8.00 Uhr <sup>(2)</sup>	Letzter Geschäftstag (im Quartal)	Vor Neubewertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Übermittlung der (vorläufigen) NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag an die EZB (über ENSD)</li> <li>— Übermittlung des EZB-Tagesausweises für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag an das EZB-Liquiditätsmanagement. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> </ul>
Erster Eurosystem-Geschäftstag nach dem Quartalsende, bis 16.00 Uhr	Letzter Geschäftstag	Vor Neubewertung	Übermittlung der überprüften NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag (über ENSD). Nur dann erforderlich, wenn es Abweichungen gegenüber dem vor 8.00 Uhr gemeldeten Finanzausweis gibt

Meldefrist <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Ausweis- stichtag	Status der Daten	Datenfluss und Datenverarbeitung
Zweiter Eurosystem-Geschäftstag im Quartal, bis 8.00 Uhr	Letzter Tag im Quartal	Neu bewertet	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Übermittlung der vollständig überprüften Version der NZB-Quartalsbilanzen an die EZB (über ENSD) <sup>(3)</sup></li> <li>— Übermittlung der vollständig überprüften EZB-Quartalsbilanz durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> </ul>
Zweiter Eurosystem-Geschäftstag im Quartal, bis 8.00 Uhr	Erster Geschäftstag (im Quartal)	Neu bewertet	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Übermittlung der (vorläufigen) NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag an die EZB (über ENSD)</li> <li>— Übermittlung des EZB-Tagesausweises für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag an das EZB-Liquiditätsmanagement. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> </ul>
Zweiter Eurosystem-Geschäftstag im Quartal, bis 16.00 Uhr	Erster Geschäftstag	Neu bewertet	Übermittlung der überprüften NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag (über ENSD). Nur dann erforderlich, wenn es Abweichungen gegenüber dem vor 8.00 Uhr gemeldeten Finanzausweis gibt
Bis zum fünften Eurosystem-Geschäftstag nach dem Quartalsende	Letzter Geschäftstag	Neu bewertet	Übermittlung der konsolidierten Quartalsbilanz des Eurosystems durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen an die NZBen (per CebaMail). In dieser Bilanz sind die Neubewertungsbedingten Änderungen der einzelnen Positionen zusammengefasst

<sup>(1)</sup> An Feiertagen gilt die in Artikel 23 festgelegte Vorgehensweise.

<sup>(2)</sup> Den NZBen steht es natürlich frei, die Daten bereits am Abend vor Ablauf der Frist zu melden.

<sup>(3)</sup> Im Zuge der vierteljährlichen Neubewertung sind mehr Daten als an „normalen“ Geschäftstagen an das EZB-Liquiditätsmanagement sowie an die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen zu übermitteln. Das ENSD-Ausweisformat, das in diesem Zusammenhang zu verwenden ist, umfasst die folgenden Daten:

1. Bestandsdaten nach der Neubewertung;
2. bei der jüngsten quartalsmäßigen Neubewertung festgestellte preis-/kursbedingte Bestandsänderungen bei Gold und Fremdwährungen;
3. Reversierung der bei der vorangegangenen quartalsmäßigen Neubewertung festgestellten preis-/kursbedingten Bestandsänderungen bei Gold und Fremdwährungen;
4. bei den jüngsten quartalsmäßigen Neubewertung festgestellte kursbedingte Bestandsänderungen bei Wertpapieren;
5. Reversierung der bei der vorangegangenen quartalsmäßigen Neubewertung festgestellten kursbedingten Bestandsänderungen bei Wertpapieren;
6. sonstige Abgrenzungs- und Abschlussbuchungen (d. h. realisierte Gewinne und Verluste, Rechnungsabgrenzungsposten, amortisierte Agio- und Disagiobeträge, Regulierungsbuchungen im Zusammenhang mit Veränderungen des durchschnittlichen Einstandspreises) sowie
7. Bestandsdaten vor der Neubewertung.

Dieser (ausführlichere) Wochenausweis nach Quartalsende wird über ENSD mit Angabe des Datums des letzten Tages des Quartals übermittelt, auch wenn dieser Tag auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

### 3. Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Berichtstag für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems ist der Freitag, die Veröffentlichung erfolgt Dienstag Nachmittag <sup>(1)</sup>. Der erste Wochenausweis nach dem Quartalsende wird am darauffolgenden Mittwoch veröffentlicht <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Ein in die Zeit der Erstellung des Wochenausweises des Eurosystems fallender Tag, der jedoch kein Eurosystem-Geschäftstag (vgl. Artikel 1) ist, wird nicht in den Ablaufplan zur Erstellung und Veröffentlichung des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems einbezogen, und die Veröffentlichung wird dementsprechend verschoben.

<sup>(2)</sup> Das bedeutet, dass der Ablaufplan für die Erstellung des Wochenausweises nach dem Quartalsende vom im Kasten 3 dargestellten Ablaufplan abweicht.

**Kasten 3: Verfahren zur Erstellung des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems**

Zeit <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Datenfluss und Datenverarbeitung (an Eurosystem-Geschäftstagen)
Montag bis 8.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Übermittlung der (vorläufigen) NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Geschäftstag an die EZB (über ENSD)</li> <li>— Übermittlung des EZB-Tagesausweises für den vorangegangenen Geschäftstag an das EZB-Liquiditätsmanagement. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> </ul>
Montag nach 8.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Import der von den NZBen gemeldeten Daten und der EZB-Tagesausweisdaten in das EZB-Berichtssystem. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> <li>— Beginn der Plausibilitätsprüfung der Daten und der Prüfung der Bestandsveränderungen zur Vorwoche. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen. Zweifelsfragen werden von der EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen mit den NZBen telefonisch abgeklärt. Die Plausibilitätstests werden erst abgeschlossen, wenn die Tagesausweise in endgültiger Version vorliegen</li> </ul>
Montag nach 10.00 Uhr	Abgleich der Intra-Eurosystem-Forderungen (Verbindlichkeiten) mit der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung für Abstimmungszwecke
Montag bis 13.00 Uhr	Erstellung der ersten Version des konsolidierten Wochenausweises durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Montag bis 16.00 Uhr	Übermittlung der überprüften NZB-Tagesausweise für den vorangegangenen Geschäftstag (über ENSD). Nur dann erforderlich, wenn es Abweichungen gegenüber dem vor 8.00 Uhr gemeldeten Finanzausweis gibt
Montag nach 16.00 Uhr	Abschluss des Imports der von den NZBen gemeldeten Daten und der EZB-Tagesausweisdaten in das EZB-Berichtssystem durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Montag bis 17.00 Uhr	Bereitschaftsdienst in den Bilanzierungsabteilungen der NZBen zur Abklärung etwaiger Fragen
Montag bis 17.00 Uhr	Erstellung der zweiten Version des konsolidierten Wochenausweises durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Dienstag bis 8.00 Uhr <sup>(2)</sup>	Übermittlung der neubewerteten NZB-Wochenausweise für das abgelaufene Quartal an die EZB (über ENSD)
Dienstag bis 8.00 Uhr <sup>(3)</sup>	Erstellung des neubewerteten EZB-Wochenausweises für das abgelaufene Quartal durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Dienstag bis 10.00 Uhr	Die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen legt dem EZB-Direktorium die endgültige Version des konsolidierten Wochenausweises zur Genehmigung vor
Dienstag bis 12.00 Uhr	Erstellung des konsolidierten Wochenausweises in allen EU-Sprachen durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Dienstag bis 14.00 Uhr	Verteilung des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems mit einem Erläuterungsanhang (per CebaMail) an die NZBen zu Informationszwecken

Zeit <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Datenfluss und Datenverarbeitung (an Eurosystem-Geschäftstagen)
Dienstag 15.00 Uhr	Veröffentlichung des konsolidierten Wochenausweises des Eurosystems zusammen mit Erläuterungen in allen EU-Sprachen
Dienstag bis 15.00 Uhr	Übermittlung des disaggregierten Wochenausweises des Eurosystems an die NZBen für interne Informationszwecke (über ENSD)

<sup>(1)</sup> An Feiertagen gilt die in Artikel 23 dieser Leitlinie festgelegte Vorgehensweise.  
<sup>(2)</sup> Diese Frist ist für den konsolidierten Wochenausweis nur relevant, wenn der letzte Tag im Quartal mit dem Berichtstag für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems zusammenfällt. Wurden die neubewerteten Ausweisdaten bereits am Montag übermittelt, ist eine zweite Übertragung nicht erforderlich.  
<sup>(3)</sup> Diese Frist ist für den konsolidierten Wochenausweis nur relevant, wenn der letzte Tag im Quartal mit dem Berichtstag für den konsolidierten Wochenausweis zusammenfällt.

#### 4. Jahresbilanz

Die NZBen legen der EZB ihre Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils Ende Februar vor.

#### 5. Tägliche Umsatz- und Saldenmeldung

Für die Erstellung der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung für jeden Eurosystem-Geschäftstag ist das folgende Verfahren maßgeblich:

##### Kasten 4: Verfahren zur Erstellung der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung

Zeit <sup>(1)</sup> (EZB-Zeit)	Datenfluss und Datenverarbeitung (an Eurosystem-Geschäftstagen)
Bis 10.00 Uhr	Übermittlung der Umsatz- und Saldenmeldungen vom vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag der NZBen der teilnehmenden und nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten an die EZB (über ENSD)
Bis 10.00 Uhr	Erstellung der Umsatz- und Saldenmeldung der EZB für den vorangegangenen Eurosystem-Geschäftstag durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen
Nach 10.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Import der von den NZBen gemeldeten Daten und der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung der EZB in das EZB-Berichtssystem durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> <li>— Erstellung der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung des Eurosystems durch die EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> <li>— Konsistenzprüfung der Eurosystem-Umsatzmeldung und Abklärung/Berichtigung von Abweichungen. Zuständig: EZB-Direktion Finanz- und Berichtswesen</li> <li>— Abgleich der Intra-Eurosystem-Forderungen (Verbindlichkeiten) mit der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung für Abstimmungszwecke (vgl. Kasten 1)</li> </ul>
Bis 17.00 Uhr	Übermittlung der täglichen Umsatz- und Saldenmeldung des ESZB an die NZBen der teilnehmenden und nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten (per ENSD oder CebaMail) nach Abschluss des Abgleichprozesses

<sup>(1)</sup> An Feiertagen gilt die in Artikel 23 festgelegte Vorgehensweise.

**KONSOLIDierter Wochenausweis des Eurosystems: Ausweisformat zur Veröffentlichung nach Quartalsende**

(in Millionen EUR)

Aktiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen/Neubewertungen	Passiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen/Neubewertungen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold- und Goldforderungen</li> <li>2. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Forderungen an den IWF</li> <li>2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva</li> </ol> </li> <li>3. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, und Kredite</li> <li>4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>5. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.3. Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität</li> <li>5.6. Forderungen aus Margenausgleich</li> </ol> </li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Banknotenumlauf</li> <li>2. Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</li> <li>2.2. Einlagefazilität</li> <li>2.3. Termineinlagen</li> <li>2.4. Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>2.5. Verbindlichkeiten aus Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Einlagen von öffentlichen Haushalten</li> <li>5.2. Sonstige Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> <li>6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</li> <li>8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</li> </ol> </li> </ol>		

(in Millionen EUR)

Aktiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen/Neubewertungen	Passiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen/Neubewertungen
6. Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
8. Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte			9. Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte		
9. Sonstige Aktiva			10. Sonstige Passiva		
Aktiva insgesamt			11. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
			12. Kapital und Rücklagen		
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

KONSOLIDierter WOCHENAUSWEIS DES EUROSYSTEMS: AUSWEISFORMAT ZUR VERÖFFENTLICHUNG WÄHREND DES QUARTALS

(in Millionen EUR)

Aktiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen	Passiva	Stand zum ... .. 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gold und Goldforderungen</li> <li>2. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Forderungen an den IWF</li> <li>2.2. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva</li> </ol> </li> <li>3. Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets               <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite</li> <li>4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</li> </ol> </li> <li>5. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</li> <li>5.3. Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität</li> <li>5.6. Forderungen aus Margenausgleich</li> </ol> </li> </ol>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Banknotenumlauf</li> <li>2. Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</li> <li>2.2. Einlagefazilität</li> <li>2.3. Termineinlagen</li> <li>2.4. Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen</li> <li>2.5. Verbindlichkeiten aus Margenausgleich</li> </ol> </li> <li>3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</li> <li>4. Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet               <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1. Einlagen von öffentlichen Haushalten</li> <li>5.2. Sonstige Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> <li>6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</li> <li>7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</li> <li>8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</li> </ol>		

(in Millionen EUR)

Aktiva	Stand zum ... 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen	Passiva	Stand zum ... 2001	Veränderungen zur Vorwoche aufgrund von Transaktionen
6. Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
8. Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte			9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte		
9. Sonstige Aktiva			10. Sonstige Passiva		
			11. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
			12. Kapital und Rücklagen		
			Passiva insgesamt		
Aktiva insgesamt					

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

KONSOLIDIERTE JAHRESBILANZ DES EUROSYSTEMS

(in Millionen EUR)

Aktiva		Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
1.	Gold und Goldforderungen			1.	Banknotenumlauf	
2.	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets			2.	Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	
2.1.	Forderungen an den IWF			2.1.	Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	
2.2.	Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva			2.2.	Einlagefazilität	
3.	Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet			2.3.	Termineinlagen	
4.	Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets			2.4.	Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	
4.1.	Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite			2.5.	Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	
4.2.	Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II			3.	Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	
5.	Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet			4.	Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	
5.1.	Hauptrefinanzierungsgeschäfte			5.	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	
5.2.	Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte			5.1.	Einlagen von öffentlichen Haushalten	
5.3.	Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen			5.2.	Sonstige Verbindlichkeiten	
5.4.	Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen			6.	Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	
5.5.	Spitzenrefinanzierungsfazilität			7.	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	
5.6.	Forderungen aus Margenausgleich			8.	Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	

(in Millionen EUR)

Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
6. Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet			8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7. Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet			8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
8. Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte			9. Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte		
9. Sonstige Aktiva			10. Sonstige Passiva		
			11. Ausgleichsposten aus Neubewertung		
			12. Kapital und Rücklagen		
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.



Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr	Passiva	Berichtsjahr	Vorjahr
9. Intra-Eurosystem-Forderungen 9.1. Beteiligung an der EZB 9.2. Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven 9.3. Forderungen aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen 9.4. Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto) 10. Schwebende Verrechnungen 11. Sonstige Aktiva 11.1. Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets 11.2. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände 11.3. Sonstige Finanzanlagevermögen 11.4. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 11.5. Rechnungsabgrenzungsposten 11.6. Sonstiges 12. Jahresverlust			10. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten 10.1. Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven 10.2. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen 10.3. Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto) 11. Schwebende Verrechnungen 12. Sonstige Passiva 12.1. Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften 12.2. Rechnungsabgrenzungsposten 12.3. Sonstiges 13. Rückstellungen 14. Ausgleichsposten aus Neubewertung 15. Kapital und Rücklagen 15.1. Kapital 15.2. Rücklagen 16. Jahresüberschuss		
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

(1) Zentralbanken können auch exakte Euro-Beträge oder auf andere Weise gerundete Beträge veröffentlichen.

ANHANG X

VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR EINE ZENTRALBANK <sup>(1)</sup>

(in Millionen EUR) <sup>(2)</sup>

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...	Berichtsjahr	Vorjahr
1.1. Zinserträge		
1.2. Zinsaufwendungen		
1. Nettozinsergebnis		
2.1. Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen		
2.2. Abschreibungen auf Finanzlagen und -positionen		
2.3. Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Währungs- und Preisrisiken		
2. Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen		
3.1. Erträge aus Gebühren und Provisionen		
3.2. Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen		
3. Nettoergebnis aus Gebühren und Provisionen		
4. Erträge aus Beteiligungen		
5. Nettoergebnis aus monetären Einkünften		
6. Sonstige Erträge		
<b>Nettoerträge insgesamt</b>		
7. Personalaufwendungen <sup>(3)</sup>		
8. Sachaufwendungen <sup>(3)</sup>		
9. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		
10. Aufwendungen für Banknoten <sup>(4)</sup>		
11. Sonstige Aufwendungen		
12. Körperschaftssteuer und satzungsgemäßer Gewinnanteil des Bundes		
<b>Jahresgewinn (-verlust)</b>		

<sup>(1)</sup> Das Ausweisformat der Gewinn- und Verlustrechnung der EZB weist geringfügige Änderungen auf, vgl. Anhang VI zum Beschluss EZB/2000/16 vom 12. Dezember 2000.

<sup>(2)</sup> Zentralbanken können auch exakte Euro-Beträge oder auf andere Weise gerundete Beträge veröffentlichen.

<sup>(3)</sup> Einschließlich sonstiger Rückstellungen.

<sup>(4)</sup> Sollte die Banknotenproduktion ausgelagert sein, werden in dieser Position die Kosten für den Ankauf der Banknoten durch die NZBen erfasst. Es wird empfohlen, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen sowie Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder auf sonstige Weise entstehen.

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 1. Dezember 1998

über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 12. Dezember 2000

(EZB/2000/16)\*

DER EZB-RAT —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26.2 der Satzung werden die Grundsätze für den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom EZB-Rat aufgestellt.
- (2) Die vorbereitenden Arbeiten des Europäischen Währungsinstitutes (EWI) wurden gebührend berücksichtigt.
- (3) Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit ist erforderlich, dass das durch diesen Beschluss eingeführte Ausweisformat auf den Jahresabschluss der EZB für das Geschäftsjahr 2000 Anwendung findet, obwohl dieser Beschluss am 1. Januar 2001 in Kraft tritt.
- (4) Die EZB misst der Stärkung der Transparenz des rechtlichen Rahmens des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB) große Bedeutung bei, selbst wenn der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Verpflichtung in dieser Hinsicht vorsieht. Nach diesem Ansatz hat die EZB beschlossen, eine konsolidierte Fassung des Beschlusses der EZB vom 1. Dezember 1998 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 12. Dezember 2000 zu veröffentlichen —

\* ABl. L 33 vom 2. 2. 2001, S. 1.

### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Definitionen

- (1) Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachstehend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
  - „Übergangszeit“: der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
  - „nationale Zentralbanken“ (NZB): die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
  - „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) eingeführt haben;
  - „nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag nicht eingeführt haben;
  - „Eurosistem“: die NZB und die EZB.
- (2) Weitere Definitionen von in diesem Beschluss verwendeten Fachbegriffen sind dem als Anhang I beigefügten Glossar zu entnehmen.

##### Artikel 2

#### Anwendungsbereich

Die in diesem Beschluss festgelegten Regelungen gelten für den Jahresabschluss der EZB einschließlich der Bilanz, der in den

Büchern der EZB bilanzunwirksam verbuchten Posten, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Erläuterungen zum Jahresabschluss der EZB.

### Artikel 3

#### Rechnungslegungsgrundsätze

Es gelten folgende Rechnungslegungsgrundsätze:

- a) wirtschaftliche Wirklichkeitstreue und Transparenz: Die Methoden der buchmäßigen Erfassung und die Meldung der Geschäfte spiegeln die wirtschaftliche Wirklichkeit wider, sind transparent und weisen die qualitativen Merkmale der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit auf. Transaktionen werden erfasst und nicht nur in ihrer rechtlichen Form, sondern gemäß ihrer Bedeutung und der wirtschaftlichen Realität ausgewiesen;
- b) Vorsicht: die Bewertung der Aktiva und Passiva und der Ausweis der Einkünfte ist vorsichtig durchzuführen. Im Rahmen dieses Beschlusses bedeutet dies, dass nicht realisierte Gewinne in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einkünfte ausgewiesen, sondern unmittelbar einem Neubewertungskonto zugewiesen werden. Der Grundsatz der Vorsicht rechtfertigt jedoch nicht die Schaffung stiller Reserven oder vorsätzliche Falschangaben in Bezug auf Bilanzposten oder Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Vorgänge nach dem Bilanzstichtag: Aktiva und Passiva werden bei Vorgängen berichtet, die zwischen dem Stichtag der Jahresbilanz und dem Termin erfolgen, zu dem die Finanzausweise von den zuständigen Stellen gebilligt werden, sofern sie Auswirkungen auf die Aktiva oder Passiva zum Bilanzstichtag haben. Aktiva und Passiva werden nicht berichtet, jedoch werden diejenigen nach dem Bilanzstichtag erfolgenden Vorgänge offengelegt, die sich auf die Aktiva oder Passiva zum Bilanzstichtag nicht auswirken, jedoch so bedeutend sind, dass eine Nichtberücksichtigung Bewertungen und Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzausweise beeinträchtigen würde;
- d) Erheblichkeit: Abweichungen von den Buchungsregeln einschließlich jener, die die Gewinn- und Verlustrechnung der EZB berühren, sind nur dann zulässig, wenn sie vernünftigem Ermessen nach im Gesamtzusammenhang und der Darstellung der Finanzkonten der berichtenden Stelle als unwesentlich angesehen werden können;
- e) Grundsatz der Unternehmensfortführung: Die Abschlüsse werden nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung erstellt;
- f) Grundsatz der periodengerechten Erfassung: Einnahmen und Ausgaben werden in dem Abrechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie anfallen, und nicht in dem Abrechnungszeitraum, in dem sie zu- oder abfließen;
- g) Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit: Die Kriterien für die Bewertung der Bilanz und den Ausweis der Einkünfte werden durchweg einheitlich in Bezug auf Allgemeingültigkeit und Kontinuität des Ansatzes angewendet, um die Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

### Artikel 4

#### Ausweis von Aktiva und Passiva

Finanzielle oder andere Aktiva/Passiva werden in der Bilanz der berichtenden Stelle nur ausgewiesen, wenn

- a) damit zu rechnen ist, dass ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen im Zusammenhang mit den Aktiva/Passiva der berichtenden Stelle zufließt oder von ihr abfließt;
- b) weitgehend alle Risiken und Einkünfte in Verbindung mit den Aktiva oder Passiva der berichtenden Stelle übertragen wurden und
- c) die Kosten oder der Wert des Aktivpostens für die berichtende Stelle oder die Höhe der Verbindlichkeit zuverlässig bemessen werden können.

### Artikel 5

#### Abrechnungsansatz

Der Abrechnungsansatz wird als Grundlage für die berichtspflichtigen Angaben im Buchungssystem der EZB verwendet.

## KAPITEL II

### GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSREGELN FÜR DIE BILANZ

### Artikel 6

#### Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz beruht auf der in Anhang II dargestellten Struktur.

### Artikel 7

#### Regeln für die Bilanzbewertung

- (1) Für die Bilanzbewertung werden die laufenden Marktkurse oder -preise verwendet, sofern Anhang II nicht anders vorsieht.
- (2) Die Neubewertung von Gold, Deviseninstrumenten, Wertpapieren und Finanzinstrumenten (bilanzwirksam und bilanzunwirksam) wird am Jahresende zu mittleren Marktkursen oder -preisen vorgenommen.
- (3) Bei Gold wird nicht unterschieden zwischen Preis- und Währungsneubewertungsdifferenzen, sondern es wird eine einzige Goldneubewertungsdifferenz verbucht, die auf dem Euro-Preis je definierter Goldgewichtseinheit basiert, der sich von dem EUR/USD-Wechselkurs zum Neubewertungstag ableitet. Die Neubewertung erfolgt bei Fremdwährungen für jede Währung separat (einschließlich bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Transaktionen) und gesondert nach Kennnummern (gleiche ISIN-Nummern/Typen) für Wertpapiere; dies gilt nicht für Wertpapiere unter dem Posten „Sonstige Finanzaktiva“, die als gesonderter Bestand behandelt werden.

## Artikel 8

### Rückkaufsvereinbarung

(1) Eine Rückkaufsvereinbarung wird als besicherte zugehende Einlage auf der Passivseite erfasst, während der zur Besicherung dienende Posten auf der Aktivseite der Bilanz verbucht wird. Veräußerte Wertpapiere, die im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen zurückgekauft werden müssen, werden von der EZB, die diese zurückkaufen muss, so behandelt, als ob die betreffenden Aktiva noch Teil des Bestandes wären, aus dem sie veräußert wurden.

(2) Eine umgekehrte Rückkaufsvereinbarung wird als besicherter abgehender Kredit auf der Aktivseite der Bilanz in Höhe des Kreditbetrags verbucht. Im Rahmen von umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen erworbene Wertpapiere werden nicht Neubewertet; daraus entstehende Gewinne oder Verluste werden von der ausleihenden Seite nicht der Gewinn- und Verlustrechnung zugeschrieben.

(3) Rückkaufsvereinbarungen mit Wertpapieren in Fremdwährung wirken sich nicht auf die durchschnittlichen Kosten der Währungspositionen aus.

(4) Bei Wertpapierausleihungen verbleiben die Wertpapiere in der Bilanz des Pensionsgebers. Solche Geschäfte werden genauso verbucht wie Rückkaufsvereinbarungen. Werden ausgeliehene Wertpapiere jedoch zum Jahresende nicht im Bestand des Pensionsnehmers gehalten, so muss dieser eine Rückstellung für Verluste vornehmen, wenn der Marktwert der zugrunde liegenden Wertpapiere seit dem Vertragsdatum der Ausleihung gestiegen ist, und eine Verbindlichkeit ausweisen (Rückübertragung von Wertpapieren), wenn er die Wertpapiere in der Zwischenzeit veräußert hat.

(5) Besicherte Goldgeschäfte werden als Rückkaufsvereinbarungen behandelt. Die diesen besicherten Transaktionen entsprechenden Goldbewegungen werden nicht in den Finanzausweisen erfasst; die Differenz zwischen dem Kassapreis und dem Terminpreis der Transaktion wird periodengerecht behandelt.

## KAPITEL III

### AUSWEIS DER EINKÜNFTE

## Artikel 9

### Ausweis der Einkünfte

(1) Folgende Regeln gelten für den Ausweis der Einkünfte:

- a) Realisierte Gewinne und Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
- b) Nicht realisierte Gewinne werden nicht als Einkünfte ausgewiesen, sondern direkt auf ein Neubewertungskonto übertragen.
- c) Nicht realisierte Verluste werden der Gewinn- und Verlustrechnung zugeschrieben, wenn ihr Wert frühere Neubewertungsgewinne, die auf das entsprechende Neubewertungskonto gebucht wurden, übersteigt.

d) Die in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchten nicht realisierten Verluste werden in den Folgejahren nicht gegen neue nicht realisierte Gewinne rückgebucht.

e) Nicht realisierte Verluste bei Wertpapieren, Währungen oder Goldbeständen werden nicht gegen nicht realisierte Gewinne aus anderen Wertpapieren, Währungen oder Goldbeständen aufgerechnet.

(2) Agios oder Disagios bei begebenen und gekauften Wertpapieren werden als Teil der Zinseinkünfte berechnet und dargestellt und über die Restlaufzeit der Wertpapiere — entweder linear oder entsprechend der Methode des internen Zinsfußes — abgeschrieben. Diese Methode ist jedoch zwingend vorgeschrieben bei Diskontpapieren mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zum Zeitpunkt des Erwerbs.

(3) Abzugrenzende Einkünfte in Fremdwährungen werden am Jahresende zum mittleren Marktkurs umgerechnet und zum gleichen Kurs rückgebucht.

(4) Nur Transaktionen, die eine Bestandsänderung in einer bestimmten Währung zur Folge haben, können realisierte Devisengewinne und -verluste bewirken.

(5) Bestände auf Neubewertungskonten aus Beiträgen im Sinne von Artikel 49.2 der Satzung von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, werden zum Ausgleich von nicht realisierten Verlusten verwendet, wenn ihr Wert frühere Neubewertungsgewinne, die auf das entsprechende (standard) Neubewertungskonto gebucht wurden, gemäß Absatz 1 Buchstabe c) übersteigt, bevor solche Verluste nach Artikel 33.2 der Satzung gezahlt werden. Bestände auf speziellen Neubewertungskonten für Gold, Währungen und Wertpapiere werden anteilig reduziert im Fall einer Reduzierung der Bestände an relevanten Aktiva.

## Artikel 10

### Transaktionskosten

(1) Folgende allgemeine Regeln gelten für Transaktionskosten:

- a) Die Methode der Durchschnittskosten wird auf Tagesbasis für Gold, Deviseninstrumente und Wertpapiere angewendet, um die Erwerbskosten veräußerter Posten unter Berücksichtigung von Wechselkurs- und/oder Preisbewegungen zu berechnen.
- b) Der Durchschnittspreis/-kurs des Aktiv-/Passivpostens wird durch nicht realisierte Verluste, die zum Ende des Jahres auf dem Gewinn- und Verlustkonto verbucht werden, gemindert/erhöht.
- c) Beim Erwerb von Kuponwertpapieren wird der Betrag der erworbenen Kuponeinkünfte als separater Posten behandelt. Bei Wertpapieren in Fremdwährung fließt er in den entsprechenden Währungsbestand ein, jedoch nicht in die Kosten oder Preise des Aktivpostens zur Berechnung des Durchschnittspreises.

- (2) Für Wertpapiere gelten folgende Sonderregeln:
- a) Transaktionen werden zum Transaktionspreis erfasst und auf den Finanzkonten zum Preis ohne Stückzinsen verbucht.
  - b) Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, Gebühren für Girokonten sowie andere indirekte Kosten gelten nicht als Transaktionskosten und sind auf dem Gewinn- und Verlustkonto zu verbuchen. Sie sind nicht als Teil der Durchschnittskosten eines bestimmten Aktivpostens zu behandeln.
  - c) Einkünfte werden brutto mit erstattungsfähigen Quellensteuern und anderen Steuern erfasst, die separat verbucht werden.
  - d) Zur Berechnung der durchschnittlichen Erwerbskosten eines Wertpapiers werden entweder i) alle Käufe eines Tages zu den Kosten dem Vortagesbestand zugerechnet, um einen neuen gewogenen Durchschnittspreis zu erhalten, bevor die Verkäufe desselben Tages geltend gemacht werden, oder ii) die einzelnen Wertpapierkäufe oder -verkäufe in der Reihenfolge der im Tagesverlauf eintretenden Vorgänge geltend gemacht, um den korrigierten Durchschnittspreis zu berechnen.

(3) Für Gold und Devisen gelten folgende Sonderregeln:

- a) Transaktionen in Fremdwährung, die keine Bestandsänderung in der entsprechenden Währung zur Folge haben, werden unter Verwendung des zum Vertrags- oder Abrechnungstermin geltenden Wechselkurses in Euro umgerechnet; sie wirken sich nicht auf die Erwerbskosten dieses Bestandes aus.
- b) Transaktionen in Fremdwährung, die eine Bestandsänderung in der entsprechenden Währung zur Folge haben, werden zum Wechselkurs des Vertrags oder des Abrechnungstermins in Euro umgerechnet.
- c) Tatsächliche Bareinnahmen und -auszahlungen werden zum mittleren Marktkurs desjenigen Tages umgerechnet, an dem die Abrechnung erfolgt.
- d) Der im Verlauf eines Tages getätigte Nettoerwerb von Währungen und Gold wird zu den Durchschnittskosten der jeweiligen Tageskäufe dem Währungs- bzw. Goldbestand des Vortages zugerechnet, um einen neuen gewogenen Durchschnittskurs bzw. -goldpreis zu erhalten. Bei Nettoverkäufen basiert die Berechnung der realisierten Gewinne oder Verluste auf den Durchschnittskosten des jeweiligen Währungs- oder Goldbestandes des Vortages, so dass die Durchschnittskosten unverändert bleiben. Differenzen beim durchschnittlichen Kurs oder Goldpreis zwischen Zuflüssen und Abflüssen eines Tages bewirken auch realisierte Gewinne oder Verluste. Besteht bei einer Fremdwährungs- oder Goldposition eine Verbindlichkeitssituation, ist umgekehrt vorzugehen. So werden die Durchschnittskosten der Verbindlichkeitsposition von den Nettoverkäufen beeinflusst, während Nettokäufe die Position zum bestehenden gewogenen Durchschnittskurs bzw. -goldpreis verringern.

- e) Kosten von Fremdwährungstransaktionen und andere allgemeine Kosten werden dem Gewinn- und Verlustkonto zugeschrieben.

## KAPITEL IV

### BUCHUNGSREGELN FÜR BILANZUNWIRKSAME INSTRUMENTE

#### Artikel 11

#### Allgemeine Regeln

- (1) Devisentermingeschäfte, Termingeschäfte im Zusammenhang mit Devisenswaps und andere Währungsinstrumente, bei denen eine Währung gegen eine andere zu einem späteren Termin getauscht wird, fließen in die Nettofremdwährungspositionen zur Berechnung der Devisengewinne und -verluste ein.
- (2) Zinsswaps, Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen und andere Zinsinstrumente werden Posten für Posten verbucht und Neubewertet. Diese Instrumente werden unabhängig von den bilanzunwirksamen Posten behandelt.
- (3) Gewinne und Verluste bei bilanzunwirksamen Instrumenten werden ähnlich wie bilanzwirksame Instrumente ausgewiesen und behandelt.

#### Artikel 12

#### Devisentermingeschäfte

- (1) Terminkäufe und -verkäufe werden vom Ausführungstag bis zum Abrechnungstermin zum Kassakurs des Termingeschäfts bilanzunwirksam ausgewiesen. Gewinne und Verluste bei Verkäufen werden anhand der Durchschnittskosten der Währungsposition zum Vertragstermin (plus zwei oder drei Geschäftstage) nach dem Verfahren der täglichen Aufrechnung von Verkäufen und Käufen berechnet. Gewinne und Verluste gelten bis zum Abrechnungstermin als nicht realisiert und werden entsprechend Artikel 9 Absatz 1 behandelt.
- (2) Der Unterschied zwischen den Kassa- und Terminkursen wird sowohl für Käufe als auch Verkäufe als Zinsverbindlichkeit oder Zinsforderung nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung behandelt.
- (3) Zum Abrechnungstermin werden die bilanzunwirksamen Konten rückgebucht; Salden auf dem Neubewertungskonto werden zum Quartalsende dem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben.
- (4) Je nach Marktgepflogenheiten für die Abrechnung von Kassageschäften werden die Durchschnittskosten der Währungsposition durch Terminkäufe ab Ausführungstag plus zwei oder drei Geschäftstage zum Kassakaufkurs beeinflusst.
- (5) Die Terminpositionen werden in Verbindung mit der Kassaposition derselben Währung bewertet, um alle Differenzen auszugleichen, die sich aus einer einzelnen Währungsposition ergeben können. Ein Nettoverlustsaldo wird dem Gewinn- und Verlustkonto belastet, wenn er frühere Neubewertungsgewinne übertrifft, die auf dem Neubewertungskonto verbucht wurden; ein Nettogewinnsaldo wird dem Neubewertungskonto gutgeschrieben.

### Artikel 13

#### Devisenswaps

- (1) Kassakäufe und -verkäufe werden zum Abrechnungstermin bilanzwirksam verbucht.
- (2) Terminkäufe und -verkäufe werden vom Ausführungstag bis zum Abrechnungstermin zum Kassakurs des Termingeschäfts bilanzunwirksam verbucht.
- (3) Verkäufe werden zum Kassakurs der Transaktion gebucht, so dass keine Gewinne und Verluste entstehen.
- (4) Die Differenz zwischen Kassakursen und Terminkursen wird als Zinsverbindlichkeit oder -forderung bei Käufen wie Verkäufen periodengerecht behandelt.
- (5) Zum Abrechnungstermin werden die bilanzunwirksamen Konten rückgebucht.
- (6) Die Durchschnittskosten der Fremdwährungsposition ändern sich nicht.
- (7) Die Terminposition wird in Verbindung mit der Kassaposition bewertet.

### Artikel 14

#### Zinsterminkontrakte

- (1) Terminkontrakte werden am Ausführungstag bilanzunwirksam verbucht.
- (2) Anfangseinschüsse werden als separater Aktivposten verbucht, sofern sie bar hinterlegt werden. Werden sie in Form von Wertpapieren hinterlegt, wirkt sich dies nicht auf die Bilanz aus.
- (3) Tagesschwankungen bei den Nachschüssen werden in der Bilanz auf ein separates Konto gebucht, und zwar als Aktiv- oder als Passivposten entsprechend der Preisentwicklung des Terminkontrakts. Das gleiche Verfahren wird am Schlusstag der offenen Position angewendet. Direkt danach wird das separate Konto aufgelöst und das Gesamtergebnis der Transaktion als Gewinn oder Verlust unabhängig davon gebucht, ob eine Lieferung stattfindet oder nicht. Findet eine Lieferung statt, so erfolgt die Kauf- oder Verkaufsbuchung zum Marktpreis.
- (4) Gebühren werden auf das Gewinn- und Verlustkonto gebucht.
- (5) Der Umtausch in Euro erfolgt gegebenenfalls am Schlusstag zum Marktkurs des entsprechenden Tages. Der Zufluss einer Fremdwährung wirkt sich auf die Durchschnittskosten der entsprechenden Währungsposition zum Schlusstermin aus.
- (6) Wegen der täglichen Neubewertung werden Gewinne und Verluste auf klar definierten separaten Konten gebucht. Ein separates Konto auf der Aktivseite weist die Verluste aus, ein separates Konto auf der Passivseite die Gewinne. Nicht realisierte Verluste werden dem Gewinn- und Verlustkonto belastet;

die entsprechenden Beträge werden einem Passivkonto („Sonstige Passiva“) gutgeschrieben.

- (7) Zum Jahresende auf dem Gewinn- und Verlustkonto verbuchte nicht realisierte Verluste werden in den Folgejahren nicht gegen nicht realisierte Gewinne zurückgebucht, es sei denn, das Instrument wird glattgestellt oder erlischt. Gewinne werden einem Zwischenkonto („Sonstige Aktiva“) belastet und dem Neubewertungskonto gutgeschrieben.

### Artikel 15

#### Zinsswaps

- (1) Zinsswaps werden am Ausführungstag bilanzunwirksam verbucht.
- (2) Die laufenden Zinszahlungen, Eingänge wie Ausgänge, werden periodengerecht verbucht. Aufrechnungszahlungen per Zinsswap sind zulässig.
- (3) Die Durchschnittskosten der Währungsposition werden von Zinsswaps in Fremdwährung beeinflusst, wenn sich eine Differenz zwischen eingehenden und ausgehenden Zahlungen ergibt. Ein Zahlungssaldo, der zu einem Zufluss führt, wirkt sich auf die Durchschnittskosten der Währung aus, wenn die Zahlung fällig wird.
- (4) Jeder Zinsswap wird marktbezogen behandelt und gegebenenfalls zum Kassakurs der Währung in Euro umgerechnet. Nicht realisierte Verluste, die zum Jahresende auf dem Gewinn- und Verlustkonto verbucht werden, werden in den Folgejahren nicht gegen nicht realisierte Gewinne rückgebucht, es sei denn, das Instrument wird glattgestellt oder erlischt. Nicht realisierte Neubewertungsgewinne werden einem Neubewertungskonto gutgeschrieben.
- (5) Gebühren werden auf das Gewinn- und Verlustkonto gebucht.

### Artikel 16

#### Zinsausgleichsvereinbarungen

- (1) Zinsausgleichsvereinbarungen werden am Ausführungstag bilanzunwirksam verbucht.
- (2) Die am Abrechnungstermin von einer Partei an die andere zu leistende Ausgleichszahlung wird am Abrechnungstermin auf das Gewinn- und Verlustkonto gebucht. Zahlungen sind nicht periodengerecht zu buchen.
- (3) Werden Zinsausgleichsvereinbarungen in einer Fremdwährung gehalten, so wirkt sich dies auf die Durchschnittskosten der entsprechenden Währungsposition bei der Ausgleichszahlung aus. Die Ausgleichszahlung wird zum Kassakurs des Abrechnungstermins in Euro umgerechnet. Ein Zahlungssaldo, der zu einem Zufluss führt, wirkt sich auf die Durchschnittskosten der Währung aus, wenn die Zahlung fällig wird.

(4) Alle Zinsausgleichsvereinbarungen werden marktbezogen behandelt und gegebenenfalls zum Kassakurs der Währung in Euro umgerechnet. Nicht realisierte Verluste, die zum Jahresende auf dem Gewinn- und Verlustkonto verbucht werden, werden in den Folgejahren nicht gegen nicht realisierte Gewinne rückgebucht, es sei denn, das Instrument wird glattgestellt oder erlischt. Nicht realisierte Neubewertungsgewinne werden einem Neubewertungskonto gutgeschrieben.

(5) Gebühren werden auf das Gewinn- und Verlustkonto gebucht.

#### Artikel 17

### Wertpapiertermingeschäfte

Wertpapiertermingeschäfte werden nach einer der beiden folgenden Methoden verbucht:

#### Methode A

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Ausführungstag bis zum Abrechnungstermin zum Terminpreis des Termingeschäfts bilanzunwirksam verbucht.
- b) Die Durchschnittskosten des betreffenden Wertpapierbestandes werden erst bei der Abrechnung berührt. Die Auswirkungen von Gewinnen und Verlusten bei Terminverkäufen werden am Abrechnungstermin berechnet.
- c) Am Abrechnungstermin werden die bilanzunwirksamen Konten rückgebucht und der Saldo des Neubewertungskontos — sofern vorhanden — auf das Gewinn- und Verlustkonto gebucht. Das gekaufte Wertpapier wird zum Kassapreis des Fälligkeitstermins (tatsächlicher Marktpreis) gebucht, während die Differenz zum ursprünglichen Terminpreis als realisierter Gewinn oder Verlust ausgewiesen wird.
- d) Bei Wertpapieren in Fremdwährung werden die Durchschnittskosten der Nettowährungsposition nicht beeinflusst, wenn die EZB bereits über eine Position in dieser Währung verfügt. Lautet die im Terminhandel gekaufte Anleihe auf eine Währung, in der die EZB keine Position hält, so dass die entsprechende Währung gekauft werden muss, so gelten die Regeln für den Erwerb von Fremdwährungen nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d).
- e) Terminpositionen werden gegenüber dem Terminmarktpreis für die Restlaufzeit der Transaktion getrennt bewertet. Ein Neubewertungsverlust zum Jahresende wird der Gewinn- und Verlustrechnung belastet, ein Neubewertungsgewinn dem Neubewertungskonto gutgeschrieben. Nicht realisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, werden in den folgenden Jahren nicht gegen nicht realisierte Gewinne rückgebucht, es sei denn, das Instrument wird glattgestellt oder erlischt.

#### Methode B

- a) Wertpapiertermingeschäfte werden vom Ausführungstag bis zum Abrechnungstermin zum Terminpreis des Termingeschäfts bilanzunwirksam verbucht. Am Abrechnungstermin werden die bilanzunwirksamen Konten rückgebucht.
- b) Zum Quartalsende erfolgt die Neubewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage der Nettoposition, die sich aus der Bilanz und den Verkäufen desselben Wertpapiers ergibt, das bilanzunwirksam verbucht wurde. Der Betrag der Neubewertung entspricht der Differenz zwischen dieser zum Neubewertungspreis bewerteten Nettoposition und der gleichen Position, die zu den Durchschnittskosten der Bilanzposition bewertet wird. Zum Quartalsende werden Terminkäufe nach Artikel 7 Neubewertet. Das Neubewertungsergebnis entspricht der Differenz zwischen dem Kassapreis und den Durchschnittskosten der Rücknahmeverpflichtungen.
- c) Das Ergebnis eines Terminverkaufs wird in dem Geschäftsjahr gebucht, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Dieses Ergebnis entspricht der zum Zeitpunkt des Verkaufs bestehenden Differenz zwischen dem ursprünglichen Terminpreis und den Durchschnittskosten der Bilanzposition (oder den Durchschnittskosten der bilanzunwirksamen Kaufverpflichtungen, wenn die Bilanzposition nicht ausreicht).

#### KAPITEL V

### JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### Artikel 18

### Gliederungen

- (1) Die Gliederung für die veröffentlichte Jahresbilanz der EZB ist in Anhang III aufgeführt.
- (2) Die Gliederung für die veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung der EZB ist in Anhang IV aufgeführt.

#### KAPITEL VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 19

### Weiterentwicklung, Anwendung und Auslegung der Regeln

- (1) Der Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (AMICO) fungiert als das ESZB-Forum, das den EZB-Rat über das EZB-Direktorium zur Weiterentwicklung und Anwendung der Buchungsregeln der ESZB berät.
- (2) Bei der Auslegung dieses Beschlusses sind die vorbereitenden Arbeiten, die durch das Gemeinschaftsrecht vereinheitlichten Buchungsgrundsätze und gemeinhin anerkannte internationale Rechnungslegungsvorschriften zu berücksichtigen.

*Artikel 20*

**Übergangsvorschriften**

Alle zum Geschäftsschluss am 31. Dezember 1998 vorhandenen Aktiva und Passiva werden am 1. Januar 1999 Neubewertet. Die von der EZB in der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1999 verwendeten Marktpreise und -kurse bilden die neuen Durchschnittskosten zu Beginn der Übergangszeit.

*Artikel 21*

**Schlussbestimmungen**

Dieser Beschluss tritt in der vorliegenden geänderten Fassung am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die durch seine Bestimmungen geänderten Ausweisformate finden jedoch ebenso auf die Erstellung der Jahresbilanz der EZB zum 31. Dezember 2000 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der EZB für das am 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr Anwendung. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. Dezember 2000.

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

## GLOSSAR

- *Abschreibung* bezeichnet die in der Bilanz vorgenommene systematische Wertminderung eines Agios/Disagios oder des Aktivwertes über einen bestimmten Zeitraum.
- *Abrechnung* bezeichnet die Erfüllung von Verpflichtungen im Hinblick auf Mittel- oder Vermögensübertragungen zwischen zwei oder mehreren Parteien. Im Rahmen von Geschäften innerhalb des Euro-Systems bezieht sich die Abrechnung auf den Ausgleich der Nettosaldo aus Geschäften innerhalb des Euro-Systems und erfordert die Übertragung von Vermögenswerten.
- *Abrechnungsansatz* bezeichnet ein Buchungsverfahren, bei dem Buchungsvorgänge zum Abrechnungstermin verbucht werden.
- *Abrechnungstermin* bezeichnet den Termin, zu dem die endgültige und unwiderrufliche Übertragung eines Wertes in den Büchern der zuständigen Abrechnungsstelle verbucht wurde. Die Abrechnung kann sofort (Echtzeit), am selben Tag (Tagesende) oder zu einem vereinbarten Termin nach dem Termin erfolgen, zu dem die Verpflichtung eingegangen wurde.
- *Agio* bezeichnet die Differenz zwischen dem Pariwert eines Wertpapiers und seinem Preis, sofern dieser über dem Pariwert liegt.
- *Aktiva* bezeichnet vom Unternehmen kontrollierte Mittel aus zurückliegenden Geschäftsvorgängen, von denen erwartet wird, dass sie dem Unternehmen in Zukunft wirtschaftlichen Nutzen bringen.
- *Befristete Transaktion* bezeichnet einen Geschäftsvorgang, bei dem die Zentralbank Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung kauft (umgekehrte Rückkaufsvereinbarung) oder verkauft (Rückkaufsvereinbarung) oder Kreditgeschäfte gegen Sicherheiten durchführt.
- *Devisenbesitz* bezeichnet die Nettoposition in der betreffenden Währung. Im Sinne dieser Definition gelten Sonderziehungsrechte (SZR) als separate Währung.
- *Devisentermingeschäft* bezeichnet einen Vertrag, in dem ein definitiver Kauf oder Verkauf eines bestimmten Devisenbetrages gegen eine andere Währung, gewöhnlich die Landeswährung, an einem Tag abgeschlossen und der Betrag zu einem bestimmten Fälligkeitstermin, später als zwei Arbeitstage nach Vertragsdatum, zu einem gegebenen Preis gezahlt wird. Dieser Terminkurs besteht aus dem geltenden Kassakurs plus/minus einem vereinbarten Agio/Disagio.
- *Devisenswap* bezeichnet den gleichzeitigen Kassakauf/-verkauf einer Währung gegen eine andere (short leg) und Terminverkauf/-kauf des gleichen Betrags dieser Währung gegen die andere Währung (long leg).
- *Disagio* bezeichnet die Differenz zwischen dem Pariwert eines Wertpapiers und seinem Preis, sofern dieser unter dem Pariwert liegt.
- *Diskontpapier* bezeichnet einen Vermögenswert, für den keine Kuponzinsen anfallen und bei dem die Einkünfte durch Wertzuwachs erzielt werden, weil der Vermögenswert mit Disagio begeben oder gekauft wurde.
- *Durchschnittskosten* bezeichnet die Methode des gewogenen Durchschnitts, wonach die Kosten jedes Kaufs dem bestehenden Buchwert zugeschrieben werden, um einen neuen Wert für die Durchschnittskosten zu errechnen.
- *Fälligkeitstermin* bezeichnet das Datum, zu dem der Nominal-/Kapitalwert fällig wird und in vollem Umfang an den Inhaber zu zahlen ist.
- *Finanzaktiva* bezeichnet folgende Aktivposten: i) Bargeld; ii) ein vertraglich abgesichertes Recht auf Barmittel oder auf ein anderes Finanzinstrument eines anderen Unternehmens; iii) ein vertraglich abgesichertes Recht, mit einem anderen Unternehmen Finanzinstrumente unter potentiell günstigen Bedingungen auszutauschen; oder iv) ein Kapitalinstrument eines anderen Unternehmens.
- *Finanzpassiva* bezeichnet einen Passivposten, der eine rechtliche Verpflichtung darstellt, Barmittel oder ein anderes Finanzinstrument an ein anderes Unternehmen zu liefern oder Finanzinstrumente mit einem anderen Unternehmen unter potentiell ungünstigen Bedingungen auszutauschen.
- *Interlinking* bezeichnet die technischen Infrastrukturen, Konzeptionsmerkmale und Verfahren, die im Rahmen der einzelnen nationalen RTGS-Systeme und des EZB-Zahlungsmechanismus (EZM) für die Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen im TARGET-System eingeführt oder angepasst werden.
- *International Securities Identification Number (ISIN)* bezeichnet die Internationale Wertpapierkennnummer, die von der zuständigen ausstellenden Behörde vergeben wird.
- *Interner Zinsfuß* bezeichnet den Satz, zu dem der Buchwert eines Wertpapiers dem gegenwärtigen Wert des künftigen Cashflow entspricht.

- *Lineare Wertminderung/Abschreibung* bezeichnet das Verfahren der Wertminderung/Abschreibung über einen bestimmten Zeitraum, bei dem die Kosten des Vermögenswertes — vermindert um den geschätzten Restwert — pro rata temporis durch die geschätzte Nutzungsdauer des Vermögenswertes geteilt werden.
- *Kombinierter Zins- und Währungsswap* bezeichnet eine vertragliche Vereinbarung zum Umtausch von Cashflows in Form von regelmäßigen Zinszahlungen mit einer Gegenpartei in eine oder in zwei verschiedene Währungen.
- *Marktpreis* bezeichnet den Preis für Gold, Devisen oder Wertpapiere, der (normalerweise) ohne Zinsaufschlag/-abschlag entweder auf einem organisierten Markt (z. B. Börse) oder einem nicht organisierten Markt (z. B. im Freiverkehr) notiert wird.
- *Mittlerer Marktpreis* bezeichnet den Schnittpunkt zwischen dem Angebots- und dem Nachfragepreis für ein Wertpapier auf der Grundlage von Notierungen für Transaktionen mit normalem Marktumfang durch anerkannte Marktmacher oder anerkannte Börsen.
- *Neubewertungskonten* bezeichnet Bilanzkonten für die Verbuchung der Differenz im Wert eines Aktiv-/Passivpostens zwischen den (berichtigten) Erwerbskosten und seiner Bewertung zu einem Marktpreis zum Ende der Laufzeit, wenn dieser — bei den Aktivposten — über dem Erwerbswert und — bei den Verbindlichkeiten — unter dem Erwerbswert liegt. Hierzu gehören Differenzen sowohl bei Preisstellungen als auch bei Devisenmarktkursen.
- *Nicht realisierte Gewinne/Verluste* bezeichnet Gewinne/Verluste, die sich aus der Neubewertung von Aktiva im Verhältnis zu ihren (berichtigten) Erwerbskosten ergeben.
- *Passiva* bezeichnet bestehende Verpflichtungen eines Unternehmens aus zurückliegenden Geschäftsvorgängen, von deren Begleichung erwartet wird, dass Mittel, die wirtschaftlichen Einkünften entsprechen, aus dem Unternehmen abfließen.
- *Preis ohne Stückzinsen* bezeichnet einen Transaktionspreis ohne Zinsabschlag/-zuschlag, jedoch einschließlich Transaktionskosten, die Teil des Preises sind.
- *Realisierte Gewinne/Verluste* bezeichnet Gewinne/Verluste aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis eines Bilanzpostens und seinen (berichtigten) Kosten.
- *Rücklagen* bezeichnet einen aus ausschüttbaren Gewinnen zurückbehaltenen Betrag, der weder einer bestimmten Verbindlichkeit, noch einem besonderen Eventualfall noch einer zu erwartenden Wertminderung von Aktiva, die zum Bilanzstichtag bekanntermaßen gegeben sind, zuzuordnen ist.
- *Rückstellungen* bezeichnet Beträge, die, bevor sie in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, für bekannte oder zu erwartende Verbindlichkeiten oder Risiken, deren Kosten nicht genau bestimmbar sind, zurückbehalten werden (vgl. „Rücklagen“). Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten und Aufwendungen können nicht zur Wertberichtigung von Aktiva verwendet werden.
- *Umgekehrte Rückkaufsvereinbarung* bezeichnet einen Vertrag, bei dem ein Besitzer von Barmitteln einwilligt, einen Vermögenswert zu erwerben und gleichzeitig vereinbart, diesen zu einem vereinbarten Preis auf Verlangen oder nach einem bestimmten Zeitraum oder bei Eintritt eines besonderen Eventualfalls wieder zu verkaufen. Manchmal wird eine umgekehrte Rückkaufsvereinbarung über Dritte abgewickelt („Dreiparteien-Repo“).
- *TARGET* bezeichnet das „Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem“ (Trans-European automated Real-time Gross settlement Express Transfer System), das sich zusammensetzt aus einem Echtzeit-Bruttozahlungssystem (RTGS = Real-Time Gross Settlement System) in jeder der NZB, dem EZM und dem Interlinking.
- *Transaktionskosten* bezeichnet die Kosten, die einem bestimmten Geschäftsvorgang zuzuordnen sind.
- *Transaktionspreis* bezeichnet den zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis.
- *Wertpapiertermingeschäfte* bezeichnet im Freiverkehr geschlossene Verträge, in denen der Kauf oder Verkauf eines Zinsinstrumentes (gewöhnlich festverzinsliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen) zum Vertragsdatum vereinbart wird, dieses jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem gegebenen Preis geliefert wird.
- *Zinsausgleichsvereinbarung* bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien den Zinssatz vereinbaren, der auf fiktive Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit zu einem späteren Termin zu zahlen ist. Am Abrechnungstermin muss von einer der Parteien an die andere ein Ausgleich gezahlt werden, der von der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem Marktzins zum Abrechnungstermin abhängt.
- *Zinsterminkontrakt* bezeichnet einen börsennotierten Terminkontrakt. In einem solchen Vertrag wird der Kauf oder Verkauf eines Zinsinstrumentes, z. B. eines festverzinslichen Wertpapiers, zum Vertragsdatum vereinbart, dieses jedoch zu einem späteren Termin und zu einem gegebenen Preis geliefert. Gewöhnlich findet keine tatsächliche Lieferung statt; der Vertrag wird in der Regel vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin glattgestellt.

ANHANG II

GLIEDERUNGS- UND BEWERTUNGSREGELN FÜR DIE BILANZ

Anmerkung: Die Nummerierung entspricht der Bilanzgliederung in Anhang III.

AKTIVA

Bilanzposten	Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
1 <b>Gold und Goldforderungen</b>	Physisches Gold (z. B. Barren, Münzen, Platten, Rohgold) im Lager oder im Umlauf. Nichtmaterielles Gold, beispielsweise als Guthaben auf Goldsichtkonten (freie Konten), Termineinlagen und Goldforderungen aus den folgenden Transaktionen: Auf- oder Abwertung, Goldlagerstellen- sowie Feingehaltswaps, sofern eine Differenz von mehr als einem Arbeitstag zwischen Aus- und Eingang liegt	Marktwert
2 <b>Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige</b>	Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige (einschließlich internationaler und supranationaler Einrichtungen und nicht zur EWU gehörender Zentralbanken)	
2.1 <b>Forderungen an den IWF</b>	<p>a) <i>Ziehungsrechte innerhalb der Reservetranche (netto)</i> Nationale Quote abzüglich der dem IWF zur Verfügung stehenden Guthaben in Euro. Das Konto 2 des IWF (Eurokonto für Verwaltungsaufwendungen) könnte in diese Position oder unter dem Posten „Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets“) einbezogen werden</p> <p>b) <i>Sonderziehungsrechte</i> Bestände an Sonderziehungsrechten (brutto)</p> <p>c) <i>Sonstige Forderungen</i> Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV), Kredite im Rahmen von besonderen Kreditvereinbarungen, Konten im Rahmen der PRGF</p>	<p>a) <i>Ziehungsrechte innerhalb der Reservetranche (netto)</i> Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende</p> <p>b) <i>Sonderziehungsrechte</i> Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende</p> <p>c) <i>Sonstige Forderungen</i> Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende</p>
2.2 <b>Guthaben bei Banken und Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und andere Auslandsaktiva</b>	<p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld</p> <p>b) <i>Wertpapieranlagen (außer Stammaktien, Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“) außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> Von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets begebene börsenfähige Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere, Wechsel, Nullkupon-Anleihen und Geldmarkttitel</p> <p>c) <i>Auslandskredite (Einlagen)</i> Kredite an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige und von diesen begebene nicht börsenfähige Wertpapiere (außer Stammaktien, Beteiligungen und sonstige Wertpapiere unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“)</p>	<p>a) <i>Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebietes</i> Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende</p> <p>b) <i>Wertpapiere (börsenfähig)</i> Marktpreis und Devisenmarktkurs per Jahresende</p> <p>c) <i>Auslandskredite</i> Einlagen zum Nominalwert, nicht börsenfähige Wertpapiere zu den Kosten; beide werden zum Devisenmarktkurs per Jahresende umgerechnet</p>

Bilanzposten		Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
		d) <i>Sonstige Auslandsaktiva</i> Banknoten und Münzen in Fremdwahrung	d) <i>Sonstige Auslandsaktiva</i> Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende
3	<b>Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet</b>	a) <i>Wertpapiere</i> Borsenfahige Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere, Wechsel, Nullkupon-Anleihen, Geldmarkttitel (auer Stammaktien, Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“)  b) <i>Sonstige Forderungen</i> Nicht borsenfahige Wertpapiere (auer Stammaktien, Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“), Kredite, Einlagen, sonstige Kredite	a) <i>Wertpapiere (borsenfahig)</i> Marktpreis und Devisenmarktkurs per Jahresende  b) <i>Sonstige Forderungen</i> Einlagen zum Nominalwert, nicht borsenfahige Wertpapiere zu den Kosten; beide werden zum Devisenmarktkurs per Jahresende umgerechnet
4	<b>Forderungen in Euro an auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets Ansassige</b>		
4.1	<b>Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite</b>	a) <i>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld. Umgekehrte Ruckkaufsvereinbarungen in Verbindung mit der Verwaltung von Wertpapieren in Euro  b) <i>Wertpapieranlagen (auer Stammaktien, Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“) auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Von Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets begebene borsenfahige Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere, Schatzwechsel, Nullkupon-Anleihen, Geldmarkttitel  c) <i>Kredite auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Kredite an auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets Ansassige und von diesen begebene nicht borsenfahige Wertpapiere  d) <i>Von Stellen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets begebene Wertpapiere</i> Von supranationalen oder internationalen Organisationen (z. B. der EIB) unabhangig von ihrem geographischen Standort begebene Wertpapiere	a) <i>Guthaben bei Banken auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Nominalwert  b) <i>Wertpapiere (borsenfahig)</i> Marktpreis per Jahresende  c) <i>Kredite auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</i> Einlagen zum Nominalwert, nicht borsenfahige Wertpapiere zu den Kosten  d) <i>Von Stellen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets begebene Wertpapiere</i> Marktpreis per Jahresende
4.2	<b>Forderungen aus der Kreditfazitat im Rahmen des WKM II</b>	Kredite entsprechend den Bedingungen des WKM II	Nominalwert
5	<b>Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet</b>	Posten 5.1 bis 5.5: Transaktionen gema den entsprechenden Instrumenten der Geldpolitik, wie sie in dem Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen fur die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ beschrieben werden	

Bilanzposten		Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
5.1	<b>Hauptrefinanzierungsgeschäfte</b>	Regelmäßige liquiditätszuführende befristete Transaktionen mit wöchentlicher Frequenz und einer normalen Laufzeit von zwei Wochen	Nominalwert oder (Repo) Kosten
5.2	<b>Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte</b>	Regelmäßige liquiditätszuführende befristete Transaktionen mit monatlicher Frequenz und einer normalen Laufzeit von drei Monaten	Nominalwert oder (Repo) Kosten
5.3	<b>Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen, die als Ad-hoc-Transaktionen für Feinststeuerungsoperationen durchgeführt werden	Nominalwert oder (Repo) Kosten
5.4	<b>Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Befristete Transaktionen zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nominalwert oder (Repo) Kosten
5.5	<b>Spitzenrefinanzierungsfazilität</b>	Tagesliquiditätsfazilität zu einem zuvor festgelegten Zinssatz gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten (ständige Fazilität)	Nominalwert oder (Repo) Kosten
5.6	<b>Forderungen aus Margenausgleich</b>	Zusätzliche Forderungen an Kreditinstitute aus Wertsteigerungen zugrunde liegender Aktiva in Bezug auf andere Forderungen an diese Kreditinstitute	Nominalwert oder Kosten
6	<b>Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	Girokonten, Termineinlagen, Tagesgeld, umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen in Verbindung mit der Verwaltung der Wertpapierbestände unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“ (einschließlich Transaktionen aus der Umrechnung früherer Währungsreserven des Euro-Währungsgebietes) und sonstige Forderungen. Korrespondenzkonten bei Kreditinstituten außerhalb des Euro-Währungsgebietes. Sonstige Forderungen und Operationen, die keinen Bezug zu den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems haben	Nominalwert oder Kosten
7	<b>Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	Börsenfähige Wertpapiere (bezogen auf oder verwendbar für die Zwecke der Geldpolitik, außer Stammaktien, Beteiligungen und sonstigen Wertpapieren unter dem Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“): auf Euro lautende Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere, Wechsel, Nullkupon-Anleihen und Geldmarkttitel, die direkt gehalten werden (einschließlich Titeln der öffentlichen Haushalte aus der Zeit vor der EWU); EZB-Schuldverschreibungen, die zu Feinststeuerungszwecken erworben wurden	Marktpreis per Jahresende
8	<b>Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	Forderungen an öffentliche Haushalte aus der Zeit vor der EWU (nicht börsenfähige Wertpapiere, Kredite)	Einlagen/Darlehen zum Nominalwert, nicht börsenfähige Wertpapiere zu den Kosten
9	<b>Forderungen innerhalb des Eurosystems</b>		

Bilanzposten		Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
9.1	<b>Forderungen aus Eigenwechseln zur Besicherung der Begebung von EZB-Schuldverschreibungen</b>	Nur ein EZB-Bilanzposten. Von den NZB begebene Eigenwechsel aufgrund gegenseitiger Vereinbarung in Zusammenhang mit EZB-Schuldverschreibungen	Nominalwert
9.2	<b>Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems (netto)</b>	a) Nettoforderungen aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten von NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten); vgl. Passivposition „Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems (netto)“  b) Sonstige etwaige Forderungen innerhalb des Eurosystems	a) Nominalwert  b) Nominalwert
10	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Guthaben auf Verrechnungskonten (Forderungen), einschließlich schwebender Scheckeinzüge	Nominalwert
11	<b>Sonstige Aktiva</b>		
11.1	<b>Münzen des Euro-Währungsgebiets</b>	Euro-Münzen	Nominalwert
11.2	<b>Sachwerte und immaterielle Vermögenswerte</b>	Grundstücke und Gebäude, Möbel und Ausrüstung (einschließlich Computer-Ausrüstung), Software	Kosten abzüglich Wertminderung  Abschreibungsquoten: — Computer, entsprechende Hardware/Software und Kraftfahrzeuge: 4 Jahre — Ausrüstung, Möbel und im Bau befindliche Anlagen/Betriebs- und Geschäftsausstattung: 10 Jahre — Aufwendungen für Baumaßnahmen und kapitalisierte (größere) Umbauten: 25 Jahre  Kapitalisierung der Aufwendungen: begrenzt (unter 10 000 EUR ohne MwSt.: keine Kapitalisierung)

Bilanzposten	Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
11.3 <b>Sonstige Finanzaktiva</b>	Stammaktien, Beteiligungen und Investitionen in Tochtergesellschaften. Beteiligungsbestände in Bezug auf Pensions- und Abfindungsfonds. Wertpapiere, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehalten werden müssen, und Investitionen zu bestimmten Zwecken, die von den NZB auf eigene Rechnung durchgeführt werden, z. B. die Verwaltung eines zweckgebundenen Bestands, der Kapital und Reserven entspricht, und die Verwaltung eines zweckgebundenen Bestands als ständige Investition (Finanzaktiva). Umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen mit Kreditinstituten in Verbindung mit der Verwaltung von Wertpapierbeständen im Rahmen dieses Postens	a) <i>Börsenfähige Stammaktien</i> Marktwert b) <i>Beteiligungen und illiquide Stammaktien</i> Kosten c) <i>Investitionen in Tochtergesellschaften oder erhebliche Beteiligungen</i> Nettovermögenswert d) <i>Wertpapiere (börsenfähig)</i> Marktwert e) <i>Nicht börsenfähige Wertpapiere</i> Kosten f) <i>Anlagevermögen</i> Kosten. Agios/Disagios werden abgegrenzt.
11.4 <b>Neubewertungsdifferenzen bei bilanzunwirksamen Instrumenten</b>	Bewertungsergebnisse von Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsterminkontrakte, Finanzswaps, Finanzausgleichsvereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, zum Devisenmarktkurs
11.5 <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Einkünfte, die im Ausweiszeitraum nicht fällig, aber zuweisbar werden. Transitorische Aufwendungen und gezahlte Stückzinsen <sup>(1)</sup>	Nominalwert, Devisenumrechnung zum Marktkurs
11.6 <b>Sonstige Aktiva</b>	Darlehen, Kredite, andere untergeordnete Posten. Kredite auf Treuhandbasis. Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden	Nominalwert/Kosten  <i>Anlagen aus Goldeinlagen von Kunden</i> Marktwert
12 <b>Jahresverlust</b>		Nominalwert

<sup>(1)</sup> D. h. aufgelaufene Zinseinkünfte, die mit einem Wertpapier erworben werden.

#### PASSIVA

Bilanzposten	Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
1 <b>Banknotenumlauf</b>	Von der EZB ausgegebene Euro-Banknoten	Nominalwert
2 <b>Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Posten 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5: Einlagen in Euro gemäß der Beschreibung in dem Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“	
2.1 <b>Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)</b>	Eurokonten von Kreditinstituten gemäß der Liste der Finanzinstitutionen, die satzungsgemäß Mindestreserven bilden müssen. Dieser Posten enthält vorrangig Konten für Mindestreserven	Nominalwert

Bilanzposten	Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip	
2.2	<b>Einlagefazilität</b>	Tageseinlagen zu einem zuvor festgelegten Zinssatz (ständige Fazilität)	Nominalwert
2.3	<b>Termineinlagen</b>	Einzug zur Liquiditätsabschöpfung aufgrund von Feinsteuerooperationen	Nominalwert
2.4	<b>Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen</b>	Geldpolitisch bedingte Transaktionen zur Liquiditätsabschöpfung	Nominalwert oder (Repo) Kosten
2.5	<b>Verbindlichkeiten aus Margenausgleich</b>	Einlagen von Kreditinstituten aufgrund von Wertminderungen zugrunde liegender Aktiva in Bezug auf Kredite an diese Kreditinstitute	Nominalwert
3	<b>Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	Rückkaufsvereinbarungen mit gleichzeitigen umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen für die Verwaltung von Wertpapierbeständen unter Aktivposition „Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet“. Sonstige Geschäfte, die sich nicht auf die Geldpolitik des Eurosystems beziehen. Keine Girokonten von Kreditinstituten	Nominalwert oder (Repo) Kosten
4	<b>Von der EZB begebene Schuldverschreibungen</b>	Nur ein EZB-Bilanzposten. Schuldverschreibungen entsprechend dem Dokument „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“. Diskontpapiere, die zur Liquiditätsabschöpfung begeben werden	Nominalwert
5	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>		
5.1	<b>Einlagen von öffentlichen Haushalten</b>	Girokonten, Termineinlagen, auf Verlangen rückzahlbare Einlagen	Nominalwert
5.2	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten von Personal, Unternehmen und Kunden (einschließlich Finanzinstitutionen, die von der Reservepflicht befreit sind — vgl. Passivposition 2.1) usw.; Termineinlagen, auf Verlangen rückzahlbare Einlagen	Nominalwert
6	<b>Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	Girokonten, Termineinlagen, auf Verlangen rückzahlbare Einlagen (einschließlich Konten für Zahlungen und für das Reservenmanagement): von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/supranationalen Einrichtungen (einschließlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften); Girokonten anderer Deponenten. Rückkaufsvereinbarungen mit gleichzeitigen umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen für die Verwaltung von Wertpapieren in Euro. Guthaben von TARGET-Konten nicht teilnehmender NZB	Nominalwert oder (Repo) Kosten
7	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	Girokonten. Verbindlichkeiten im Rahmen von umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen; gängige Anlagetransaktionen unter Verwendung von Fremdwährungsaktiva oder Gold	Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende
8	<b>Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>		

Bilanzposten		Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip
8.1	<b>Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten</b>	Girokonten. Verbindlichkeiten im Rahmen von umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen; gängige Anlagetransaktionen unter Verwendung von Fremdwährungsaktiva oder Gold	Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende
8.2	<b>Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II</b>	Kreditaufnahme entsprechend den Bedingungen des WKM II	Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende
9	<b>Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	SZR-Posten, der den Betrag der Sonderziehungsrechte zeigt, die ursprünglich dem entsprechenden Land oder der entsprechenden NZB zugeordnet waren	Nominalwert, Umrechnung zum Devisenmarktkurs per Jahresende
10	<b>Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems</b>		
10.1	<b>Verbindlichkeiten entsprechend der Übertragung von Währungsreserven</b>	EZB-Bilanzposten (in Euro)	Nominalwert
10.2	<b>Sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems (netto)</b>	a) Nettoverbindlichkeiten aus Guthaben von TARGET-Konten und Korrespondenzkonten bei NZBen (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten; vgl. Aktivposition „Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems (netto)“  b) Sonstige etwaige Forderungen innerhalb des Eurosystems	a) Nominalwert  b) Nominalwert
11	<b>Schwebende Verrechnungen</b>	Guthaben auf Verrechnungskonten (Verbindlichkeiten), einschließlich schwebender Banküberweisungen	Nominalwert
12	<b>Sonstige Passiva</b>		
12.1	<b>Neubewertungsdifferenzen bei bilanzunwirksamen Instrumenten</b>	Bewertungsergebnisse aus Devisentermingeschäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinsswaps, Terminsatz-Vereinbarungen	Nettoposition zwischen Termin und Kassa, zum Devisenmarktkurs
12.2	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	Aufwendungen, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden, sich jedoch auf den Ausweiszeitraum beziehen. Einkünfte, die im Ausweiszeitraum eingehen, sich jedoch auf einen späteren Zeitraum beziehen	Nominalwert, Devisenumrechnung zum Marktkurs
12.3	<b>Sonstige Passiva</b>	Steuerkonten (Interimskonten). Kredit- oder Garantiedeckungskonten (Fremdwährung). Rückkaufsvereinbarungen mit Kreditinstituten in Verbindung mit gleichzeitigen umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen für die Verwaltung von Wertpapierbeständen unter Aktivposten „Sonstige Finanzaktiva“. Andere Pflichteinlagen als Reserveeinlagen. Sonstige untergeordnete Posten. Periodeneinkünfte (Nettobilanzgewinn), Vorjahresgewinn (vor Ausschüttung). Verbindlichkeiten auf Treuhandbasis. Goldeinlagen von Kunden	Nominalwert oder (Repo) Kosten  <i>Goldeinlagen von Kunden</i> Marktwert

Bilanzposten	Kategorisierung der Inhalte der Bilanzposten	Bewertungsprinzip	
13	<b>Rückstellungen</b>	Für Pensionen, Wechselkurs- und Preisrisiken sowie andere Zwecke (z. B. erwartete (künftige) Ausgaben).	Kosten/Nominalwert
14	<b>Neubewertungskonten</b>	<p>a) Neubewertungskonten in Bezug auf Preisschwankungen (für Gold, alle Arten von Wertpapieren in Euro, alle Arten von Wertpapieren in Fremdwährung, Differenzen bei der Bewertung von Marktkursen in Bezug auf Zinsrisikoderivate); Neubewertungskonten in Bezug auf Devisenkurschwankungen (für jede Nettowährungsposition, einschließlich Devisenswaps/Termingeschäfte und SZR).</p> <p>b) Spezielle Neubewertungskonten aufgrund von Beiträgen gemäß Artikel 49.2 der Satzung von auf Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelung aufgehoben wurde (vgl. Artikel 9 Absatz 5)</p>	Neubewertungsdifferenz zwischen durchschnittlichen Kosten und Marktwert, Devisenumrechnung zum Marktkurs
15	<b>Kapital und Rücklagen</b>		
15.1	<b>Kapital</b>	Voll eingezahltes Kapital	Nominalwert
15.2	<b>Rücklagen</b>	Gesetzliche Rücklagen gemäß Artikel 33 der Satzung	Nominalwert
16	<b>Jahresüberschuss</b>		Nominalwert

**JAHRESBILANZ DER EZB**

(in Millionen EUR) (1)

Aktiva		Ausweis- jahr	Vorjahr	Passiva	Ausweis- jahr	Vorjahr
1. Gold- und Goldforderungen				1. Banknotenumlauf		
2. Forderungen in Fremdwährung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige				2. Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet		
2.1. Forderungen an den IWF				2.1. Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)		
2.2. Guthaben bei Banken und Wertpapieranlagen, Auslandsdarlehen und andere Auslandsaktiva				2.2. Einlagefazilität		
3. Forderungen in Fremdwährung an im Euro-Währungsgebiet Ansässige				2.3. Termineinlagen		
4. Forderungen in Euro an außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässige				2.4. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen		
4.1. Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite				2.5. Verbindlichkeiten aus Margenausgleich		
4.2. Forderungen aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II				3. Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet		
5. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet				4. Von der EZB begebene Schuldverschreibungen		
5.1. Hauptrefinanzierungsgeschäfte				5. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen im Euro-Währungsgebiet Ansässigen		
5.2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte				5.1. Einlagen von öffentlichen Haushalten		
5.3. Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen				5.2. Sonstige Verbindlichkeiten		
5.4. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen				6. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen		
5.5. Spitzenrefinanzierungsfazilität				7. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber im Euro-Währungsgebiet Ansässigen		
5.6. Forderungen aus Margenausgleich				8. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber außerhalb des Euro-Währungsgebiets Ansässigen		
6. Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet				8.1. Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten		
7. Wertpapiere in Euro von im Euro-Währungsgebiet Ansässigen				8.2. Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II		
8. Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte				9. Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte		

(in Millionen EUR) (1)

Aktiva	Ausweis- jahr	Vorjahr	Passiva	Ausweis- jahr	Vorjahr
9. Forderungen innerhalb des Euro-Systems			10. Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems		
9.1. Forderungen aus Eigenwechsell zur Besicherung der Begebung von EZB-Schuldverschreibungen			10.1. Verbindlichkeiten entsprechend der Übertragung von Währungsreserven		
9.2. Sonstige Forderungen innerhalb des Eurosystems (netto)			10.2. Sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems (netto)		
10. Schwebende Verrechnungen			11. Schwebende Verrechnungen		
11.1. Münzen des Euro-Währungsgebiets			12. Sonstige Passiva		
11.2. Sachwerte und immaterielle Vermögenswerte			12.1. Neubewertungsdifferenzen bei bilanzwirksamen Instrumenten		
11.3. Sonstige Finanzaktiva			12.2. Rechnungsabgrenzungsposten		
11.4. Neubewertungsdifferenzen bei bilanzwirksamen Instrumenten			12.3. Sonstiges		
11.5. Rechnungsabgrenzungsposten			13. Rückstellungen		
11.6. Sonstige Aktiva			14. Neubewertungskonten		
12. Jahresverlust			15. Kapital und Rücklagen		
			15.1. Kapital		
			15.2. Rücklagen		
			16. Jahresüberschuss		
Aktiva insgesamt			Passiva insgesamt		

(1) Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder auf sonstige Weise gerundete Beträge veröffentlichen.

ANHANG IV

VERÖFFENTLICHTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EZB

(in Millionen EUR) <sup>(1)</sup>

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr ...		Berichtsjahr	Vorjahr
1.1.1	Zinserträge aus Währungsreserven		
1.1.2	Sonstige Zinseinkünfte		
1.1	Zinseinkünfte		
1.2.1	Gutschrift der Forderung von NZBen in Hinblick auf übertragene Währungsreserven		
1.2.2	Sonstige Zinsaufwendungen		
1.2	Zinsaufwand		
1	Nettozinseinkünfte		
2.1	Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzgeschäften		
2.2	Abschreibungen auf Finanzaktiva und -positionen		
2.3	Übertragung zu/von den Rückstellungen für Wechselkurs- und Preisrisiken		
2	Nettoergebnis der Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikorückstellungen		
Einkünfte aus Gebühren und Provisionen			
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen			
3	Nettoeinkünfte aus Gebühren und Provisionen <sup>(2)</sup>		
4	Einkünfte aus Stammaktien und Beteiligungen		
5	Sonstige Einkünfte		
<b>Nettoeinkünfte insgesamt</b>			
6	Personalkosten <sup>(3)</sup>		
7	Verwaltungskosten <sup>(3)</sup>		
8	Abschreibung auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		
9	Banknotendruck <sup>(4)</sup>		
10	Sonstige Aufwendungen		
<b>Jahresgewinn (-Verlust)</b>			

<sup>(1)</sup> Die EZB kann auch exakte Euro-Beträge oder auf sonstige Weise gerundete Beträge veröffentlichen.

<sup>(2)</sup> Die Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen kann auch in den Erläuterungen zum Jahresabschluss erfolgen.

<sup>(3)</sup> Einschließlich Verwaltungsrückstellungen.

<sup>(4)</sup> Gegebenenfalls bei Auslagerung des Banknotendrucks einzusetzender Posten (für die Kosten der von externen Unternehmen zur Erstellung von Banknoten im Namen der Zentralbank erbrachten Leistungen). Es wird empfohlen, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Euro-Banknoten verursachten Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie in Rechnung gestellt werden oder auf sonstige Weise entstehen.

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Juni 1998 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(EZB/1998/3)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.

Der Rat des Europäischen Währungsinstituts ist übereingekommen, Coopers & Lybrand als die externen Rechnungsprüfer der EZB zu empfehlen —

EMPFIEHLT HIERMIT

Coopers & Lybrand als die externen Rechnungsprüfer der EZB.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Juni 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

\* ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 5.

## BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Juni 1998

### über die Benennung und die Mandatsdauer der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/NP1)\*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (nachfolgend als „EZB-Rat“ bezeichnet) —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Der Rat des Europäischen Währungsinstituts stimmt damit überein, Coopers & Lybrand als externe Rechnungsprüfer der EZB für ein Mandat von fünf Jahren mit einer Beendigungsmöglichkeit nach zwei Jahren zu empfehlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### *Artikel 1*

Coopers & Lybrand werden dem Rat der Europäischen Union als externe Rechnungsprüfer der EZB empfohlen.

#### *Artikel 2*

Die externen Rechnungsprüfer der EZB erhalten ein Mandat von fünf Jahren mit einer Beendigungsmöglichkeit nach zwei Jahren.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Juni 1998.

*Im Auftrag des EZB-Rats*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

\* ABl. L 55 vom 24. 2. 2001, S. 75. Anhang IV zu Beschluss EZB/2000/12. Siehe S. 509.

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 12. November 1998

im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken

(EZB/1998/5)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Die hier empfohlenen externen Rechnungsprüfer berücksichtigen die gegenwärtig von den einzelnen teilnehmenden nationalen Zentralbanken jeweils bestellten Rechnungsprüfer, wobei das Recht der EZB unberührt bleibt, eine geänderte EZB-Empfehlung zu verabschieden, wenn neue Umstände dies erfordern —

HAT DIESE EMPFEHLUNG VERABSCHIEDET:

KPMG Réviseurs d'Entreprises s.c. (société civile), Antwerpen, und Deloitte Touche Tohmatsu s.c., Brüssel, werden als die externen Rechnungsprüfer der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique empfohlen;

KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG und PwC Deutsche Revision AG werden als die externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank empfohlen;

Coopers & Lybrand, zum internationalen Unternehmen PricewaterhouseCoopers gehörend, wird als der externe Rechnungsprüfer des Banco de España empfohlen;

Mazars & Guérard, Paris, und Deloitte Touche Tohmatsu — Audit, Neuilly, werden als die externen Rechnungsprüfer der Banque de France empfohlen;

PricewaterhouseCoopers, Dublin, wird als der externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Ireland empfohlen;

Reconta Ernst & Young s.p.a. (Società per Azioni), Rom, wird als der externe Rechnungsprüfer der Banca d'Italia empfohlen;

PricewaterhouseCoopers SARL (Société à responsabilité limitée), Réviseur d'Entreprises, Luxemburg, wird als der externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg empfohlen;

Prof. Drs. J. A. van Manen RA (Register Accountant), im eigenen Auftrag tätig, Partner bei PricewaterhouseCoopers, wird als der externe Rechnungsprüfer der De Nederlandsche Bank empfohlen;

Prof. DDr. Kurt Neuner, Dr. Pipin Henzl, Dr. Peter Wolf, Mag. Christian Hofer, Dkfm. Dr. Peter Christian Gormasz und Dkfm. Leopold Wundsam, welche alle als amtlich anerkannte Wirtschaftsprüfer tätig sind, werden als die externen Rechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank empfohlen;

PricewaterhouseCoopers — Auditores e Consultores Lda (Limitada) wird als der externe Rechnungsprüfer des Banco de Portugal empfohlen; und

Arthur Andersen Oy wird als der externe Rechnungsprüfer der Suomen Pankki empfohlen;

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Empfehlung richtet sich an den Rat der Europäischen Union.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. November 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

\* ABl. C 411 vom 31. 12. 1998, S. 11.

**EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 10. Februar 2000**  
**im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken**  
**(EZB/2000/2)\***

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken (NZBen) werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Die in der Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/5) <sup>(1)</sup> empfohlenen externen Rechnungsprüfer berücksichtigen die gegenwärtig von den einzelnen teilnehmenden NZBen jeweils bestellten Rechnungsprüfer, wobei das Recht der EZB unberührt bleibt, andere externe Rechnungsprüfer der NZBen zu empfehlen, wenn neue Umstände dies erfordern —

EMPFIEHLT,

- die Bestellung von KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG und Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG als die externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank für die Jahresabschlüsse beginnend mit dem Geschäftsjahr 2000,
- die entsprechende Änderung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbank (1999/70/EG) <sup>(2)</sup>.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Empfehlung richtet sich an den Rat der Europäischen Union.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Februar 2000.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

\* ABl. C 62 vom 4. 3. 2000, S. 21.

<sup>(1)</sup> ABl. C 411 vom 31.12.1998, S. 11.

---

<sup>(2)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, s. 69.

**EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 5. Oktober 2000**  
**im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken**  
**(EZB/2000/10)\***

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken (NZBen) werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001<sup>(1)</sup> erfüllt Griechenland nun die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung, und die für Griechenland nach Erwägungsgrund 4 der Entscheidung 98/317/EG des Rates<sup>(2)</sup> gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2001 aufgehoben.
- (3) Die in der Empfehlung EZB/1998/5 der Europäischen Zentralbank vom 12. November 1998 im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken<sup>(3)</sup> empfohlenen externen Rechnungsprüfer berücksichtigen die gegenwärtig von den einzelnen teilnehmenden nationalen Zentralbanken jeweils bestellten Rechnungsprüfer.
- (4) Für die Bank von Griechenland ist ein externer Rechnungsprüfer für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2001 zu empfehlen.

- (5) Es ist notwendig, eine Änderung des Beschlusses 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken<sup>(4)</sup>, geändert durch den Beschluss 2000/223/EG<sup>(5)</sup>, empfehlen, um den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, für die die Ausnahmeregelung nach diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist —  
zu

EMPFIEHLT HIERMIT:

- Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors S.A. und Herrn Charalambos Stathakis, der als amtlich anerkannter Wirtschaftsprüfer tätig ist, als externe Rechnungsprüfer der Bank von Griechenland für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2001;
- die entsprechende Änderung des Beschlusses 1999/70/EG durch den Rat der Europäischen Union.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Empfehlung richtet sich an den Rat der Europäischen Union.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Oktober 2000.

*Der Präsident der EZB*  
Willem F. DUISENBERG

---

\* ABl. L 259 vom 13. 10. 2000, S. 65.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. C 411 vom 31.12.1998, S. 11.

---

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

<sup>(5)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.2000, S. 24.

**Berichtigung der Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 5. Oktober 2000 im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken\***

Seite 65, Randziffer 2, siebte und achte Zeile:

*austatt:* ... Entscheidung 98/317/EG des Rates (?) gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags ...“

*muss es heißen:* ... Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags (?) ...“.

---

\* ABl. L 278 vom 31. 10. 2000, S. 39.

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 3. November 1998

geändert durch den Beschluss vom 14. Dezember 2000

über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Verluste der EZB für die Geschäftsjahre 1999 bis 2001

(EZB/2000/19)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 32 und Artikel 34.2 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 32.2 der Satzung entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank (NZB) ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Gemäß Artikel 32.3 der Satzung kann der EZB-Rat für den Fall, dass nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der teilnehmenden NZBen die Anwendung des in Artikel 32.2 für die Verteilung der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZB vorgesehenen Verfahrens nicht gestatten, Übergangsweise nach einem anderen Verfahren vorgehen.
- (2) Gemäß Artikel 32.4 der Satzung vermindert sich der Betrag der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser NZB auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 der Satzung gezahlt werden. Gemäß Artikel 32.5 der Satzung wird die Summe der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen unter den teilnehmenden NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB verteilt.
- (3) Gemäß Artikel 32.6 und 32.7 der Satzung obliegt es dem EZB-Rat, für die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte durch die EZB Sorge zu tragen und alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung von Artikel 32 der Satzung erforderlich sind, zu treffen.
- (4) Gemäß Artikel 10.3 der Satzung werden für alle Beschlüsse im Rahmen von Artikel 32 der Satzung die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB gewogen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, 9 und 10, sieht vor, dass Banknoten, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, während der Übergangszeit (d. h. der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen

Gültigkeitsgebiets behalten. Diese nationalen Banknoten werden von den teilnehmenden NZBen ausgegeben. Die auf Euro lautenden Banknoten werden erst am 1. Januar 2002 in Umlauf gesetzt. Somit ist es unwahrscheinlich, dass die Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB sich während der Übergangszeit wesentlich auf den Banknotenumlauf auswirken wird.

- (6) Die Einführung des Euro in Griechenland am 1. Januar 2001 erforderte die Anpassung zahlreicher Rechtsakte der EZB, so wie auch dieses Beschlusses. Folglich soll dieser Beschluss zum vorstehend genannten Zeitpunkt in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „entsprechende Forderungen“: die Forderungen der teilnehmenden NZBen an die EZB, die aus der Übertragung von Währungsreserven von den NZBen auf die EZB gemäß Artikel 30 der Satzung entstehen;
- „Finanzsektor im Euro-Währungsgebiet“: i) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(2)</sup> — außer teilnehmende NZBen — deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltung sich in einem teilnehmenden Mitgliedstaat befindet, und ii) Zweigstellen von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat haben;
- „HB“: die harmonisierte Bilanz, die nach Anhang IX der Leitlinie EZB/2000/18 vom 1. Dezember 1998 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000<sup>(3)</sup> gegliedert ist;
- „Bemessungsgrundlage“: der Betrag der im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten einschlägigen Verbindlichkeiten in der Bilanz einer jeden teilnehmenden NZB;

\* ABl. L 336 vom 30. 12. 2000, S. 119.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- „teilnehmende NZB“: die nationale Zentralbank eines Mitgliedstaates, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt hat;
- „Referenzzinssatz“: der aktuelle Zinssatz, der vom ESZB bei seinen Hauptrefinanzierungsgeschäften unter Nummer 3.1.2 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems verwendet wird <sup>(1)</sup>;
- „Übergangszeit“: der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001.

#### Artikel 2

##### Methode zur Bemessung der monetären Einkünfte

(1) Während der Übergangszeit wird der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB nach folgender Formel bemessen:

$$ME = [B \times R], \text{ wobei}$$

- ME der zusammenzulegende Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB,
- B die Bemessungsgrundlage einer jeden teilnehmenden NZB,
- R der Referenzzinssatz

sind.

(2) Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die auf die in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Verbindlichkeiten gezahlt werden.

#### Artikel 3

##### Berechnung und Verteilung der monetären Einkünfte

(1) Die monetären Einkünfte einer jeden teilnehmenden NZB werden täglich von der EZB berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Rechnungslegungsdaten, die die teilnehmenden NZBen der EZB gemäß der Leitlinie EZB/2000/18 übermitteln.

(2) Die Summe der monetären Einkünfte der teilnehmenden NZBen wird unter den teilnehmenden NZBen entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt. Die Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die EZB unterrichtet die NZBen vierteljährlich über die kumulierten Beträge.

(3) Der Betrag der an die teilnehmende NZBen zu verteilenden monetären Einkünfte wird entsprechend den Entscheidungen des EZB-Rates nach Artikel 32.4 Unterabsatz 2 der Satzung angepasst.

(4) Der Betrag der an die teilnehmenden NZBen zu verteilenden monetären Einkünfte wird mit den Beträgen verrechnet, die diese teilnehmenden NZBen nach der Berechnung gemäß Artikel 2 einbringen. Der Ausgleich der Nettosalde aus der Verteilung der monetären Einkünfte erfolgt durch die EZB.

##### Übergangsweise geltende Direktbelastung der Einkünfte, die den teilnehmenden NZBen aus dem nationalen Bargeldumlauf zufließen

(1) Die Einkünfte, die einer jeden teilnehmenden NZB aus den Vermögenswerten zufließen, die sie als Gegenposten zum nationalen Banknotenumlauf hält (Seigniorage der NZBen), unterliegen einer Belastung. Diese Belastung ermöglicht der EZB den Zugriff auf die Seigniorage einer NZB, zu dem ausschließlichen Zweck, die während der Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 nicht finanzierbaren Verluste der EZB zu decken, und zwar entweder i) gemäß Artikel 33.2 der Satzung oder ii) mit dem Teil der entsprechenden Forderungen, die teilweise mit Kursverlusten verrechnet werden können gemäß der Leitlinie EZB/2000/15 vom 3. November 1998, geändert durch die Leitlinie vom 16. November 1998, über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen <sup>(2)</sup>.

(2) Neben der jährlichen Genehmigung des EZB-Jahresabschlusses legt der EZB-Rat jeweils auch die Höhe der Belastung und die Modalitäten für den Ausgleich ungedeckter Verluste fest.

(3) Die Höchstgrenze der Belastung entspricht dem Anstieg der Gesamtsumme der monetären Einkünfte des ESZB, der sich ergeben hätte, wenn die auf die nationalen Währungseinheiten lautenden Banknoten in die Bemessungsgrundlage einbezogen worden wären. Die Höhe der Belastung für jede einzelne teilnehmende NZB entspricht ihrem Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB. Die Höchstgrenze wird in dem Maße herabgesetzt, dass sichergestellt ist, dass keine teilnehmende NZB mehr als den Gesamtbetrag ihrer Seigniorageeinkünfte aus dem nationalen Bargeldumlauf für das jeweilige Geschäftsjahr einbringt. Im Sinne dieses Absatzes wird die nationale Seigniorage durch Anwendung des Referenzzinssatzes auf den Wert des nationalen Banknotenumlaufs berechnet.

#### Artikel 5

##### Schlussbestimmung

Dieser Beschluss, geändert durch den Beschluss EZB/2000/NP 17 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieser Beschluss findet Anwendung auf die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. November 1998.

Dieser Beschluss wurde anschließend geändert und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 14. Dezember 2000 genehmigt.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

<sup>(1)</sup> ABL L 310 vom 11.12.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 114 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

### ZUSAMMENSETZUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- A. In die Bemessungsgrundlage werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:
1. Verbindlichkeiten in Euro gegenüber dem Finanzsektor im Euro-Währungsgebiet:
    - a) Einlagen auf Girokonten (Position 2.1 der HB);
    - b) Mindestreserverpflicht gemäß Artikel 19.1 der Satzung (Position 2.1 der HB);
    - c) Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität des ESZB (Position 2.2 der HB);
    - d) Termineinlagen (Position 2.3 der HB);
    - e) Verbindlichkeiten aus Margenausgleich, die sich aus geldpolitischen Geschäften des ESZB ergeben (Position 2.5 der HB);
    - f) Verbindlichkeiten aus liquiditätsabschöpfenden Rückkaufgeschäften („Reverse-Repo-Geschäfte“) nach Kapitel 3.1 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems <sup>(1)</sup>.
  2. Verbindlichkeiten der teilnehmenden NZBen aus der Emission von Schuldverschreibungen zugunsten der EZB in Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen durch die EZB nach Kapitel 3.3 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 (Position 10.2 der HB).
- B. Die Berechnung des Betrages der Bemessungsgrundlage einer jeden teilnehmenden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie EZB/2000/18 vom 1. Dezember 1998 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 <sup>(2)</sup> festgelegt sind.
- 

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 11.12.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. Dezember 2001

### über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem Geschäftsjahr 2002

(EZB/2001/16)\*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 32.1 der Satzung werden monetäre Einkünfte als Einkünfte definiert, die den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben („NZBen“), aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben zufließen. Artikel 32.2 der Satzung sieht vor, dass der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten entspricht, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den NZBen gemäß den Leitlinien des EZB-Rats gesondert erfasst. Ab dem Geschäftsjahr 2003 sollten die NZBen diejenigen Vermögenswerte, die aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben resultieren gesondert als Vermögenswerte erfassen, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute halten. Gemäß Artikel 32.4 der Satzung vermindert sich der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser NZB auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 der Satzung gezahlt werden.
- (2) Gemäß Artikel 32.5 der Satzung wird die Summe der monetären Einkünfte der NZBen unter diesen entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) verteilt.
- (3) Gemäß den Artikeln 32.6 und 32.7 der Satzung ist der EZB-Rat befugt, für die von der EZB vorzunehmende Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte Leitlinien zu erlassen und alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zur Anwendung von Artikel 32 der Satzung erforderlich sind.
- (4) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>(1)</sup> setzen die EZB und die NZBen (nachfolgend als „Eurosystème“ bezeichnet) ab 1. Januar 2002 auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Artikel 15 dieser Verordnung sieht vor, dass Banknoten, die auf nationale Währungseinheiten lauten, die Eigenschaft eines gesetzli-

chen Zahlungsmittels für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit behalten. Das Jahr 2002 ist daher als ein besonderes Jahr anzusehen, da der auf nationale Währungseinheiten lautende Banknotenumlauf noch einen beträchtlichen Anteil am Gesamtwert des Banknotenumlaufs des Eurosystems ausmachen kann und in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Übergangsregelungen gelten. Diese Situation ist mit der Situation von 1999 bis 2001 vergleichbar und aus diesem Grund sollten die monetären Einkünfte für das Geschäftsjahr 2002 analog zu der Methode berechnet werden, die im Beschluss EZB/2000/19 vom 3. November 1998, geändert durch den Beschluss vom 14. Dezember 2000 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Verluste der EZB für die Geschäftsjahre 1999 bis 2001<sup>(2)</sup> angewandt wird, um zu gewährleisten, dass die Entwicklungen des Banknotenumlaufs den relativen Stand der Einkünfte der NZBen nicht wesentlich beeinträchtigen. Für das Jahr 2002 kann der EZB-Rat gemäß Artikel 32.3 der Satzung beschließen, dass die monetären Einkünfte abweichend von Artikel 32.2 nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

- (5) Artikel 9 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2001/1 vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002<sup>(3)</sup> sieht vor, dass die vorzeitig an Kreditinstitute oder deren Beauftragte abgegebenen Euro-Banknoten deren jeweiligen bei den NZBen geführten Konten zu ihrem Nominalwert nach dem folgenden „linearen Belastungsmodell“ belastet werden: ein Drittel des vorzeitig abgegebenen Betrages wird am 2. Januar 2002 belastet, ein Drittel am 23. Januar 2002 und ein Drittel am 30. Januar 2002. Bei der Berechnung der monetären Einkünfte für das Jahr 2002 muss dieses „lineare Belastungsmodell“ berücksichtigt werden.
- (6) Dieser Beschluss steht im Zusammenhang mit dem Beschluss EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten<sup>(4)</sup>, der die Ausgabe von Euro-Banknoten durch die EZB und die NZBen vorsieht. Der Beschluss EZB/2001/15 legt die Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB fest. Der gleiche Beschluss teilt der EZB 8 % des Gesamtwertes des Euro-Banknotenumlaufs zu. Die Verteilung der Euro-Banknoten unter den Mitgliedern des Eurosystems führt

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 119.

<sup>(3)</sup> ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 80.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.

\* ABl. L 337 vom 20. 12. 2001, S. 55.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

zu Intra-Eurosystem-Salden. Die Verzinsung der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wirkt sich unmittelbar auf die Einkünfte jedes Mitgliedes des Eurosystems aus und sollte daher durch diesen Beschluss geregelt werden. Die der EZB aus der Verzinsung ihrer gegenüber den NZBen in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Euro-Banknotenumlauf bestehenden Intra-Eurosystem-Forderungen zufließenden Einkünfte sollten gemäß den Beschlüssen des EZB-Rates grundsätzlich im gleichen Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, an die NZBen entsprechend deren Anteil im Kapitalzeichnungsschlüssel verteilt werden.

(7) Der Nettosaldo der Intra-Eurosystem-Forderungen und -Verbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf sollte auf Grundlage eines objektiven Kriteriums, das die Geldeinstandskosten definiert, verzinst werden. In diesem Zusammenhang wird der vom Eurosystem bei seinen Tendern für Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandte Hauptrefinanzierungssatz als angemessen erachtet.

(8) Die Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf sollten bei der Berechnung der monetären Einkünfte der NZBen gemäß Artikel 32.2 der Satzung in die Bemessungsgrundlage einfließen, da sie dem Banknotenumlauf entsprechen. Die Zinszahlung auf Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wird daher zur Verteilung eines erheblichen Betrages der monetären Einkünfte des Eurosystems an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB führen. Diese Intra-Eurosystem-Salden sollten angepasst werden, um eine schrittweise Angleichung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der NZBen zu ermöglichen. Grundlage dieser Anpassungen sollte der Wert des Banknotenumlaufs einer jeden NZB während eines Zeitraumes vor Einführung der Euro-Banknoten sein. Bei diesen Anpassungen sollten die besonderen Umstände des Jahres 2002 berücksichtigt werden, in dem es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Szenarien für die Euro-Umstellung gibt und in dem die Kreditinstitute ihre üblichen Bargeldbestände auf unterschiedlich hohem Niveau halten. Die Anpassungen sollten auf einer jährlichen Grundlage gemäß einer festgelegten Formel nicht länger als fünf Jahre danach gelten.

(9) Die Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf wurden berechnet, um die aufgrund der Einführung der Euro-Banknoten und der sich anschließenden Verteilung der monetären Einkünfte möglicherweise eintretenden wesentlichen Änderungen für den relativen Stand der Einkünfte der NZBen auszugleichen. Der EZB-Rat hat daher beschlossen, die Abweichung von Artikel 32 der Satzung nicht in Anspruch zu nehmen, die gemäß Artikel 51 der Satzung möglich ist.

(10) Bei den Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf muss die besondere Situation des Großherzogtums Luxemburg aufgrund dessen jüngster Währungsgeschichte berücksichtigt werden.

(11) Der EZB-Rat hat diesen Beschluss in der Erwartung gefasst, dass die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen und das finanzielle Gleichgewicht, das solche wirtschaftlichen Folgen beinhalten, während des Zeitraums der Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses unverändert bleiben. Der EZB-Rat ist daher fest entschlossen, die in diesem Beschluss vorgesehenen Regelungen bis zum 31. Dezember 2007 beizubehalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben;
- b) „NZBen“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- c) „Bemessungsgrundlage“: der Betrag der in Anhang I zu diesem Beschluss aufgeführten einschlägigen Verbindlichkeiten in der Bilanz einer jeden NZB;
- d) „gesondert erfassbare Vermögenswerte“: der Betrag der in Anhang II zu diesem Beschluss aufgeführten Vermögenswerte in der Bilanz einer jeden NZB, die diese als Gegenposten zur Bemessungsgrundlage hält;
- e) „Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf“: die Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich zwischen einer NZB und der EZB und zwischen einer NZB und den anderen NZBen aus der Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten ergeben;
- f) „Kapitalzeichnungsschlüssel“: die Prozentsätze, die sich aus der Anwendung der Gewichtsanteile in dem in Artikel 29.1 der Satzung genannten und im Beschluss EZB/1998/13 vom 1. Dezember 1998 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank festgelegten Schlüssel <sup>(1)</sup> auf die NZBen ergeben;
- g) „Kreditinstitute“: die mindestreservspflichtigen Kreditinstitute im Sinne der Verordnung EZB/1998/15 <sup>(2)</sup> über die Auferlegung einer Mindestreservpflicht, geändert durch die Verordnung EZB/2000/8 <sup>(3)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. L 125 vom 19.5.1999, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.

- h) „HB“: die harmonisierte Bilanz, die nach Anhang IX der Leitlinie EZB/2000/18 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 <sup>(1)</sup> gegliedert ist;
- i) „Referenzzinssatz“: der aktuelle marginale Zinssatz, der vom Eurosystem bei seinen Tendern für Hauptrefinanzierungsgeschäfte unter Nummer 3.1.2 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems <sup>(2)</sup> verwendet wird. Sollte mehr als ein Hauptrefinanzierungsgeschäft zur taggleichen Abwicklung durchgeführt werden, wird der einfache Durchschnittswert der bei parallel durchgeführten Geschäften zugrunde liegenden marginalen Zinssätze verwendet.

#### Artikel 2

#### Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf

(1) Die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf werden monatlich berechnet und in den Büchern der EZB und der NZBen am ersten Geschäftstag des Monats mit einer auf den letzten Geschäftstag des vorhergehenden Monats zurückdatierten Wertstellung verbucht.

Die erste Berechnung der Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf gemäß dem vorstehenden Absatz findet für vorzeitig abgegebene Banknoten am 2. Januar 2002 mit einer auf den 1. Januar 2002 zurückdatierten Wertstellung statt.

(2) Die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf einschließlich derer, die sich aus Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergeben, werden zum Referenzzinssatz verzinst.

(3) Die im vorstehenden Absatz genannte Verzinsung wird vierteljährlich über TARGET vorgenommen.

(4) Abweichend vom vorstehenden Absatz wird für das Geschäftsjahr 2002 die in Absatz 2 genannte Verzinsung zum Jahresende vorgenommen.

#### Artikel 3

#### Methode zur Bemessung der monetären Einkünfte

(1) Im Jahr 2002 wird der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB nach folgender Formel bemessen:

$$ME = B \times R,$$

wobei

ME der zusammenzulegende Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB

B die Bemessungsgrundlage einer jeden NZB

R der Referenzzinssatz

sind.

(2) Ab dem Jahr 2003 erfolgt die Bemessung des Betrages der monetären Einkünfte einer jeden NZB auf Grundlage der tatsächlichen Einkünfte, die sich aus den gesondert erfassbaren

und jeweils verbuchten Vermögenswerten ergeben. Als Ausnahme hiervon gilt, dass Gold kein Einkommen erzeugt.

(3) Liegt der Wert der gesondert erfassbaren Vermögenswerte einer NZB über oder unter dem Wert ihrer Bemessungsgrundlage, wird die Differenz verrechnet, indem für den Differenzwert der Durchschnittsertrag aus den gesondert erfassbaren Vermögenswerten aller NZBen zusammen zugrunde gelegt wird.

Dieser Durchschnittsertrag wird wie folgt berechnet. Der Gesamtbetrag der allen NZBen aus ihren gesondert erfassbaren Vermögenswerten zufließenden Einkünfte, ohne Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte aus Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aufgrund von TARGET-Zahlungen (Anhang II, A.3) und Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus dem Euro-Banknotenumlauf, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 4 (Anhang II, A.4) ergebenden Forderungen wird durch den Durchschnittsbetrag aller gesondert erfassbaren Vermögenswerte des Eurosystems geteilt. Der Durchschnittsertrag wird auf einer 360 Tage-Basis angewandt.

#### Artikel 4

#### Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden

(1) Für die Berechnung der monetären Einkünfte werden die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf einer jeden NZB mittels eines Ausgleichsbetrags angepasst, der nach folgender Formel bemessen wird:

$$AB = (S - W) \times K,$$

wobei:

AB der Ausgleichsbetrag

S der Betrag für eine jede NZB, der sich aus der Anwendung des Kapitalzeichnungsschlüssels auf den durchschnittlichen Wert des Banknotenumlaufs während des Zeitraumes vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001 ergibt

W der durchschnittliche Wert des Banknotenumlaufs für eine jede NZB während des Zeitraumes vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001

K der nachfolgende Koeffizient für jedes Geschäftsjahr sind.

Geschäftsjahr	Koeffizient
2002	1
2003	0,8606735
2004	0,7013472
2005	0,5334835
2006	0,3598237
2007	0,1817225

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 2.2.2001, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 310 vom 11.12.2000, S. 1.

(2) Die Summe der Ausgleichsbeträge der NZBen muss 0 ergeben.

(3) Die Ausgleichsbeträge und Buchungsposten zur Saldierung dieser Ausgleichsbeträge werden auf gesonderten Intra-Eurosystem-Konten in den Büchern einer jeden NZB mit Wertstellung zum 1. Januar am ersten Geschäftstag eines jeden Jahres verbucht. Die Buchungsposten zur Saldierung der Ausgleichsbeträge werden nicht verzinst.

(4) Falls der Wert der Euro-Banknoten, die die Banque centrale du Luxembourg im Jahr 2002 in Umlauf setzt, um zumindest 25 % über dem durchschnittlichen Wert ihres Banknotenumlaufs im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 liegt, bezeichnet der Buchstabe „W“ der in Absatz 1 genannten Formel für die Banque centrale du Luxembourg den Wert der von der Banque centrale du Luxembourg 2002 in Umlauf gesetzten Banknoten bis zu einer Obergrenze von 2,2 Mrd. EUR. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung werden alle auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 berechneten Ausgleichsbeträge nachträglich am Ende des Jahres 2002 angepasst, um die Einhaltung von Absatz 2 sicherzustellen. Solche nachträglichen Anpassungen erfolgen entsprechend dem Kapitalzeichnungsschlüssel.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Bargeldumlauf einer jeden NZB im Fall von Eventualitäten gemäß Anhang III dieses Beschlusses im Zusammenhang mit den Entwicklungen des Banknotenumlaufs gemäß den in diesem Anhang genannten Bestimmungen angepasst.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Anpassungen der Intra-Eurosystem-Salden sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr anwendbar.

#### Artikel 5

##### **Berechnung und Verteilung der monetären Einkünfte**

(1) Die monetären Einkünfte einer jeden NZB werden auf täglicher Basis von der EZB berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Rechnungslegungsdaten, die die NZBen der EZB übermitteln. Die EZB unterrichtet die NZBen vierteljährlich über die kumulierten Beträge.

(2) Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden NZB verringert sich um den Betrag etwaiger aufgelaufener Zinsen oder Zinsen, die auf die in der Bemessungsgrundlage enthaltenen Verbindlichkeiten gezahlt wurden, und verringert sich entsprechend jedem Beschluss des EZB-Rates nach Artikel 32.4 Absatz 2 der Satzung.

(3) Die Summe der monetären Einkünfte einer jeden NZB wird entsprechend dem Kapitalzeichnungsschlüssel am Ende eines jeden Geschäftsjahres verteilt.

#### Artikel 6

##### **Schlussbestimmung**

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Dezember 2001.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

**Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage**

A. In die Bemessungsgrundlage werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:

1. Banknotenumlauf

Im Geschäftsjahr 2002 gilt im Sinne dieses Anhangs und für eine jede NZB, dass der „Banknotenumlauf“:

- i) auch die von ihr ausgegebenen und die auf ihre nationale Währungseinheit lautenden Banknoten umfasst und
- ii) um den Wert der unverzinslichen Darlehen für vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten, die noch nicht belastet wurden (Teil der Aktiva-Position 6 der harmonisierten Bilanz (HB)), vermindert wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2003 umfasst der „Banknotenumlauf“ im Sinne dieses Anhangs und für eine jede NZB ausschließlich auf Euro lautende Banknoten;

2. Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet, einschließlich:

- a) Einlagen auf Girokonten, einschließlich Mindestreservepflichten gemäß Artikel 19.1 der Satzung (Passiva-Position 2.1 der HB),
- b) Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität des Eurosystems (Passiva-Position 2.2 der HB),
- c) Termineinlagen (Passiva-Position 2.3 der HB),
- d) Verbindlichkeiten aus Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen (Passiva-Position 2.4 der HBS),
- e) Verbindlichkeiten aus Margenausgleich (Passiva-Position 2.5 der HB);

3. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten der NZBen aus der Emission von Schuldverschreibungen an die EZB zur Deckung der Emission von EZB-Schuldverschreibungen nach Kapitel 3.3 von Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 (Passiva-Position 10.2 der HB);

4. Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus TARGET-Transaktionen (Teil der Passiva-Position 10.3 der HB);

5. Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten aus dem Euro-Banknotenumlauf einschließlich der sich aus Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergebenden Verbindlichkeiten.

B. Die Berechnung der Höhe der Bemessungsgrundlage einer jeden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie EZB/2000/18 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 <sup>(1)</sup> festgelegt sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 2.2.2001, S. 21.

**GESONDERT ERFASSBARE VERMÖGENSWERTE**

- A. In die gesondert erfassbaren Vermögenswerte werden ausschließlich folgende Positionen einbezogen:
1. Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet (Aktiva-Position 5 der harmonisierten Bilanz (HB));
  2. Intra-Eurosystem-Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven außer Gold an die EZB gemäß Artikel 30 der Satzung (Teil der Aktiva-Position 9.2 der HB);
  3. Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus TARGET-Transaktionen (Teil der Aktiva-Position 9.4 der HB);
  4. Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus dem Euro-Banknotenumlauf, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 4 dieses Beschlusses ergebenden Forderungen;
  5. Gold einschließlich der Forderungen im Hinblick auf an die EZB übertragenes Gold in einer Höhe, die einer jeden NZB die gesonderte Erfassung eines Teils ihres Goldes entsprechend der Anwendung ihres Anteils am Kapitalzeichnungsschlüssel auf den Gesamtbetrag des von allen NZBen gesondert erfassten Goldes ermöglicht (Aktiva-Position 1 und Teil der Aktiva-Position 9.2 der HB).
- Im Rahmen dieses Beschlusses und zumindest bis zur Berechnung der monetären Einkünfte für das Geschäftsjahr 2007 wird Gold auf Grundlage des Goldpreises in Euro pro Feinunze zum 31. Dezember 2002 bewertet.
- B. Die Berechnung des Wertes der gesondert erfassbaren Vermögenswerte einer jeden NZB erfolgt nach den harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätzen und -bestimmungen, die in der Leitlinie EZB/2000/18 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und 14. Dezember 2000 <sup>(1)</sup> festgelegt sind.
- 

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 2.2.2001, S. 21.

**EVENTUELLE SONDERANPASSUNGEN**

A. Eventuelle erste Anpassung

Sollte der Gesamtdurchschnitt des Banknotenumlaufs im Jahr 2002 unter dem Gesamtdurchschnitt der Banknoten im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001 liegen, die auf die nationalen Währungseinheiten der Mitgliedstaaten lauten, welche den Euro eingeführt haben, so wird der Koeffizient K für das Geschäftsjahr 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 rückwirkend entsprechend der Verringerung des Gesamtdurchschnitts des Banknotenumlaufs vermindert.

Bei dieser Verminderung darf der Koeffizient nicht unter 0,8606735 sinken. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein Viertel der sich für die Ausgleichsbeträge „AB“ der NZBen für das Jahr 2002 ergebenden Verminderung auf die sich für eine jede NZB für die Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 ergebenden Ausgleichsbeträge aufgeschlagen.

B. Eventuelle zweite Anpassung

Falls diejenigen NZBen, für die der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Ausgleichsbetrag eine positive Zahl darstellt, Nettozinsen auf die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Banknotenumlauf zahlen, die bei entsprechender Verbuchung unter der Position „Nettoergebnis aus monetären Einkünften“ in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende zu einer Nettoaufwendung führen, wird der Koeffizient „K“ für das Geschäftsjahr 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 in dem für die Beseitigung dieses Umstandes erforderlichen Umfang vermindert.

Bei dieser Verminderung darf der Koeffizient nicht unter 0,8606735 sinken. Bei Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein Viertel der sich für die Ausgleichsbeträge AB der NZBen für das Jahr 2002 ergebenden Verminderung auf die sich für eine jede NZB für die Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 ergebenden Ausgleichsbeträge aufgeschlagen.



